J. pratt
144 t

Lakner

Ueber die Abfassung von Testamenten,

sowie über das

Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten.

Ein praktischer Leitfaden

zur rechtsgiltigen und gesetzmäßigen

Selbstverfassung

aller darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze,

sowie zur

Selbstvertretung in Erbfällen.

Nebst einer gemeinverständlichen Auseinandersetzung des gerichtlichen Verfahrens bei der

Verlassenschafts-Abhandlung.

Ein zuverlässiger Rathgeber

für Alle, die sich über Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten im Geiste der

neuesten Gesetzgebung

schnell und gründlich belehren wollen.

Von

Dr. M. Laßner

Wien, 1852.

Verlag von Fr. Manz.

Einleitendes Vorwort.

Es liegt in der Natur der Sache und in dem Gemüthe des Menschen, daß diesem, wenn er durch Anstrengung, Sparsamkeit oder günstige Zufälle sich Vermögen gesammelt hat, zuweilen der Gedanke kommt, in wessen Hände sein Eigenthum nach seinem Tode gelangen wird.

Mit diesem Gedanken eng verbunden ist auch der Wunsch, daß dieses Vermögen so wenig als möglich geschmälert und zersplittert nur Jenen zu Theil werde, die dazu durch ihre Stellung zu dem Besitzer, oder durch ihre sittlich gute Lebensweise am meisten Anspruch darauf haben, oder die durch ihre Dürftigkeit es am nothwendigsten brauchen. In Folge solcher Gedanken und Wünsche entsteht dann häufig auch die Frage: wie muß man vorgehen, und welche Einleitungen und Vorkehrungen hat ein besorgter Hausvater und Gatte zu treffen, damit bei seinem Tode

Alles so hinterlassen wird, wie es sein Wunsch ist, und damit nicht durch Anfechtung und Widerspruch seiner letztwilligen Verfügungen von Seite Derjenigen, denen ein Recht auf das hinterlassene Vermögen gesetzlich zusteht, Prozesse herbeigeführt und große Kosten verursacht werden, die das Vorhandene zum Nachtheile der Hinterbliebenen bedeutend vermindern könnten.

Wenn bei irgend einem Geschäfte Vorsicht vereinigt mit Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen nothwendig, ja unentbehrlich erscheint, so ist dieses gewiß bei Erbschafts-Angelegenheiten im vollsten Maße der Fall. Das Gericht schreitet hierbei nicht im eigenen Interesse, sondern allein nur zum Wohle der Erben ein, und diese müssen daher ihr Bestes selbst zu wahren verstehen.

Gesetzt aber, die gerichtliche Dazwischenkunft fände gar nicht Statt, — welche Zerwürfnisse und endlose Streitigkeiten würden in unserer Zeit der Selbst- und Habsucht sich bei Erbtheilungen ergeben, wenn diese dem Willen und der Billigkeit der Erbinteressenten allein überlassen blieben, wie viele Unberufene würden sich einfinden, die alle erben wollten, — Zank und Hader ohne Ende wären hier die Folge, würde nicht das Ansehen des Gerichtes unterstützt durch die Macht der Gesetze vermittelnd zwischen die Erben treten.

Von Ungerechtigkeit kann hier nur der Böswillige oder ganz Kenntnißlose faseln, denn wo das Gericht immer wieder von höheren Autoritäten überwacht wird, und das Ge-

setz in seiner unbeugsamen Gerechtigkeit über allen schützend steht, kann doch von keiner willkürlichen Rechtsbehandlung die Rede sein. Aber kennen und verstehen muß man das Gesetz und lernen es richtig anzuwenden, dann wird man Achtung vor demselben haben, und ohne diese gibt es keinen guten Staatsbürger.

Unter den Gesetzen sind aber gerade die über Vermögensanordnungen auf den Todesfall von so hoher einflußreicher Wichtigkeit für das Wohl und Weh von Tausenden, daß eine leichtverständliche Aufklärung darüber gewiß eines von jenen wahrhaft dringenden Bedürfnissen im staatlichen Zusammenleben ist, welches jeder Mensch, dem das Schicksal die Gunst des Erwerbes und Besitzes zugewendet hat, mehr oder weniger fühlt. Zu diesem Zwecke findet sich in den folgenden wenigen Blättern alles Dasjenige zusammengestellt, was über Testamente, Codizille, Schenkungen auf den Todesfall, Erbverträge und sonstige letztwillige Verfügungen, so wie über die Antretung, Abhandlung und Einantwortung von Erbschaften, und endlich über den Erbschaftsprozeß zu wissen nur immer nöthig ist, allenthalben durch Beispiele erläutert und mit den gesetzmäßigen Formularen ergänzt, so zwar, daß man kaum eines weiteren Beistandes bedürfen wird, um sich in Erbfällen leicht zurecht zu finden, und die gehörigen ämtlichen oder gerichtlichen Schritte selbst einleiten zu können, wo dieses ohne Nachtheil thunlich ist.

Dieses Werkchen wird daher unbezweifelt allen Familienvätern und Geschäftsleuten von erheblichem Nutzen sein, und so Manchem, der jetzt rath- und kenntnißlos dasteht, einen schätzbaren Lehrer und Nothhelfer abgeben, der ihm die verwendeten geringen Kosten reichlich wieder einbringt.

Wien, im Jänner 1852.

Der Verfasser.

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

Einleitende Vorworte.

Erster Abschnitt.

Das Erbrecht und die Erbfolge.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Seite

Erbrecht und Erbfähigkeit. Begriff 1
Arten des Erbrechtes. Erbrechtstitel 2
Erbfähigkeit. Ursachen der Erbunfähigkeit 3
Arten der Erben 5

II. Besondere Bestimmungen.

1. Ueber das gesetzliche Erbrecht.

Eintritt der Intestat-Erbfolge 7
Erbberechtigte Personen, Blutsverwandtschaft, deren Grade und Linien 8
Gesetzliches Erbrecht a) der Eheleute unter sich 11
b) der Kinder. Eheliche und uneheliche, echte und Stiefkinder, legitimirte und Adoptiv-Kinder 12
c) der Eltern bei ehelichen und unehelichen Kindern . 14
d) der übrigen Verwandten 14
Herrenlose Verlassenschaften 16
Bestimmungen hinsichtlich 1. der Ausländer, 2. bei Fideicommissen, 3. bei mehrseitiger Verwandtschaft und 4. bei Bauerngütern 17
Beispiele von Erbschafts-Vertheilungen nach der gesetzlichen Erbfolge, Nr. 1 bis 25 18
Uebergang zum testamentarischen und vertragsmäßigen Erbrechte 26

Seite

Arten der Urkunden als letztwillige Anordnungen. Erklärungen und Verträge. Unterschied 26

2. Ueber das testamentarische Erbrecht.

Begriff des Erbrechtes aus einer letztwilligen Anordnung . . 27
Arten derselben: a) Testament, b) Codizill, c) letztwillige (widerrufliche) Schenkung 27
Gesetzliche Vorschriften über das testamentarische Erbrecht . . 28
Ursachen der Unfähigkeit zu testiren und der Ungiltigkeit letztwilliger Anordnungen 29
Zutheilung der Erbschaft aus einem Testamente . . . 30

3. Ueber das vertragsmäßige Erbrecht.

Begriff und Arten 32
a) Erbverträge, b) unwiderrufliche Schenkungen . . 33
Nähere Erörterungen hierüber 33

Zweiter Abschnitt.

Die Erbeinsetzung und die Enterbung.

Einleitung 35

A. Die Erbeinsetzung.

Zweck derselben. Verfahren 35

I. Die Errichtung des letzten Willens.

1. Von den letztwilligen Verfügungen im Allgemeinen.

a) Belehrungen, Warnungen und Vorsichten bei Errichtung des letzten Willens 36
b) Beherzigenswerthe Bemerkungen über die Abfassung letztwilliger Erklärungen 39
c) Arten der letztwilligen Anordnungen 40

2. Von den letztwilligen Verfügungen im Besonderen.

Eingang. Vorbegriffe. Arten und deren Erfordernisse . . 40

a) Einseitige letztwillige Anordnungen.

Hierher gehörige Arten von Urkunden 41

Seite

I. Testamente und Codizille.

Gesetzliche Vorschriften 42

A) In Absicht auf den Inhalt.

1. Von der directen Erbeinsetzung 42
2. „ den Vermächtnissen oder Legaten 42
3. „ dem Pflichttheile 45
4. „ der Anrechnung des bereits Empfangenen . . 48
5. „ der Nacherbeneinsetzung oder Substitution . . 50
6. „ den letztwilligen Stiftungen und Fideicommissen . 52

B) In Absicht auf die Form.

1. Formelle Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit und vollen Beweiskraft überhaupt 55
Grundlage der Beweiskraft, oder Angabe, worauf diese beruht . 55
Worterklärung in Testamenten. Auslegungsregeln einiger gesetzlichen Benennungen 55
2. Spezielle Erfordernisse der Testamente und Codizille . 57
Arten der Errichtung des letzten Willens 57
a) Außergerichtliches Testament; aa) schriftliches mit und ohne Zeugen; bb) mündliches 57
Von den nothwendigen Eigenschaften der Testamentszeugen . 59
Vorsichten für den Fall, wenn der Testatar nicht schreiben oder nicht lesen kann 61
b) Gerichtliches Testament; aa) schriftliches, bb) mündliches 63
c) Testamentserrichtung vor dem Notar 65
d) Privilegirte oder formell begünstigte Testamente . . . 66
e) Codizill ohne und neben einem Testamente . . . 67
3. Bestandtheile und Inhaltspunkte der Testamente . 68
1. Auf- oder Ueberschrift. 2. Eingang 68
3. Kontext oder Inhalt und dessen Punkte. 4. Schluß . 68

II. Schenkungen auf den Todesfall.

Arten der letztwilligen Schenkungen 69
1. widerrufliche Schenkung als Erklärung 70
2. unwiderrufliche Schenkung als Vertrag . . . 70
Erfordernisse. Rechtsverhältnisse. Unterschied in der Wirkung . 70

III. Die Abänderung, Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

Grundbedingung hierzu 70
1. Einschränkung. a) durch eine Bedingung . . . 71
b) durch Festsetzung eines Zeitpunktes zum Erbanfalle . 71

Seite
c) durch einen Auftrag, und d) durch eine Absicht des Erblassers 72
2. Abänderung und Aufhebung. a) Durch Errichtung eines neuen Testamentes oder Codizilles . 73
Bestimmungen, wenn mehrere Testamente oder Codizille vorhanden sind 73
b) durch Widerruf einer bestehenden letztwilligen Anordnung 74
aa) ausdrücklicher; bb) stillschweigender, und cc) vermutheter Widerruf 74

B) Vertragsmäßige letztwillige Anordnungen.

Vorbemerkungen. Gattungen und Arten 76

1. Letztwillige Verträge über das hinterlassene Vermögen überhaupt.

a) Schenkung auf den Todesfall als Vertrag 76
b) Familienvertrag über ein Fideicommiß 77
c) Fruchtnießungsvertrag außer dem Ehebande 78

2. Letztwillige Verträge zwischen Eheleuten insbesondere.

a) Successorischer Heirathsvertrag 78
b) Wechselseitiges Testament 80
c) Erbvertrag 81
d) Fruchtnießung auf den Todesfall unter Ehegatten . . 83

3. Nebenverträge, die bei Erbschaften vorkommen.

a) Erbschaftsverzicht und Entsagung 84
b) Erbschaftsabtretung oder Cession 86
c) Erbschaftsverkauf 88
d) Bevollmächtigung in Erbschaftssachen 89

B) Die Enterbung.

Einleitung. Vorbegriffe über die Zulässigkeit 90
1. Eintritt der Enterbung. Wirkung 90
Vollständige Enterbung. Angabe, wer enterbt werden kann 91
Beschränkung auf den Pflichttheil; wenn sie stattfindet . 91
Enterbungsursachen oder Gründe 91
Vorschriften zur rechtmäßigen Enterbung 91
2. Aufhebung der Enterbung. Wiedereinsetzung in das Erbrecht 92
3. Rechtsmittel gegen die Enterbung von Seite der Notherben . 92

Seite
4. Von der Verjährung und Ersitzung beim Erbrechte überhaupt, und des Erbanspruches an eine bestimmte Erbschaft insbesondere 93

Dritter Abschnitt.

Der Erbschaftsprozeß.

Einleitung. Veranlassung zu Erbrechtsstreitigkeiten . . . 94
Belehrungen und Warnungen für Erblässer und Erben . . 95
1. Gesetzliche Vorschriften, wem das Klagerecht zusteht . 96
2. Abriß des Prozeßganges 98
3. Vom Vergleiche in Erbschaftsangelegenheiten . . . 99

Vierter Abschnitt.

Beispiele und Muster von schriftlichen Aufsätzen in Erbschaftssachen.

Kurze Anleitung zur Abfassung der hierher gehörigen Schriften . 100
Formularienſammlung von Urkunden und Eingaben . . . 101

Fünfter Abschnitt.

Die Erbschaftszutheilung oder Verlassenschafts-Abhandlung.

Vorbegriffe und Belehrungen über die Nothwendigkeit der gerichtlichen Intervention (Einschreitung) 125

I. Die Abhandlungs-Einleitung.

Zeitpunkt der Anhängigwerdung und der Einschreitung des Gerichtes 126
Gerichtliches Verfahren. Von dem Gerichte vorzunehmende Akte 126
Todesfalls-Anzeige und Aufnahme. Eruiruug des letzten Willens 126
Verfahren, wenn die Erben ab intestato eintreten . . . 127
Sperranlegnng. Einberufung der Erben und Gläubiger . . 127
Publication des Testamentes 128
Inventurserrichtung 128
Aufstellung eines Kurators. Konkurseröffnung 130

II. Die Erbschafts-Antretung oder Ausschlagung.

1. Annahme der Erbschaft. Die Erberklärung . . 133
Arten. Bedingte und unbedingte Erberklärung . . . 134
Unterschied in den Rechtswirkungen zwischen beiden . . 134
2. Ausschlagung oder Repudirung der Erbschaft . 137

Seite
Gründe und Recht dazu. Verfahren von Seite der Partei 137
Wirkungen und Folgen 138

III. Die Erbschafts-Uebergabe oder Einantwortung.

a) Bedingungen, die der Erbe vorher zu erfüllen hat . . 138
1. Beendigung der Abhandlung. Einschreiten des Notars . 139
2. Erbtheilung 140
3. Verlassenschaftsausweise und deren Abfassung . . . 141
a) Vermögens-, b) Pflichttheilsausweis 142
c) Testamentsausweis, d) Finalausweis 143
b) 4. Art der Einantwortung 143
5. Erörterung einiger besonderen Fälle 144
A) Verfahren, wenn sich fremde Sachen in der Verlassenschaft, oder Verlassenschaftsfachen in fremder Hand befinden 144
B) Wenn sich ein neues Vermögen des Erblassers zeigt . 145

IV. Vom Rekurse in Verlassenschaftssachen.

Vorbemerkungen 146
1. Berufung gegen die erste Instanz 146
2. Berufung gegen die zweite Instanz 147

Sechster Abschnitt.

Formularien-Sammlung aller bei der Verlassenschafts-Abhandlung nöthigen Urkunden und Eingaben Nr. 1 bis 32 . 148

Siebenter Abschnitt.

Gebühren- und Stämpel-Vorschriften.

Einleitung. Arten der Taxen und Stämpel 167
a) Gesetzliche Legate, b) Perzentual-Gebühren 167
c) Stämpelgebühren 171
Alphabetischer Namenweiser zur schnellen Auffindung der Stämpel- und Gebührensätze 171
Sachregister, nach Schlagwörtern alphabetisch geordnet . . 176

Erster Abschnitt.

Das Erbrecht und die Erbfolge.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Recht, den Nachlaß oder die Verlassenschaft (das hinterlassene Vermögen) eines Verstorbenen ganz, oder nur einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil davon in Besitz zu nehmen, heißt Erbrecht; derjenige, welchem das Erbrecht zusteht, wird Erbe, der Verstorbene, von dem der Nachlaß herrührt, Erblasser, und der Nachlaß selbst bezüglich auf den Erben wird Erbschaft genannt. B. G. B. §. 532.

Wird Jemandem kein solcher Erbtheil, der sich auf den gesammten Nachlaß bezieht, (wie z. B. die Hälfte, ein Drittheil oder Viertheil) zugedacht, sondern nur eine einzelne Sache, eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, eine Summe Geldes, oder ein Recht, so heißt das Zugedachte, wenn auch dessen Werth den größten Theil des Nachlasses ausmacht, ein Vermächtniß oder Legat, und Derjenige,

welchem es hinterlassen wird, ist nicht als Erbe, sondern nur als Vermächtnißnehmer (Legatar) zu betrachten. ib. §. 535.

Das Erbrecht gründet sich entweder:

a) auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten letzten Willen des Erblassers (ein Testament), oder

b) auf einen nach den Gesetzen zulässigen Erbvertrag, oder endlich

c) auf das Gesetz selbst (die sogenannte gesetzliche oder Intestat-Erbfolge) §. 533.

Um das Erbrecht zu begründen, muß das Testament den nach den gesetzlichen Vorschriften erklärten Willen des Erblassers enthalten; ist daher das vorhandene Testament nicht giltig, oder ist keines vorhanden, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Eben dieses gilt vom Erbvertrage, der überhaupt nur unter Ehegatten giltig geschlossen werden kann. B. G. B. §. 602.

Wenn eine Verlassenschaft weder auf Grundlage eines Testamentes, oder eines Erbvertrages unter Ehegatten, noch auf Grundlage der gesetzlichen Erbfolge angesprochen wird, so verordnet der §. 760 des b. G. B., daß sie als ein erbloses Gut von der Kammer (dem Fiskus) oder von denjenigen Personen eingezogen werde, die nach den bestehenden Verwaltungsgesetzen (politischen Verordnungen) ein Recht zur Einziehung herrenloser Güter haben.

Das Erbrecht tritt immer erst nach dem Tode des Erblassers in Wirksamkeit. Stirbt daher der Erbe früher als der Erblasser, so kann er das von ihm noch nicht erlangte Erbrecht auch nicht auf seine Erben weiter übertragen. Hat aber der Erbe den Erblasser überlebt, so

geht das Erbrecht auch vor der Uebernahme auf seine Erben über, wenn es nicht etwa durch Entsagung oder auf sonst eine Art erloschen ist. §§. 536 und 37 des b. G. B.

Erbfähigkeit. Wenn Jemandem eine Erbschaft zufällt, so fragt es sich, ob er fähig ist, dieselbe anzutreten. Das Gesetz bestimmt hierwegen Folgendes:

Wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben.

Hat Jemand dem Rechte zu erwerben überhaupt entsagt (wie z. B. Klostergeistliche oder Mönche), so ist er dadurch auch des Erbrechtes im Allgemeinen verlustig geworden; hat er aber nur auf eine bestimmte Erbschaft giltig Verzicht geleistet, so wird er dadurch nur des Rechtes auf diese Erbschaft im Besonderen verlustig (b. G. B. §. 538), das allgemeine Erbrecht bleibt ihm deßhalb unbenommen.

Die Erbfähigkeit kann aber nur nach dem Zeitpunkte des wirklichen Erbanfalles, d. i. in der Regel nach dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers, bestimmt werden. Wer also zur Zeit, als der Erblasser stirbt, nicht erbfähig ist, kann die Erbschaft nicht antreten und auch nicht ansprechen, und das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß eine später etwa erlangte Erbfähigkeit deßhalb kein Recht gibt, Anderen das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig angefallen ist. B. G. B. 545, 546 und 703.

Da sich die Erbfähigkeit am besten erkennen läßt, wenn man weiß, welche Gründe und Ursachen die Unfähigkeit zu erben herbeiführen, so sollen diese hier in Kürze angegeben werden.

Erbunfähig ist nach den österr. Gesetzen:

1. Wer den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder seinen

Gatten, aus bösem Vorsatze an Ehre, Körper oder Vermögen auf solche Art verletzt oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn nach den Strafgesetzen verfahren werden kann, jedoch nur in so lange, als sich aus den Umständen nicht entnehmen läßt, daß ihm der Erblasser verziehen habe. Seine Nachkommen sind aber, wenn er vor dem Erblasser stirbt, von dem Erbrechte nicht ausgeschlossen. B. G. B. §§. 540 und 41.

2. Wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder betrüglicher Weise verleitet, an der Erklärung oder Abänderung desselben verhindert, oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist nicht nur von dem Erbrechte ganz ausgeschlossen, sondern bleibt überdieß für allen einem Dritten hieraus entspringenden Schaden verantwortlich.

3. Personen, welche des Ehebruches oder der Blutschande gerichtlich geständig oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrechte aus einer letzten Willenserklärung ausgeschlossen. (B. G. B. §. 543).

4. Ungesetzlich Ausgewanderte und Deserteurs, vom Tage ihrer Entweichung bis zu ihrer Stellung oder Einbringung. (Allerh. Entschl. v. 7. Jan. 1840).

5. Unerlaubte Gesellschaften (Vereine und Korporationen) weil sie als solche überhaupt zur Erwerbung von Rechten unfähig sind. (Vgl. b. G. B. §. 26).

6. Geistliche Gemeinden oder Orden und deren Mitglieder, wenn sie die Staatsverwaltung aus Rücksicht ihrer Nützlichkeit oder Nothwendigkeit nicht etwa auf immer oder auf eine gewisse Zeit für erbfähig erklärt hat, wie dieses

z. B. bei den barmherzigen Brüdern, Piaristen, Ursulinerinnen, Elisabethinerinnen u. s. w. der Fall ist.

Arten der Erben. Streng genommen gibt es nur drei Arten von Erben, nämlich: testamentarische, Vertrags- und gesetzliche. Alle diese drei Arten von Erben können bei ein und derselben Verlassenschaft vorkommen; denn es kann ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil einem Erben aus dem letzten Willen, dem andern aus dem Erbvertrage und dem dritten aus dem Gesetze gebühren. B. G. B. §. 534.

Außer diesen Erben kommen jedoch im Verlaufe der gesetzlichen Bestimmungen über das Erbrecht und den Anordnungen über die Erbfolge noch mehrere Arten oder Benennungen von Erben vor, worüber eine kurze Erklärung zum leichteren Verständnisse des Folgenden nicht überflüssig sein dürfte.

Erbe überhaupt und ohne Beisatz heißt Derjenige, dem das Erbrecht auf die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen gebührt. Vgl. §. 532.

Testamentarischer Erbe ist Derjenige, dem das Erbrecht aus dem nach gesetzlicher Vorschrift erklärten letzten Willen des Erblassers gebührt, und

gesetzlicher oder Intestat-Erbe Jener, dem dieses Recht aus dem Gesetze zusteht; §. 533.

Vertragserbe wird Jener genannt, dessen Ansprüche sich auf einen nach dem Gesetze zulässigen Erbvertrag gründen; §. 533. Da nun Erbverträge nur zwischen Ehegatten giltig geschlossen werden können, so kann auch nur ein Ehegatte Vertragserbe des andern sein.

Vermächtnißerbe, nach dem Gesetze nicht Erbe, sondern Vermächtnißnehmer oder Legatar, wird Jener genannt, dem nicht ein auf den ganzen Nachlaß sich beziehender (aliquoter) Erbtheil, sondern nur eine oder mehrere Sachen, eine bestimmte Summe oder ein Recht zugedacht wird. §. 535.

Universalerbe heißt Jener, der nach Abzug der Vermächtnisse die ganze übrige Erbschaft erhält;

Haupterbe Jener, der im Vergleich zu den anderen Erben den größten Theil des Nachlasses empfängt; directer Erbe Jener, dem die Verlassenschaft oder ein Theil derselben unmitelbar nach dem Erblasser zufällt, und endlich indirecter Erbe Jener, der die Erbschaft oder einen Theil derselben nur mittelbar, d. i. dann erhält, wenn der eingesetzte Erbe dieselbe nicht antreten kann oder will, (gemeiner Substitutionserbe) oder aber, wenn er den Nachlaß erst nach dem Tode des unmittelbar (directe) eingesetzten Erben, oder nur in einem bestimmten Falle, von dem Letzteren erhalten soll.

Diese indirecte eingesetzten Erben werden Nacherben, und auf solche Art können mehrere Nacherben bestellt werden.

Die Nacherbeneinsetzung heißt Substitution, und ist entweder eine gemeine oder eine fideicommissarische. Bei der gemeinen Substitution bestellt der Erblasser seinem Erben zunächst einen andern, und wenn dieser die Erbschaft nicht erlangt, einen dritten u. s. f.; bei der fideicommissarischen Substitution hingegen verpflichtet er seinen Erben, die Erbschaft nach dessen Tode oder in anderen bestimmten Fällen einem zweiten von ihm ernann-

ten Erben zu überlassen u. s. w. In der fideicomissarischen Nacherbeneinsetzung ist die gemeine Substitution mit enthalten.

Notherben heißen diejenigen Erben, welche der Erblasser in seiner letztwilligen Anordnung mit einem Erbtheile (dem sogenannten Pflichttheile) bedenken muß; es sind dieß seine Kinder und Enkel, und in deren Ermangelung seine Eltern und Großeltern.

Eigenberechtigte Erben sind solche, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens gesetzlich zusteht, und die daher jede Art Verbindlichkeit für sich übernehmen oder Anderen auferlegen können.

Pflegebefohlene Erben dagegen sind Jene, die sich in ihren Rechts- oder Vermögensangelegenheiten nicht selbst vertreten dürfen, daher zu allen hierauf bezüglichen Handlungen die Einwilligung oder Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund oder Kurator) nöthig haben, wie Minderjährige und Kuranden.

II. Besondere Bestimmungen.

I. Ueber das gesetzliche Erbrecht.

Die gesetzliche oder sogenannte Intestat-Erbfolge ist die von dem Gesetze vorgeschriebene Anordnung, wer die Verlassenschaft erhalten soll, wenn der Verstorbene oder Erblasser selbst darüber keine Verfügung getroffen hat.

Die gesetzliche Erbfolge tritt demnach in folgenden Fällen ganz oder zum Theil ein:

1. Wenn der Verstorbene keine Erklärung des letzten Willens hinterlassen hat, denn in Ermangelung eines Testa-

mentes fällt die ganze Erbschaft den gesetzlich bestimmten Erben zu.

2. Wenn der Erblasser auch ein Testament oder sonst eine letztwillige Anordnung hinterlassen, jedoch darin nicht über sein ganzes Vermögen verfügt hat; denn in diesem Falle kommt den gesetzlichen Erben derjenige Erbtheil zu, welcher im Testamente Niemandem zugedacht ist.

3. Wenn der Erblasser diejenigen Personen, welchen er nach dem Gesetze einen Erb- (den sogenannten Pflicht-) theil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat; denn, ist dieses der Fall, so kann der Intestat-Erbe den ihm gebührenden Pflichttheil gerichtlich fordern.

4. Wenn die durch einen letzten Willen eingesetzten Erben die ihnen zugedachte Erbschaft nicht annehmen können oder wollen. In einem solchen Falle geht das Erbrecht dann auf die gesetzlichen Erben über, jedoch sind diese verpflichtet, die sonstigen testamentarischen Verfügungen des Erblassers zu befolgen. B. G. B. §§. 726 u. 728.

5. Im Falle eines Erbvertrages fällt ein reiner Viertheil der Verlassenschaft, worauf weder der Jemandem gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, wenn der Erblasser nicht über denselben letztwillig verfügt hat, den gesetzlichen Erben zu; §. 1253 a. b. G. B.

Intestat- oder gesetzliche Erben sind die Blutsverwandten des Erblassers, und zwar zuvörderst Diejenigen, welche mit ihm vermittelst ehelicher Abstammung verwandt sind. Unter Blutsverwandten versteht man demnach überhaupt jene Personen, die mit dem Erblasser entweder einen gemeinschaftlichen Stammvater oder eine gemein-

schaftliche Stammutter oder beides zugleich haben, oder deren gemeinschaftlicher Stammvater der Erblasser ist.

Hinsichtlich der Bestimmung des Erbrechtes bei der gesetzlichen Erbfolge unterscheidet man Grade und Linien der Verwandtschaft.

Unter Graden der Verwandtschaft versteht man den Abstand einer verwandten Person von der andern in Beziehung auf den gemeinschaftlichen Stammvater. So viele Zeugungen demnach vorkommen, eben so viele Grade der Verwandtschaft sind auch vorhanden, und man ist z. B. mit seinem Vater im ersten, mit seinem Bruder im zweiten, und mit seinem Geschwisterkinde im vierten Grade verwandt.

Eine Linie der Verwandtschaft ist eine Reihe von mehreren Personen, welche ihren Ursprung gemeinschaftlichen Stammeltern verdanken. Die Linien zerfallen wieder:

a) in die gerade Linie, zu welcher nur jene Personen gehören, von denen eine die andere gezeugt hat.

Die gerade Linie zerfällt wieder:

1. in die absteigende Linie, deren Glieder Descendenten, Ab- oder Nachkömmlinge genannt werden. Diese Linie steigt von dem Erzeuger auf seine Sprossen herab, und zu ihr gehören Kinder, Enkel, Urenkel u. s. w.

2. in die aufsteigende Linie, deren Glieder Ascendenten, Vor- oder Stammeltern, heißen. Sie geht von den Sprossen auf den Erzeuger zurück, und zu ihr gehören: Vater, Großvater, Urgroßvater u. s. w.

b) in die Seiten-Linie, wenn die Personen zwar von einem und demselben Erzeuger abstammen, nicht aber

eine die andere erzeugt hat, wie: Bruder, Schwester, Oheim, Tante 2c.

Die gesetzliche Erbfolge tritt nach folgenden sechs Verwandtschafts-Linien ein, von denen immer die spätere durch die frühere ausgeschlossen wird, d. h. die spätere Linie hat nur dann ein Erbrecht, wenn von der früheren Linie Niemand mehr vorhanden ist.

Zur ersten Linie gehören alle Descendenten des Erblassers, nämlich seine Kinder und deren Nachkömmlinge.

Zur zweiten bis sechsten Linie gehören seine Ascendenten mit ihren Seitenlinien, und zwar in folgender Ordnung:

Die zweite Linie bildet des Erblassers Vater und Mutter, und wenn diese nicht mehr vorhanden sind, seine Geschwister und deren Abkömmlinge.

Die dritte Linie besteht aus den Großeltern des Erblassers, sammt den Geschwistern der Eltern und deren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers erste Urgroßeltern sammt ihren Nachkommen.

Zur fünften Linie werden des Erblassers zweite Urgroßeltern (seine Ururgroßeltern) mit denjenigen, die von ihnen abstammen, gezählt.

Die sechste Linie endlich bilden des Erblassers dritte Urgroßeltern, und die von ihnen Abstammenden.

Auf diese sechs Verwandtschaftslinien wird das Recht der gesetzlichen Erbfolge in Ansehung des freivererblichen Vermögens, d. h. desjenigen Besitzthums, worüber der Erblasser unbedingt verfügen kann, eingeschränkt,

und alle entfernteren Verwandten sind von der gesetzlichen Erbfolge ganz ausgeschlossen. B. G. B. §§. 703—751.

Eine umständliche Erklärung hierüber erscheint um so nöthiger, weil sich ohne Kenntniß dieser gesetzlichen Bestimmungen Mancher in seinen Erbansprüchen zurückgesetzt oder verkürzt glauben könnte, der es in der That nicht ist. Aus dem vorstehend Gesagten mag er sich nun selbst die Ueberzeugung verschaffen, in wie weit sein vermeintliches Recht gegründet ist oder nicht.

Anordnungen für einzelne Fälle.

Außer den angeführten allgemeinen Bestimmungen sind bei der gesetzlichen Erbfolge noch folgende specielle Anordnungen zu berücksichtigen, die weiteren Aufschluß über die Erbschaftsansprüche und die Art der Vertheilung des Nachlasses unter die Verwandten gewähren.

Gesetzlicher Erbanspruch a) der Ehegatten. Dem überlebenden Ehegatten gebührt, ohne Unterschied, ob er eigenes Vermögen besitzt oder nicht,

1. wenn drei oder mehr Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber

2. weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslänglichen Fruchtgenusse (also bloß das Erträgniß); das Eigenthum davon (die Substanz) bleibt jedoch den Kindern, und sie gelangen nach dem Tode des Ehegatten (des Fruchtnießers) in dessen freien Besitz.

Ist jedoch kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte

das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft.

Doch wird in allen diesen Fällen dasjenige, was in Folge des Heirathsvertrages (der Ehepakten), eines Erbvertrages oder eines Testamentes (einer letztwilligen Anordnung) dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des verstorbenen zukommt, in seinen Erbtheil eingerechnet. B. G. B. §§. 757—59.

Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers, noch einer der in den §§. 752—56 des b. G. B. berufenen Erben (nämlich legitimirte, uneheliche oder Adoptiv-Kinder) vorhanden ist, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft, aber nur in dem Falle, daß er nicht aus seinem Verschulden geschieden ist; denn ein aus eigener Schuld geschiedener Ehegatte hat weder auf die Erbschaft, noch auf einen Erbtheil des verstorbenen Gatten irgend einen Anspruch. B. G. B. §. 759.

b) der Kinder, und zwar:

1. Der ehelichen Kinder. Hinterläßt der Erblasser eheliche Kinder des ersten Grades, so fällt diesen die ganze Erbschaft zu, sie mögen bei seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode geboren sein.

Ist nur Ein Kind vorhanden, so erhält dieses den ganzen Nachlaß unter den sub. a) angegebenen Beschränkungen. Mehrere Kinder theilen die Erbschaft nach ihrer Anzahl in gleiche Theile. Kinder von noch lebenden Kindern, also Enkel des Erblassers, haben gar kein gesetzliches Erbrecht. Ist jedoch ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben und hat es eheliche Kinder hinterlassen, so fällt dessen Antheil diesen vorhandenen Enkeln des Erblassers in

gleichen Theilen zu. §§. 732—34. Stiefkinder haben sonach an ihre Stiefeltern kein gesetzliches Erbrecht.

2. Der unehelichen Kinder. Diese haben bei der gesetzlichen Erbfolge nur in Rücksicht auf das freivererbliche Vermögen der Mutter gleiche Rechte mit den ehelichen; zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann zu jenem der Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt ihnen jedoch kein gesetzliches Erbrecht. §. 754.

Dasselbe gilt auch von Findelkindern; die eigentlichen Findlinge, deren Abstammung man gar nicht kennt, sind wol hier nicht gemeint, sondern bloß die Zöglinge der Findelhäuser, von denen man weiß, wer ihre Mutter ist.

3. Der legitimirten Kinder. Hierbei muß zwischen a) der natürlichen, und b) der gesetzlichen Legitimation unterschieden werden.

a) Außer der Ehe geborne aber durch nachherige Verehelichung der Eltern ehelich gewordene (legitimirte) Kinder genießen auch in Rücksicht der Erbfolge die Rechte ehelicher Kinder.

b) Einem durch die Begünstigung des Landesfürsten legitimirten Kinde kommt jedoch auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters in der Art legitimirt wurde, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem freivererblichen Vermögen zu genießen. §. 753 a. b. G. B.

Jene Kinder, welche, ungeachtet eines der Verehelichung ihrer Eltern entgegenstehenden Ehehindernisses die be-

sondere Begünstigung des §. 160 d. b. G. B. zukommt, genießen unter den Beschränkungen rücksichtlich der Erbfolge ebenfalls die Rechte ehelicher Kinder.

Derlei Kinder sind solche, die zwar in einer ungiltigen, aber in keiner Ehe erzeugt worden sind, der das Hinderniß der Doppelehe, der Weihe oder des Gelübdes, oder wegen Religionsverschiedenheit, als Christen und Nichtchristen, entgegensteht, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist. Jedoch können sie, wie auch die legitimirten Kinder, den in einer inzwischen bestandenen Ehe vor ihrer Legitimation erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt, und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen. §§. 160 und 161.

Auch noch nicht geborne Kinder sind erbfähig, da sie nach §. 26 des b. G. B., in so weit es sich um ihre Rechte handelt, vom Zeitpunkte ihrer Empfängniß an als Geborne anzusehen sind, und für sie vom Gerichte gesorgt werden muß. §. 612.

4. Wahl- oder Adoptiv-Kinder. Wahlkinder haben bei der gesetzlichen Erbfolge in das freivererbliche Vermögen desjenigen, welcher sie an Kindesstatt angenommen (adoptirt) hat, (des Wahlvaters oder der Wahlmutter) ein gleiches Recht mit den ehelichen Kindern.

An den Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Adoption geschehen ist, oder an die Verwandten des Adoptirenden steht dem Wahlkinde jedoch kein Erbrecht zu, dagegen behält es aber das gesetzliche Erbrecht zu dem Vermögen seiner natürlichen Eltern und Verwandten.

c) Der Eltern und übrigen Verwandten. Wenn

der Erblasser keine Kinder, aber Eltern hinterläßt, so sind seine Eltern und deren Nachkommen die gesetzlichen Erben, und das Vermögen wird in zwei gleiche Theile getheilt, wovon die eine Hälfte der Vater, oder wenn er nicht mehr am Leben ist, seine Nachkommen, die andere Hälfte aber die Mutter, und im Falle ihres Ablebens, deren Nachkommen erhalten.

Hieraus ergibt sich, daß die Erbschaft erst nach dem Tode der Eltern auf die ein- und zweibändigen Geschwister des Erblassers übergeht.

Hinterläßt der Erblasser auch keine Eltern, Geschwister oder deren Nachkommen, so erben die Großeltern sowol von väterlicher als mütterlicher Seite, und wenn auch diese nicht mehr vorhanden sind, ihre Nachkommen. Der Nachlaß wird dann in vier Theile getheilt, wovon ein Theil an den väterlichen Großvater, der andere an die väterliche Großmutter, der dritte an den mütterlichen Großvater und der vierte an die mütterliche Großmutter, oder, wenn sie selbst zur Zeit des Erbanfalles bereits verstorben wären, an deren Nachkommenschaft fällt.

Ist auch von diesen Großeltern und ihren Nachkommen Niemand mehr am Leben, diese Linie also ebenfalls ausgestorben, so kommen nun erst die Urgroßeltern, nach diesen die zweiten, und endlich die dritten Urgroßeltern des Erblassers, und in deren Ermanglung ihre Erben an die Reihe. B. G. B. §§. 732—748.

Rücksichtlich der unehelichen Kinder kommt den Eltern folgendes Erbrecht gesetzlich zu:

1. Bei legitimirten Kindern genießen die Eltern wechselseitig eben diejenigen Rechte auf deren Nachlaß, welche den Kindern auf den Nachlaß ihrer Eltern eingeräumt sind. B. G. B. §§. 752—54.

2. Zu dem Vermögen eines unehelichen Kindes gebührt, in so lange es nicht legitimirt ist, nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, so wie alle Großeltern und übrigen Verwandten desselben sind vom Erbrechte ganz ausgeschlossen. §. 755.

3. Die Wahl- oder Adoptiv-Eltern haben gar kein gesetzliches Erbrecht auf die etwaige Verlassenschaft des angenommenen Kindes, sondern diese fällt ausschließend den Verwandten desselben zu. §. 756.

Es muß ferner noch erwähnt werden, daß auch:

a) Rasenden, b) Wahnsinnigen, c) Verschwendern und d) zum schweren Kerker oder zum Tode Verurtheilten ein Erbrecht zukommt, weil sie das Gesetz nicht ausdrücklich von der Erwerbung des Eigenthums ausschließt, sondern nur unter besondere Obsorge stellt, und im Allgemeinen Jedermann zu erben fähig ist, der ein Vermögen erwerben kann. (Vgl. b. G. B. §§. 21 und 356.) Diese Erbfähigkeit schließt aber nicht auch die Fähigkeit zu testiren in sich, wie später gezeigt werden soll.

Ist im Falle des Eintretens der Intestat-Erbfolge gar kein gesetzlicher Erbe vorhanden, so wird, wie bereits bemerkt, die Verlassenschaft als ein herrenloses Gut (als derelinguirt) angesehen, und fällt a) entweder dem Staate, d. i. der Kammer oder dem Fiskus, oder b) demjenigen anheim, welcher das Recht hat, in seinem Bezirke vorkommende herrenlose Güter einzuziehen. B. G. B. §. 670. —

Dieses Einziehungs- oder Konfiscations-Recht ist aber kein Erbfolgerecht, sondern ein landesfürstliches Regal, oder eine einzelnen Personen und Körperschaften gesetzmäßig eingeräumte besondere Vergünstigung.

Das bisher von der Intestat-Erbfolge Gesagte bezieht sich auf das freivererbliche oder sogenannte Allodial-Vermögen, d. h. auf dasjenige, über welches der Erblasser ohne alle Beschränkung verfügen kann; außerdem gibt aber das Gesetz noch für folgende Fälle specielle Vorschriften, wie in Ermanglung einer letztwilligen Anordnung vorgegangen werden soll:

1. Hinsichtlich der Ausländer. Bei dem Vermögen, welches von einem Ausländer in dem österr. Staate als Erbschaft hinterlassen wird, oder welches Hierlandes einem Ausländer zufällt, tritt dieselbe gesetzliche Erbfolge ein, nur hat der erbende Ausländer die Reciprocität zu erproben, d. h. er muß beweisen, daß in demjenigen Staate oder Lande, wo er sich bleibend befindet, auch österreichische Staatsbürger zur Erbschaft gelangen können. B. G. B. §.

2. Bei Fideicommissen kommt alles auf die Stiftung und die darüber errichteten Familienverträge an. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß derjenige Anverwandte als Nachfolger in das Erbrecht tritt, den der Fideicommißplan und Vertrag dazu beruft, er mag nun der nächste Verwandte zu dem Verstorbenen sein oder nicht.

3. Bei mehrseitiger Verwandtschaft. Ist Jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Verwandten von dieser Seite betrachtet, besonders gebührt. B. G. B. §. 750.

4. Bei Bauerngütern. Ueber die Erbfolgeordnung in Bauerngütern sind die seither in mehreren Kronländern bestehenden besonderen Vorschriften noch in voller Kraft, und es tritt, wenn ein Vater ab intestato, d. h. ohne Testament stirbt, die angegebene gesetzliche Erbfolge hinsichtlich der Realität unter folgenden Beschränkungen ebenfalls ein:

a) das Gut kann mit seinen Stifts- und Hausgründen nie zerstückt werden;

b) war der überlebende Ehegatte schon früher Miteigenthümer, so kann er auch den Theil des Verstorbenen an sich lösen;

c) die übrigen Erben müssen nach dem wahren Werthe des Gutes hinausgezahlt werden;

d) sind keine Kinder vorhanden, so haben die Erben übereinzukommen, ob Einer das Gut übernehmen oder ob es verkauft werden soll;

e) hat der Erblasser das Gut nicht schon einem seiner Kinder ausdrücklich bestimmt, so ist es bei der Theilung immer dem ältesten Sohne, oder in dessen Abgang der ältesten Tochter zuzuwenden;

f) in keinem Falle darf ein Bauer mehr als Ein gestiftetes Gut besitzen;

g) das Recht der Herrschaft, den zur Bewirthschaftung des Gutes untauglichen Erben auszuschließen, ist aufgehoben.

Beispiele, wie die Erbschaften nach der gesetzlichen Erbfolge vertheilt werden.

Wenn auch manchem Leser hier und da Etwas nicht ganz klar sein sollte, so wird er gewiß in den nachfol-

genden vielartigen Beispielen die befriedigendste Aufklärung finden.

1. Wenn Jemand stirbt, der drei eheliche Söhne und ein Vermögen von 15,000 fl. hinterläßt, ohne daß ein Testament vorhanden ist, so erhält jeder von den drei Söhnen 5000 fl. — als gesetzlichen Erbtheil.

2. Wären jedoch zur Zeit des Erbanfalles bloß zwei dieser Söhne am Leben, der dritte aber mit Hinterlassung von 4 Kindern bereits vor dem Vater gestorben, so bekäme von den zwei noch lebenden Söhnen (ohne Rücksicht ob und wie viele Kinder sie haben) jeder seine 5000 fl. — die übrigen 5000 fl. hingegen fielen den 4 Kindern des verstorbenen Sohnes als Enkeln des Erblassers zu gleichen Theilen zu, so daß jedes von ihnen 1250 fl. — als gesetzlichen Erbtheil erhalten würde.

3. Stirbt eines von diesen vier Kindern in der Minderjährigkeit, so fällt sein Theil den drei übrigen anheim, und jedes bekommt davon 416 fl. 40 kr.

4. Wären alle drei Söhne schon todt, und der erste hätte 1 Kind, der zweite 3, und der dritte 5 Kinder hinterlassen, so würde die Erbschaft doch nur in drei Theile getheilt, und die Kinder eines jeden Sohnes theilen sich dann wieder nach ihrer Anzahl in das hiernach entfallene Drittel. Es bekommt daher:

der Sohn A 5000 fl., und da er nur 1 Kind hat, so erhält dieses die ganze Summe;

B. erhält 5000 fl., und seine drei Kinder bekommen jedes 1666 fl. 40 kr.;

auf C. entfallen ebenfalls 5000 fl. — und seine 5 Kinder erhalten jedes 1000 fl. —

5. Hätte aber der Sohn A. von seinem Vater bei dessen Lebezeit zum Antritte eines Geschäftes schon 1000 fl. empfangen, so müßten, wenn der Vater ihm diesen Betrag nicht ausdrücklich geschenkt hat, jedem der zwei andern Brüder vorerst ebenfalls 1000 fl. zugetheilt werden, und er bekäme nur von dem Reste pr. 13,000 fl. mit den andern zwei Brüdern den gleichen Theil von 4333 fl. 20 kr., diese

aber erhielten jeder 5333 fl. 20 kr. — Die Vertheilung an die Kinder findet dann ganz in der angegebenen Weise nach verhältnißmäßigen Antheilsbeträgen (pro rata portionis) statt.

6. Stirbt Jemand, der keine Kinder oder Nachkommen (Enkel) hat, von dem aber beide Eltern leben, und ist bei seinem Tode ein Vermögen von 7400 fl. vorhanden, so erhält jedes von den Eltern, sowol Vater als Mutter, die Hälfte mit 3700 fl. als gesetzlichen Erbtheil.

7. Lebt nur die Mutter allein noch, und sind keine Geschwister des Erblassers vorhanden, so bekommt sie die ganze Verlassenschaft.

8. Sind aber nebst der Mutter noch zwei Geschwister des Erblassers am Leben, so erbt die Mutter die Hälfte mit 3700 fl., und die beiden Geschwister erhalten die andere Hälfte zu gleichen Theilen, folglich jedes ein Viertel mit 1850 fl.

9. Sind beide Eltern des Erblassers bereits todt, aber noch vier Geschwister von ihm am Leben, so theilen sie sich gleichmäßig (aliquot) in die Erbschaft, und jedes bekommt ein Viertel davon mit 1850 fl., da der Nachlaß erst nach dem Ableben der Eltern auf die Geschwister des Verstorbenen übergeht.

10. Wären beide Eltern verstorben und hätten vier eheleibliche (zweibändige), der Vater aber überdieß noch zwei Kinder aus einer früheren Ehe (einbändige oder Stiefkinder für die Gattin) hinterlassen, so wird die Erbschaft in zwei Theile getheilt, den einen Theil erhalten die 6 leiblichen Kinder des Vaters, jedes also 616 fl. 40 kr., den anderen gleichen Theil hingegen die 4 leiblichen Kinder der Mutter, jedes mit 925 fl., und zwar aus dem Grunde, weil die zwei Stiefkinder der Mutter an deren Erbtheil keinen Anspruch haben.

11. Lebt bloß der Vater des Erblassers, und sind keine Kinder seiner rechten Mutter (Geschwister) vorhanden, denn Kinder seiner Stiefmutter haben an ihn keinen Erbanspruch,

so erhält der Vater den ganzen Nachlaß von 7400 fl., und alle Seitenverwandten sind von der Erbschaft ausgeschlossen.

12. Angenommen, es stirbt eine verheiratete Frau, von der sich aber ein vor ihrer Verheirathung gebornes uneheliches Kind eines anderen Mannes noch am Leben befindet, und die von ihrem Gatten noch drei eheliche Kinder am Leben hat, mit Hinterlassung eines Vermögens von 10,000 fl., so hat das uneheliche Kind gleich den ehelichen auf den Erbtheil der Mutter gesetzlichen Anspruch, und es gebührt ihm ¼ mit 2500 fl. aus ihrer Verlassenschaft.

13. Stirbt aber das uneheliche Kind mit Hinterlassung eines Vermögens, so gebührt der Mutter zunächst das gesetzliche Erbrecht.

14. Ein Gewerbsmann stirbt ohne Testament und hinterläßt ein Vermögen von 63,000 fl., eine Ehegattin und 6 Kinder. In diesem Falle erhält jedes Kind 9000 fl. als Erbtheil, die Gattin aber den lebenslänglichen Fruchtgenuß, d. h. die Zinsen von dem 7ten Theil per 9000 fl., das Kapital selbst aber fällt nach ihrem Ableben wieder den 6 Kindern zu gleichen Theilen zu.

15. Wäre hingegen außer der Ehefrau nur 1 Kind vorhanden, so erhält dennoch die Ehefrau nur den vierten Theil mit 15,750 fl. zum Fruchtgenuß, die übrigen drei Viertheile per 47,250 fl. fallen aber dem Kinde zu, welches nach dem Tode der Mutter auch die 15,750 fl. bekommt. Eine Einschränkung des Fruchtgenusses bis zum Falle der Wiederverehelichung kann nur bei dem testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbrechte eintreten, da das Gesetz bei der Intestat-Erbfolge hiervon nichts erwähnt.

16. Ist aber auch kein Kind vorhanden, so erhält die Ehegattin doch nicht mehr als den vierten Theil des Nachlasses von 63,000 fl., also 15,750 fl., nur fällt ihr dieser als unbeschränktes Eigenthum zu, womit sie nach Belieben frei verfügen kann.

Uebrigens wird dem Ehegatten bei der Intestat-Erbfolge immer alles Dasjenige in seinen Erbtheil eingerechnet,

was er aus dem Vermögen des Erblassers entweder durch vorhandene Ehepakten, durch einen Erbvertrag, oder durch eine letztwillige Anordnung erhält.

17. Ein Witwer stirbt ohne Testament und hinterläßt neben zwei leiblichen Kindern auch ein Wahlkind. Das Vermögen beträgt 15,000 fl., es bekommt daher jedes der drei Kinder ohne Unterschied 5000 fl., da die Adoptivkinder bei dem freivererblichen Vermögen des Wahlvaters gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern genießen.

18. Wäre aber die Gattin des Wahlvaters mit der Adoption dieses Kindes nicht einverstanden gewesen, und stürbe sie mit Zurücklassung eines Vermögens von 10,000 fl., so erben dieses ihre beiden ehelichen Kinder, das Wahlkind ihres Mannes aber hat darauf gar keinen Anspruch.

19. Ein Kaufmann stirbt ohne ein Testament gemacht zu haben und hinterläßt 22,000 fl. Seine Erben sind drei eheliche Kinder, wovon die verheiratete Tochter A bereits 2000 fl. als Heiratsgut empfangen hat, deren Einrechnung in den Erbtheil ihr vom Vater nicht nachgesehen wurde. Von den zwei andern Kindern hat der Sohn B von dem Vater zum Zwecke einer Handlungserrichtung schon 3000 fl. mit denselben Bedingungen empfangen; nur der Sohn C hat noch nichts vorausempfangen; wie ist nun diese Erbschaft zu vertheilen?

Da das Kind C noch nichts bekommen hat, so müssen ihm
3000 fl. vorerst zugetheilt werden . . . 3000 fl.
und die Tochter A hat nur 2000 fl. empfangen,
es sind ihr daher noch zuzutheilen . . . 1000 fl.
weil B bereits 3000 fl. erhalten hat, wodurch
alle drei vollkommen gleichgestellt werden.

Der Gesammtbetrag dieser Posten ist also . . . 4000 fl.
welcher demnach von dem Verlassenschaftsvermögen per 22,000 fl. in Abzug zu bringen, und der Ueberrest mit 18,000 fl. unter die drei Erben gleichmäßig zu vertheilen ist, wonach auf jeden von ihnen noch 6000 fl. entfallen; es erhält dem-

nach die Tochter A . . 7000 fl.,
der Sohn B . . 6000 fl.
und der Sohn C . . 9000 fl.,
womit die ganze Masse mit 22,000 fl. erschöpft ist.

20. Jemand stirbt und hinterläßt ein Vermögen von 16,000 fl., ohne daß sich eine letztwillige Anordnung vorfindet. Als erbfähige Verwandte sind zwei lebende Söhne, zwei Kinder seiner bereits verstorbenen Tochter, vier Kinder seines ebenfalls verstorbenen Sohnes und ein Bruder vorhanden; wie wird nun diese Erbschaft vertheilt? Jeder der beiden Söhne erhält 4000 fl., macht 8000 fl., der Antheil der verstorbenen Tochter beträgt 4000 fl., davon erhält jedes ihrer Kinder 2000 fl.; auf den verstorbenen Sohn kommen ebenfalls 4000 fl., von denen jedes seiner 4 Kinder 1000 fl. erhält; der Bruder des Erblassers aber bekommt nichts.

21. Ein Witwer stirbt und hinterläßt ein Vermögen von 40,000 fl., aber kein Testament. Seine vier Söhne sind alle bereits vor ihm mit Tode abgegangen, doch finden sich von ihnen 12 Kinder am Leben, und zwar von dem Sohne Anton ein Kind, von Bernhard fünf Kinder, von Carl zwei Kinder und von Dietrich vier Kinder; unter diese 12 Enkel des Erblassers ist nun die Erbschaft zu vertheilen, aber keineswegs zu gleichen Antheilen, sondern in folgender Art: Der Ebtheil des Sohnes Anton beträgt 10,000 fl., und da er nur ein Kind hat, so bekommt dieses die ganze Summe. Für den Sohn Bernhard entfallen ebenfalls 10,000 fl., weil er aber fünf Kinder als gesetzliche Erben hinterläßt, so bekommt jedes nur 2000 fl. Dem Sohne Carl gebühren gleichfalls 10,000 fl., von denen auf jedes seiner zwei Kinder 5000 fl. fallen; Dietrich endlich hat auch 10 000 fl. zu bekommen, wovon jedem seiner vier Kinder 2500 fl. gebühren, und so ist die Verlassenschaft ganz nach dem Gesetze vertheilt.

22. Ein Beamter, Vater von zwei Söhnen, stirbt ohne Testament. Von den beiden Söhnen ist aber zur Zeit des Erbanfalles, d. i. zur Zeit des Todes dieses Beamten, nur einer mehr am Leben, der andere ist vor seinem Vater

gestorben, hat aber keine Kinder, sondern nur eine Witwe hinterlassen. Der Nachlaß beträgt 17,500 fl. In diesem Falle erhält der überlebende Sohn das ganze Vermögen, die Schwiegertochter aber gar nichts. Hätte aber der Erblasser den Verstorbenen nur als einzigen Sohn gehabt, so wäre doch nicht die Schwiegertochter Erbin geworden, sondern die Erbschaft den übrigen Blutsverwandten des Erblassers, und wenn keine solchen vorhanden sind, dem Fiskus zugefallen.

23. Eine Frau stirbt mit Hinterlassung zweier unehelicher Kinder und eines Vermögens von 6378 fl. 40 kr.; sie hat aber keinen letzten Willen errichtet, und es tritt demnach die Intestat-Erbfolge ein, wonach jedes der beiden Kinder die Hälfte vom Nachlasse mit 3189 fl. 20 kr. erbt. — Wenn nun aber in der Folge eines von den Kindern ohne Testament oder im testirungsunfähigen Zustande stirbt, so erbt nicht sein Geschwister das von ihm hinterlassene Vermögen, sondern die Erbschaft wird eingezogen, weil uneheliche Kinder nur auf den Nachlaß ihrer Mutter aus dem gesetzlichen Erbrechte einen Anspruch haben. Aus diesem Grunde ist es vorsichtig, wenn die Mutter unehelicher Kinder durch Errichtung eines Testamentes dafür sorgt, daß im Falle unter mehreren Kindern eines ohne eine letztwillige Verfügung mit Tode abgeht, die überlebenden dessen Erben sein sollen, also eines zum Nacherben des anderen ernennt, oder wie man sagt, eines dem anderen substituirt.

24. Hinsichtlich der wichtigen Anordnung des Gesetzes, daß ein zur Zeit des Erbanfalles, nämlich nach dem Tode des Erblassers, unfähiger Erbe erst nach demselben, also später, dennoch erbfähig wird, ihm diese hintennach erlangte Erbfähigkeit aber trotzdem kein Recht gibt, den übrigen Erben dasjenige wieder zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig angefallen ist (b. G. B. §. 546), möge nur Ein Beispiel hier Platz finden. Die Sache ist zu wichtig, um sie nicht einer näheren Erklärung zu unterziehen.

Ein Vater hinterläßt vier Kinder und ein Vermögen von 9000 fl., ohne testirt zu haben. Unter den vier Kin-

dern befindet sich aber ein Sohn als Deserteur, welcher des Erbrechtes so lange verlustig bleibt, bis er sich wieder gestellt hat, oder eingebracht worden ist. Mittlerweile wird den drei erbfähigen Kindern die Verlassenschaft gerichtlich und förmlich eingeantwortet. Drei Monate darauf stellt sich der Deserteur und will seine Ansprüche auf die Erbschaft geltend machen, er muß aber damit abgewiesen werden, weil er an der seinen Geschwistern während der Dauer seiner Erbunfähigkeit von ihren Eltern zugefallenen Erbschaft keinen Theil begehren kann.

25. Von den Geistlichen sind erbfähig: a) säkularisirte Priester nach ihrem Austritte aus dem Orden, nur können sie dasjenige, was vor diesem Zeitpunkte bereits den übrigen Intestat-Erben wirklich zufiel, nicht zurückverlangen (Pat. v. 9. Nov. 1781); b) die Novizen eines Ordens, in so fern sie noch immer austreten können (Hfdkr. v. 21. Juli 1787); c) Weltgeistliche jeder Art. Wenn sich also unter den Blutsverwandten eines Eblassers auch derlei Geistliche befinden, so gebührt ihnen gleich allen übrigen Verwandten das gesetzliche Erbrecht; z. B. ein Vater hinterläßt ein freivererbliches Vermögen von 12000 fl. und drei Söhne als Erben, von denen einer Pfarrer ist; findet sich nun kein Testament, so treten alle drei Kinder zu gleichen Theilen als gesetzliche Erben ein.

Ich glaube hierdurch die gesetzliche Erbfolge so klar, als dieses ohne Weitläufigkeit nur immer geschehen kann, auseinandergesetzt, und ihre Vorschriften für Jedermann leicht faßlich vorgetragen zu haben. Es ist dieses bei einem Gegenstande, über den so viele Vorurtheile und schiefe Ansichten herrschen, um so nöthiger, damit man einerseits die darüber bestehenden Gesetze genau kennen, andererseits aber sich vor Schaden und Nachtheil bewahren lernt.

Die gesetzliche Erbfolge kann aber durch eine letztwillige Verfügung abgeändert, ergänzt oder theilweise sogar aufgehoben werden. Da nun die letztwillige Verfügung entweder eine bloß einseitig anordnende, wie bei einem Testamente und Codizille, oder eine wechselseitig verbindliche, wie beim Erbvertrage unter Ehegatten, sein kann, so muß der Unterschied zwischen beiden und die Wesenheit einer jeden für sich hier einer etwas näheren Betrachtung unterzogen und mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinigt erklärt werden. Um diesen Unterschied recht scharf in's Auge zu fassen, ist vor Allem zu berücksichtigen, daß die letztwillige Anordnung sich in zwei nach ihren Rechtsverhältnissen sehr abweichenden Formen darstellt, und entweder a) als Erklärung, oder b) als Vertrag erscheint. Soll man nun die Gränzen beider Formen bestimmen können, so muß der Begriff vorhanden sein, was eine Erklärung und was ein Vertrag als Urkunde ist, und welche Rechtswirkungen jede in sich schließt. Dieser Begriff soll hier als unerläßlich in Kürze gegeben werden.

1. Erklärungen sind solche Urkunden, zu deren rechtlichem Bestande nur die einseitige Uebernahme oder Auferlegung einer Verbindlichkeit, oder die Anordnung, was für einen gewissen Fall zu geschehen hat, oder endlich die Bestätigung eines Umstandes von Seite des Ausstellers erfordert wird.

2. Verträge hingegen machen eine wechselseitige Verbindlichkeits-Uebernahme oder Erlassung zu ihrem Bestande nothwendig. Jeder Vertrag setzt daher ein Versprechen und dessen Annahme voraus. Die Bedingungen können dann von sehr verschiedener Art, nur dürfen sie keinem Gesetze ent-

gegen sein, was also das Gesetz nicht als erlaubt gestattet, darüber kann auch kein giltiger Vertrag errichtet werden, und wenn es geschieht, so hat er keine rechtliche Wirkung.

Welche Erfordernisse die Gesetze ferner zur Giltigkeit beider Urkunden für den Zweck unseres Gegenstandes vorschreiben, kommt am gehörigen Orte vor.

II. Ueber das Erbrecht aus letztwilligen Erklärungen.

Dieses Erbrecht beruht auf der letztwilligen Anordnung des Erblassers, diese muß aber immer eine Erklärung und darf kein Vertrag sein, weil dieser ein vertragmäßiges Erbrecht begründet, von dem später die Rede ist.

Die letztwilligen Anordnungen kommen nach unseren gesetzlichen Bestimmungen in 3 Formen vor, nämlich:

a) als Testament,

b) als Codizill, und endlich

c) als Schenkung auf den Todesfall.

Das charakteristische Merkmal aller dieser Arten ist, daß sie widerruflich sein müssen. Die Verschiedenartigkeit der Rechtsverhältnisse, welche diese unter sich abweichenden Formen von letztwilligen Anordnungen herbeiführen, sind in den folgenden Absätzen erklärt, die Anordnungen selbst aber haben vorzüglich nur den Zweck, dem gesetzlichen Erbrechte eine andere Richtung zu geben; denn sie bestimmen, wer erben, und in welchen Antheilen dem Erbenden das hinterlassene Vermögen nach Menge und Beschaffenheit (Qualität und Quantität) zufallen soll. Dadurch modifiziren oder

motiviren (verändern oder begründen) sie das gesetzliche Erbrecht in jener Weise, wie es der Erblasser nach seinem Tode haben will, und hieraus entspringt auch die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer letzten Willenserklärung.

Nach dem testamentarischen Erbrechte wird Derjenige Erbe, welchen der Verstorbene in seinem letzten Willen dazu berufen hat, und zwar in der Art und unter jenen Bedingungen, wie ihn der Erblasser zum Erben einsetzte. Der also berufene Erbe muß aber die Erbschaft annehmen und sich erklären, daß er dieses thun und alle von dem Erblasser gestellten Bedingungen erfüllen wolle, weil ihm sonst die Erbschaft nicht zuerkannt werden kann. Gezwungen kann er jedoch weder zur Annahme, noch zur Erklärung darüber werden, sondern er hat das Recht, die Erbschaft entweder ganz auszuschlagen, oder aber unbedingt, oder auch nur bedingt anzunehmen, worüber das Nähere in dem Absatze von der Verlassenschaftsabhandlung nachzuschlagen ist.

Die gesetzlichen Vorschriften über das letztwillige Erbrecht bestehen in Folgendem:

Vor Allem muß die letztwillige Anordnung dem Gesetze vollkommen entsprechen, es muß daher

1. der letzte Wille bestimmt und nicht durch bloße Bejahung eines dem Testator (Erblasser) gemachten Vorschlages;

3. er muß im Zustande der vollen Besonnenheit, mit Ueberlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrthume erklärt werden;

3. der Erblasser muß den Erben selbst einsetzen, und kann dessen Ernennung nicht dem Willen eines Dritten überlassen. B. G. B. §§. 564 und 565.

Ferner muß der Erblasser auch fähig zu testiren sein; als Ursachen zur Unfähigkeit, seinen letzten Willen zu erklären, bezeichnet das Gesetz folgende:

a) wegen Mangel an Besonnenheit. Geschieht die Erklärung im Zustande der Raserei, des Wahn- oder Blödsinnes, oder der Trunkenheit, so ist sie, wenn dieses bewiesen wird, ungiltig; wird aber behauptet, daß die Erklärung eines Rasenden, Wahn- oder Blödsinnigen, ungeachtet dessen bei vollen Verstandeskräften, d. i. in sogenannten lichten Zwischenräumen geschehen sei, so liegt dem Behauptenden der Beweis darüber ob. §§. 565, 566 und 567. B. G. B.

b) wegen gerichtlich erklärter Verschwendung. Ein erklärter Verschwender kann nur über die Hälfte seines Vermögens giltig testiren, die andere Hälfte fällt seinen gesetzlichen Erben zu. §. 567.

c) wegen unreifen Alters. Unmündige (unter 14 Jahren) können gar nicht, Minderjährige unter 18 Jahren aber nur mündlich vor Gericht oder vor dem Notar testiren, nach zurückgelegtem 18. Jahre aber kann der letzte Wille unbeschränkt erklärt werden. §. 569.

d) wegen wesentlichen Irrthums ist die letztwillige Anordnung ebenfalls ungiltig. Der Irrthum ist wesentlich, wenn der Testator, welcher das Testament als Erblasser macht, die Person, welche er bedenken oder die Sache, welche er vermachen will, in der Angabe verfehlt. §. 573.

e) wegen Ordensgelübde. Ordenspersonen sind mit folgenden Ausnahmen gleichfalls unfähig, ihren letzten Willen giltig zu erklären:

1. wenn der Orden die besondere Begünstigung erlangt hat, daß seine Glieder testiren dürfen;

2. wenn Ordensglieder die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben;

3. wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens aus ihrem Stande getreten sind, und

4. wenn sie nach den Administrativ-Verordnungen vollständiges Eigenthum erwerben können. Alles dieses bezieht sich auch auf Stifte und Klöster. §. 573.

f) wegen Verbrechensstrafe. Der zum Tode verurtheilte Verbrecher kann vom Kundmachungstage des Urtheiles an, der zu schwerer Kerkerstrafe Verurtheilte aber während seiner Strafzeit kein giltiges Testament machen.

Ein rechtsgiltig erklärter letzter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Giltigkeit nicht verlieren, und einen schon anfänglich ungiltigen letzten Willen macht die später erfolgte Aufhebung des Hindernisses nicht mehr giltig. Wird in diesem Falle keine neue Verfügung getroffen, so tritt das gesetzliche Erbrecht ein. §§. 575 und 576.

Diese Vorschrift ist wichtig und wohl zu berücksichtigen, denn ihre Nichtbeachtung kann im letzten Falle leicht die gute Absicht des Erblasses ganz vereiteln, und während er gewisse verdiente Personen zu Erben eingesetzt zu haben glaubt, die Erbschaft in ganz unberufene Hände bringen.

Noch bleibt hier einiges über die Zutheilung der Erbschaft zu erwähnen, damit diese so geschehe, wie es in der Testators-Absicht liegt. Gewöhnlich entstehen dieser-

halb Streitigkeiten unter den Erben, wenn der Erblasser in seinem Testamente den Theil, welcher einem, besonders aber bei mehreren Erben, einem jeden derselben zufallen soll, nicht ganz genau und bestimmt angegeben hat, und seine Angabe eine verschiedenartige Auslegung zuläßt. Damit diesem Uebelstande möglichst begegnet werde, bestehen folgende gesetzliche Vorschriften.

1. Hat der Erblasser einen einzigen Erben, ohne ihn auf einen Theil der Erbschaft zu beschränken, unbestimmt eingesetzt, so erhält dieser auch den ganzen Nachlaß; ist ihm aber nur ein bestimmter Erbtheil ausgemessen, für das Uebrige aber keine Verfügung getroffen worden, so fällt der Ueberrest den gesetzlichen Erben zu. §. 554.

2. Sind mehrere Erben eingesetzt, und zwar:

a) ohne Anordnung, auf welche Art sie sich in den Nachlaß theilen sollen, so bekommt jeder aus ihnen gleich viel. §. 555.

b) mit Anordnung zu bestimmten Theilen bekommt jeder Erbe das ihm Bestimmte; wäre der Nachlaß aber größer, so fällt der Ueberschuß den gesetzlichen Erben zu, jedoch nur, wenn der Erblasser seine eingesetzten Erben nicht zum ganzen Nachlaß in bestimmten Theilen berufen hat. §. 556.

Bei mehreren Erben kommt noch ferner zu berücksichtigen:

a) wird einigen ein bestimmter Theil ($^1/_3$, $^1/_4$ rc.), anderen aber nichts Bestimmtes ausgemessen, so bekommen letztere den übrigen Nachlaß zu gleichen Theilen, und falls nichts für sie bliebe, so muß den bestimmt bedachten Erben so viel abgezogen werden, daß jeder

der unbestimmt eingesetzten den geringsten Theil der ersteren erhält. §. 557. Z. B. die Erbschaft beträgt 8000 fl., davon bekommt A. $\frac{1}{2}$, B. $\frac{1}{3}$ und C. $\frac{1}{6}$, das Uebrige sollen D. und E. erhalten. Es ist aber offenbar, daß $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ zusammen die ganze Erbschaft erschöpfen, folglich muß dem A. und B. so viel abgezogen werden, daß C. und D. auch jeder $\frac{1}{6}$, als den mindesten unter den bestimmten Theilen erhält.

In allen Fällen, wo der Erblasser sich verrechnet oder nicht deutlich genug ausgedrückt hat, ist die Theilung so vorzunehmen, daß der Wille desselben nach seinen über das Ganze ausgesprochenen Anordnungen möglichst erfüllt werde. §. 558.

Sind mehrere Erben mit gleichen Antheilen zur Erbschaft berufen, und Einer aus ihnen kann oder will von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machen, so wächst der dadurch erledigte Theil den übrigen testamentarischen und nicht den gesetzlichen Erben zu.

Sind ein oder mehrere Erben mit, andere aber ohne bestimmten Antheil eingesetzt, so wächst der erledigte Theil den ohne Bestimmung eingesetzten Erben zu, und nur wenn in diesem Falle kein unbestimmt eingesetzter Erbe vorhanden ist, erhalten den erledigten die gesetzlichen Erben; wer aber den erledigten Theil erhält, übernimmt auch die damit verbundenen Lasten. §§. 562 und 63.

III. Ueber das vertragsmäßige Erbrecht.

Dieses beruht auf einem zwischen dem Erblasser und seinem Erben getroffenen Uebereinkommen, und ist, wie es

schon in der Natur der Verträge liegt, eine unwiderrufliche letztwillige Anordnung, die nur mit beiderseitigem Einverständnisse abgeändert oder ganz aufgehoben werden kann.

Die vertragsmäßige letztwillige Anordnung kann sein:

a) ein Erbvertrag,

b) eine Schenkung auf den Todesfall, welche der Beschenkte angenommen hat, worüber dem Beschenkten eine schriftliche Urkunde ausgehändiget worden ist, und worin sich der Schenkende des Befugnisses, sie zu widerrufen ausdrücklich begeben hat.

In allen diesen Urkunden wird das Erbrecht durch gegenseitiges Uebereinkommen der Parteien, welche den Vertrag schließen (der Kontrahenten), bestimmt, und es sind nur die Anhaltspunkte und Gränzen zu beobachten, welche das Gesetz hierüber vorschreibt, und die der Hauptsache nach in Folgendem bestehen:

Ein Erbvertrag kann giltig nur zwischen Ehegatten und zwischen Brautleuten, die im Begriffe stehen, sich zu verehelichen, geschlossen werden. Eine andere Art des Erbvertrages findet nach österreichischen Gesetzen nicht statt.

Kommt die Ehe zwischen den Brautleuten, welche den Erbvertrag geschlossen haben, nicht zu Stande, so ist auch dieser ohne alle rechtliche Wirkung.

Die Schenkung auf den Todesfall ist von zweierlei Art, nämlich widerruflich, als Vermächtniß, in welcher Eigenschaft sie nur ein letztwilliges Erbrecht begründet, und unwiderruflich, als Vertrag, wodurch allerdings ein vertragsmäßiges Erbrecht durch sie entsteht.

Das wechselseitige Testament ist jene letztwillige Verfügung, wodurch Ehegatten sich gegenseitig oder auch andere Personen zu Erben einsetzen.

Dieß möge genügen, um einen richtigen Begriff von dem vertragsmäßigen Erbrechte zu geben; alles weitere hierüber findet sich im nächsten Abschnitte, welcher von der gesetzmäßigen Erbeinsetzung handelt und worüber die nöthigen Muster von Urkunden am Schlusse folgen.

Erbvertrag.

Zwischen dem Herrn Konrad Maier, bürgerl. Gastgeber und seiner Gattin Juliana Maier, gebornen Neumann, ist heute nachstehender Erbvertrag geschlossen worden:

1. Erklärt Herr Konrad Maier, daß von dem Vermögen, welches bei seinem Tode vorhanden sein wird, die Hälfte seiner Ehegattin Juliana Maier eigenthümlich als Erbschaft gehören soll.

2. Dagegen erklärt Letztere, dem Ersten, falls sie ihn überleben sollte, ebenfalls die Hälfte ihres bei ihrem Tode vorhandenen Vermögens zu hinterlassen.

3. Sollen dem überlebenden Theile seine Ansprüche, welche er außerdem noch aus den Ehepakten oder aus einem andern Grunde an die Verlassenschaft zu stellen hat, in die ihm aus diesem Erbvertrage zukommende Erbschaftshälfte eingerechnet werden.

4. Sollen in diese Erbschaftshälfte ferner alle andern auf der Verlassenschaft haftenden Schulden dergestalt eingerechnet werden, daß die eine Hälfte zur allfälligen freien, letztwilligen Anordnung vorbehalten bleibt.

Wien, den —

Konrad Maier. Juliana Maier, geb. Neumann.

P.
R. } als Zeugen des Erbvertrages.
S.

Schenkung auf den Todesfall als Vertrag.

Schenkungsvertrag.

Kraft dessen ich meinem Neffen Friedrich Walter, den Betrag von 3000 fl. in Worten drei tausend Gulden Conv.-Münze in fünfpercentigen k. k. Staatsschuldverschreibungen, als sein Eigenthum schenke, jedoch behalte ich mir den Zinsengenuß hiervon so lange ich noch lebe, vor, und soll ihm dieses Geschenk selbst erst nach meinem Tode übergeben werden. Zur vollkommenen Sicherung desselben begebe ich mich gleichzeitig des Rechtes, diese Schenkung

zu widerrufen und händige ihm zu diesem Behufe die gegenwärtige Urkunde aus, welche er zum Beweise der wirklichen Annahme des Geschenkes mitgefertigt hat.

Datum. Unterschriften.

Anm.: Man übersehe nicht, daß zur Giltigkeit bei Schenkungen ohne Uebergabe des Geschenkes, so wie zur unbedingten Eintragung in die öffentlichen Bücher auch ein Notariatsakt erfordert wird, und vergleiche hierwegen das bei der Notariatsordnung Angeführte, so wie die bei den Testamenten gegebenen Formulare.

Zweiter Abschnitt.

Die Erbeinsetzung und Enterbung.

In dem ersten Abschnitte wurde das Erbrecht und die Erbfolge überhaupt behandelt, in dem gegenwärtigen Abschnitte soll nun gezeigt werden, wie die letzwilligen Anordnungen in Absicht auf Inhalt und Form beschaffen sein müssen, um nach den bestehenden Gesetzen das gesetzliche Erbrecht wirksam abzuändern, oder in einzelnen Fällen ganz aufzuheben, und den darüber abgefaßten Urkunden volle Giltigkeit zu verleihen.

A. Die Erbeinsetzung.

Aus dem bisher Angeführten wird ersichtlich, daß, wenn man die gesetzliche Erbfolge gelten lassen will, die Errichtung einer letztwilligen Anordnung nicht nothwendig ist, indem die Gesetzgebung wohlthätig dafür gesorgt hat, damit in Hinsicht des so wichtigen Erbrechtes Alles in gehö-

riger Ordnung vorgekehrt werde, wenn auch der Erblasser nichts darüber verordnet.

Will aber der Erblasser, daß bestimmte, nicht durch die gesetzliche Erbfolge ohnehin berufene Erben sein zurückgelassenes Vermögen nach seinem Hinscheiden erhalten sollen, so muß er dieses durch Einsetzung jener Personen zu Erben ausdrücklich anordnen, und wie er hierbei zu verfahren habe, um Recht und Pflicht nicht zu verletzen, soll hier in Kürze gezeigt werden.

I. Die Errichtung des letzten Willens.

1. Von den letztwilligen Verfügungen im Allgemeinen.

a) Belehrungen, Warnungen und Vorsichten bei Errichtung des letzten Willens.

Sehr oft stimmt die gesetzliche Erbfolge mit den Absichten, Verbindlichkeiten und Gesinnungen des Erblassers nicht überein, und dann wird es erforderlich, daß er seine letztwillige Anordnung mache, so lange noch Zeit dazu ist, und Alles genau so vorschreibe, wie er es nach seinem Tode vollzogen wünscht. Ein Beispiel möge diesen Satz rechtfertigen und die Folgen einer Lauheit hierin recht klar nachweisen.

Zwei Eheleute aus dem Gewerbstande, welche bei ihrer Verheirathung keinen Heirathsvertrag oder Ehepakt errichteten, was sehr häufig der Fall ist, sammelten durch ihre Thätigkeit und Sparsamkeit ein nicht unbedeutendes Vermögen, haben aber keine Kinder. Nun stirbt der Mann ohne Testament, und seine Ehegattinn, welche zur Erwerbung des Vermögens doch so wesentlich beigetragen hat, erhält nach dem gesetzlichen Erbrechte nur ein Viertel davon, die übrigen drei Viertheile, also der größte Theil, fallen den Verwandten des Mannes zu, die sich vielleicht im Auslande befinden, und welche den Verstorbenen kaum den Namen nach kannten, oder die sich bei seiner Lebenszeit nicht um ihn be-

kümmerten, oder wol gar in Feindschaft mit ihm waren. Diese zum Nachtheile seiner Gattinn, der sorgsamen Pflegerinn seiner Person und seines Hauswesens, und der treuen Gehilfinn auf seinem Lebenswege, zu Erben einzusetzen, konnte doch gewiß nicht sein Wille sein, und wäre sicher auch nicht geschehen, wenn er rechtzeitig an die Errichtung eines letzten Willens gedacht, und darin Vorsorge für seine Gattinn getroffen hätte.

Dieses Eine Beispiel, zu dem sich leicht noch viele andere geben ließen, wenn es der Raum gestattete, liefert wol den kräftigsten Beweis, daß es für den Familienvater jedenfalls eine heilige Pflicht sei, seinen letzten Willen bei vollen Körper- und Geisteskräften, und mit aller Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit gehörig auszusprechen, d. h. sein Testament in gesetzlicher Art und Weise zu machen, sich aber dabei nur solchen Männern anzuvertrauen, welche die nöthige Sachkenntniß und Redlichkeit besitzen.

Dagegen ist es aber auch Gewissenssache für diejenigen, welche zur Abfassung oder Bestätigung des letzten Willens berufen werden, oder sich selbst dazu anheischig machen, rechtliche, billige und liebevolle Entschlüsse in dem Testirenden zu erwecken und auf jede Art zu befördern, damit nicht aus feindseligen Gesinnungen, aus mißverstandenem Groll, aus herzloser Rachsucht und Bosheit, oder aus irregeleiteter Frömmelei ungerechte Anordnungen gemacht, und dadurch Angehörige, die alle Liebe und Rücksicht verdienen, zu Gunsten Unwürdiger, die sich bei dem Testator einzuschmeicheln wußten, um ihre gerechten oder doch billigen Ansprüche gebracht werden. Wie viele Ungerechtigkeiten sind schon durch Erbschleichereien begangen, und wie so mancher brave Mann ist dadurch um seine einzige Hoffnung, ja um sein Lebensglück gebracht worden.

Es ist ferner eine tadelnswerthe Nachlässigkeit, die Errichtung des letzten Willens, oder einen Anhang dazu, bis zum Zeitpunkte einer lebensgefährlichen Krankheit anstehen zu lassen. Man handelt dadurch nicht nur sehr unvorsichtig und unklug, sondern auch unrecht; denn die Erklä-

rung des letzten Willens muß nach unseren Gesetzen bei vollem Verstande und bei ruhigem Gemüthe geschehen, wenn sie giltig sein soll; beides fehlt aber demjenigen, der auf dem Sterbebette liegt, und er setzt seine Anordnungen entweder der Gefahr aus, als wirkungslos und ungiltig bestritten zu werden, weil die Einwendung entgegengestellt werden kann, daß er wegen körperlicher Leiden seinen Willen nicht mehr mit Besonnenheit und Ueberlegung zu erklären im Stande war, oder er verfällt in Bewußtlosigkeit und wird vom Tode übereilt, ohne daß es ihm mehr möglich ist, noch diejenigen Verfügungen zu treffen, die er nach seinem Hinscheiden befolgt wünscht.

Man denke sich nur in die Lage eines solchen Sterbenden, um das Vorgesagte bestätigt zu finden; wie schwer mag es ihm werden, wenn er sich von seinen Angehörigen und Freunden umgeben sieht, und noch gerne Einem von ihnen, oder sonst einer Person, die er schätzt und liebt, der er Dank oder wol gar Ersatz für erwiesene Güte schuldet, einen Beweis seiner Neigung und Erkenntlichkeit geben, oder Ersatz für verursachte Kränkungen oder Verluste leisten, oder endlich noch Etwas zu frommen und mildthätigen Zwecken bestimmen möchte, aber sich hierüber nicht mehr verständlich machen kann, weil seine Zunge gelähmt ist und seine Zeichen Niemand richtig zu deuten vermag. — Wie martervoll muß ihm der Gedanke werden, wenn er, was bei vielen Sterbenden der Fall ist, noch denken, aber nicht mehr sprechen kann, daß sein vielleicht sauer erworbener und durch Entbehrungen ersparter Nachlaß nicht Jenen zufällt, die er erfreuen und beglücken wollte, sondern die Beute habsichtiger, lachender Erben wird, die seiner Liebe und Fürsorge nie würdig waren.

Dieses Bild stimmt in vielen Vorkommnissen mit der Wirklichkeit überein, und dient zur Warnung, daß man ein so wichtiges Geschäft, wie das Testamentmachen, nie auf den letzten Augenblick verschieben, sondern als besorgter Hausvater seine Wirthschaft bei Zeiten bestellen und Alles ordnen soll, was zu ordnen ist, damit uns der Tod nicht unvor-

bereitet übereile. Es stirbt deßhalb Niemand um eine Minute früher, wol aber wird dadurch manchem Uebel vorgebeugt, und manche Unbilligkeit wird vermieden.

b) Beherzigenswerthe Bemerkungen über die Errichtung der letzten Willenserklärungen.

Die letztwilligen Anordnungen gehören unstreitig zu den wichtigsten, aber auch zu den schwierigsten Privat-Urkunden, und ihre Abfassung ist keineswegs eine für Jedermann lösbare Aufgabe; denn sie fordert gründliche Bekanntschaft mit den Gesetzesvorschriften über Inhalt und Form, da nur durch deren strenge Befolgung die unantastbare Rechtsgiltigkeit und volle Wirkung herbeigeführt werden kann.

Bei diesen Aufsätzen genügt es nicht, daß man sich bloß gut auszudrücken verstehe, und Uebung im Stylfache besitze, um so ein Ding zusammen zu schreiben, das eine letztwillige Anordnung sein soll, in dem es aber an Mängeln und Verstößen wimmelt, und welches weit eher geeignet ist, einen Zankapfel zu langwierigen Prozessen abzugeben, als dem letzten Willen des Erblassers allgemeine Geltung zu verschaffen.

Wer nur einige Kenntnisse von Erbschaftsangelegenheiten besitzt, und nur einige Erfahrungen darin gemacht hat, wird mir beistimmen, daß es wenige Urkunden gibt, die den Anfechtungen, Widersprüchen und Einwendungen in einem solchen Grade ausgesetzt sind, und bei denen eine größere Klugheit, Vorsicht und Ueberlegung der Umstände, so wie eine strengere Berücksichtigung dessen, was die Gesetze darüber vorschreiben, nöthig wäre, als gerade bei den Anordnungen für den Todesfall.

Unsere Zeit des Egoismus und Eigennutzes, wo jeder Mensch nur auf sich denkt und nur Alles für sich haben will, und ihm keine Mittel als bedenklich erscheinen, um diesen Zweck zu erreichen, erfordert um so mehr Vorsicht und strenge Wahrnehmung des Gesetzes, als gerade in den Erbschaften der böse Geist verborgen liegt, der Brüder gegen

Brüder hetzt. Nicht selten entstehen langwierige und kostspielige Rechtsstreite über letztwillige Anordnungen, wenn nur etwas in ihnen aufgefunden werden kann, das den Gesetzesvorschriften nicht vollkommen entspricht, besonders dann, wenn sich Erben, die nach der gesetzlichen Erbfolge die nächsten Ansprüche auf den Nachlaß zu haben glauben, nicht nach Wunsch oder Erwartung bedacht, oder wol gar übergangen finden.

Fühlt man sich daher einem solchen einflußreichen Geschäfte selbst nicht gewachsen, so wage man sich nicht daran, vertraue dasselbe aber auch nur solchen Personen an, die ihrem Stande und Amte nach dazu befähigt sein müssen, von deren Rechtlichkeit man also überzeugt sein kann, wende sich aber durchaus nicht an Winkeladvokaten oder solche, die an der Erbschaft selbst betheiligt sind.

Wer diese und die in der Folge eingestreuten Belehrungen und Winke gehörig berücksichtigt, wird sich und Anderen viel Verdruß und Kummer ersparen.

c) Arten der letztwilligen Anordnungen.

Wie das freie letztwillige Verfügungsrecht selbst, so sind auch die Anordnungen darüber, welche es näher zu bestimmen haben, entweder einfache einseitige oder vertragsmäßige Erklärungen des letzten Willens. Der Unterschied zwischen beiden ist bereits angegeben worden. Sie sollen jedoch hier der bequemeren Uebersicht wegen in drei Klassen gebracht und ihnen die letztwilligen Verfügungen zwischen Eheleuten, für welche die Gesetze einige Ausnahmen enthalten, eingeschaltet werden, wonach es dann keinen Schwierigkeiten unterliegen wird, jeden Fall schnell heraus zu finden, über den man Aufklärung wünscht.

2. Von den letztwilligen Verfügungen im Besonderen.

Die Anordnung, wodurch Jemand sein Vermögen oder einen Theil desselben für den Fall seines Todes Einer oder

mehreren Personen überläßt, heißt eine Erklärung des letzten Willens. B. G. B. §. 552.

Die Erklärung des letzten Willens kann auf zweierlei Art geschehen, nämlich:

a) widerruflich, welche von dem Erblasser, so lange er lebt, noch immer abgeändert oder für ganz ungiltig erklärt (widerrufen) werden kann, und
b) unwiderruflich, welche der Erblasser nicht mehr willkürlich zurücknehmen oder abändern kann, und die ein auf den Todesfall errichteter Vertrag ist.

Hieraus ergiebt sich von selbst die hier angenommene Eintheilung.

a) Einseitige letztwillige Anordnungen.

Deren gibt es drei: Testamente, Codizille und Schenkungen auf den Todesfall als Erklärungen, deren gemeinschaftliches Merkmal ist, daß sie sämmtlich widerruflich sind.

I. Testamente und Codizille.

Wird in einer widerruflichen letztwilligen Anordnung ein Erbe eingesetzt, d. i. einer bestimmten Person der ganze Nachlaß oder ein verhältnißmäßiger Theil desselben zugedacht, so heißt sie ein Testament, enthält sie aber andere Verfügungen, so heißt sie ein Codizill (b. G. B. §. 553); es ist daher das unterscheidende Merkmal eines Codizills von dem Testamente, daß es nie die Einsetzung eines Erben enthalten kann, sondern nur Legate, Widerrufungen oder Abänderungen vorher bestimmter Legate u. dgl. Aus diesem Grunde kann auch ein Codizill neben einem Testamente oder für sich allein, und es können auch mehrere Codizille errichtet werden, nie aber kann es die Stelle eines Testamentes selbst vertreten.

Es gibt auch wechselseitige Testamente, wenn nämlich zwei Erblasser sich wechselseitig zu Erben einsetzen. In der Regel müssen jedoch hierüber zwei abgesonderte Testamente errichtet werden, und nur Eheleuten ist es gestattet, sich in ein und demselben Testamente gegenseitig als Erben

einzusetzen, weßhalb hierüber auch das Nähere in dem folgenden Absatze vorkommt.

Gesetzliche Vorschriften über Testamente und Codizille.

A) In Absicht auf den Inhalt.

Seinen letzten Willen erklären heißt man im weiteren Sinne: testiren, und Derjenige, welcher ihn erklärt, wird Testator genannt. Bestimmt der Testator Jemanden, der seinen letzten Willen in Vollzug setzen soll, so heißt der hierzu in dem Testamente namentlich Eingesetzte: der Testaments-Exekutor oder Vollstrecker des letzten Willens.

1. Von der directen Erbeinsetzung. Wie bereits erwähnt, ist die Grundbedingung des Testamentes, wie jeder anderen letzwilligen Anordnung überhaupt, daß es im Zustande voller Besonnenheit, mit Ueberlegung, ohne Zwang und Täuschung errichtet werde, ferner daß der Testator seinen Erben selbst einsetze. Wie die Theilung zu geschehen habe, wenn der Erblasser mehrere Erben einsetzte, ist bereits angegeben worden. Der eingesetzte Erbe wird Universal-Erbe genannt, wenn er der einzige Erbe ist.

2. Von den Vermächtnissen. Wird Jemandem kein solcher Erbtheil, der sich nicht auf den ganzen Nachlaß bezieht, sondern nur ein einzelner Gegenstand desselben oder ein bestimmter Betrag zugedacht, so heißt dieses Zugedachte Vermächtniß, und Jener, dem es hinterlassen worden ist, Vermächtnißnehmer oder Legatar (b. G. B. §. 535). Der Legatar ist nicht als Erbe zu betrachten, und hat ein bloß persönliches gegen den Erben gerichtetes, aber nicht, wie dieser, ein dingliches Recht*) auf den Nachlaß.

Vermacht kann Alles werden, was im erlaubten Verkehr steht, also Rechte, Sachen und sogar Handlungen, die

*) Ein persönliches Recht heißt jenes, welches bloß einen Anspruch auf die Person des Verpflichteten, ein dingliches hingegen, welches diesen Anspruch auf eine bestimmte Sache (Ding) begründet.

einen Werth haben; b. G. B. §. 653 — jedoch wird zur Giltigkeit eines Vermächtnisses erforderlich:

1. daß es von einem Erblasser herrühre, welcher fähig ist, zu testiren;

2. daß es einer Person zugedacht wird, die erbfähig ist, und

3. daß es durch ein giltiges Testament oder Codizill hinterlassen werde; §. 647.

Der Legatar erwirbt das Recht auf das Vermächtniß mit dem Todestage des Erblassers sowol für sich als seine Nachkommen; hiervon sind bloß die bedingten oder jene Legate ausgenommen, bei denen der Tag des Anfalles nach der vom Erblasser vorgeschriebenen Zeit oder von ihm gestellten und erfüllten Bedingung eintritt, denn in diesen Fällen kann der Legatar sein Vermächtniß auch erst am Anfallstage giltig auf seine Erben übertragen; b. G. B. §§. 681 und 699.

Die Legate müssen, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt hat, nach Einem Jahre vom Todestage des Erblassers an bezahlt werden, und der Legatar kann sie auch erst nach Ablauf dieser Frist gerichtlich fordern (d. h. einklagen), doch können:

1. Vermächtnisse einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehende Rechte;

2. kleine Belohnungen der Dienstboten, und

3. fromme Vermächtnisse gleich nach des Erblassers Tode gefordert werden; §. 685.

Bei einzelnen Verlassenschaftsstücken kommen dem Legatar auch die laufenden Zinsen, die entstandenen Nutzungen und jeder andere Zuwachs vom Tode des Erblassers an zu Gunsten, dagegen hat er aber die Lasten und selbst den Verlust zu tragen, wenn das Legat ohne fremde Schuld zu Grunde geht; §. 686.

Ein Legat, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt den Nachberufenen, und in deren Ermangelung der Verlassenschaftsmasse zu, §. 689. Können aus dem Nachlasse nicht alle Legatare befriedigt werden, weil

dieser dazu nicht hinreicht, so erleiden die Legatare einen verhältnißmäßigen Abzug, jedoch wird das Legat des Unterhaltes vor allem Anderen entrichtet; §§. 691 und 603.

Der Unterhalt begreift: Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse auf lebenslang in sich, und das Wieviel wird, wenn es sich nicht aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Erblassers erhellet, nach dem Stande des Legatars bestimmt; §§. 672 und 673.

Ein für die Verwandten ohne nähere Bestimmung derselben ausgesetztes Legat wird denjenigen aus ihnen zugewendet, welche nach der gesetzlichen Erbfolge die nächsten sind; §. 682.

Bei Vermächtnissen an Dienstboten, wenn diese von dem Erblasser bloß durch das Dienstverhältniß und nicht mit ihrem Namen bezeichnet sind, wird vermuthet, daß sie Denjenigen zugedacht seien, welche zur Zeit seines Todes bei ihm in Diensten stehen; §. 683.

Die Vermächtnisse fallen in der Regel allen Erben zur Last; hat aber der Erblasser die Abführung des Legates einem Miterben oder einem anderen Legatar besonders aufgetragen, so fällt es nur diesem Beauftragten allein zur Last; §. 649. Will sich der Legatar hierzu nicht herbeilassen, so kann er die Annahme seines Legates ausschlagen, jedoch sein Legat annehmen und die Abführung des Legates an den anderen Legatar verweigern wollen, kann er nicht; §§. 649 und 650.

Die Geldlegate müssen baar bezahlt werden; eine Zahlung in Geldeswerth (z. B. Obligationen, Wechseln ꝛc.) kann nur stattfinden, wenn entweder der Erblasser dieses ausdrücklich verordnet hat, oder der Legatar sich diese Zahlungsweise gefallen lassen will. Der Erbe ist aber berechtigt, dem Legatar die gesetzlichen Entrichtungen (Verlassenschaftsgebühren) von dem Betrage des Legates in Abzug zu bringen, ausgenommen, der Erblasser hätte dieses ausdrücklich verboten. B. G. B. §. 658 und Hfdkr. vom 13. Nov. 1811.

Der Wortlaut wird bei Vermächtnissen, wie bei den Testamenten ausgelegt, wenn nicht etwa bewiesen werden kann, daß der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen ihm eigenen Sinn zu verbinden pflegte, oder, daß das Vermächtniß sonst ohne Wirkung wäre; §. 656. Ist das Vermachte zur Zeit der letztwilligen Anordnung schon ein Eigenthum des Legatars gewesen, oder wird eine fremde Sache vermacht, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung; §§. 661 und 662.

Die Sicherstellung seines Legates kann der Legatar nur in dem Falle ansuchen, wenn er zu beweisen vermag, daß es in den Händen des Erben irgend einer Gefahr ausgesetzt sei; vgl. §. 688.

Die sogenannten gesetzlichen Legate, welche zu frommen und wohlthätigen Zwecken von jeder Verlassenschaft entrichtet werden müssen, der Erblasser mag ihrer in seinem letzten Willen gedenken oder nicht, sind keine Vermächtnisse, sondern eine Steuer, die selbst von den gesetzlichen Erben zu entrichten ist, und werden, wenn die letztwillige Anordnung darüber nichts enthält, durch die Abhandlungsbehörde von Amtswegen aufgerechnet, weßhalb sie auch in dem 5. Abschnitte vorkommen.

Dadurch aber daß ein Testament von diesen gesetzlichen Legaten keine Erwähnung macht, wird es nicht ungiltig oder beanständet, weil der Abhandlungsinstanz obliegt, diesen Mangel im Testamente durch deren Aufrechnung zu ergänzen.

3. Vom Pflichttheile. Das Gesetz gestattet zwar jedem Staatsbürger, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht, auch über das Leben hinaus frei damit zu verfügen, allein, damit dieses Verfügungsrecht nicht zum Nachtheile naher Angehörigen des Erblassers mißbraucht werde, erleidet es einige theilweise Beschränkungen und verpflichtet denselben, einige Personen in seinem letzten Willen zu bedenken, indem das Gericht, falls dieses nicht geschieht, dafür zu sorgen hat, daß folgende Personen bei der Vermögenstheilung nicht übergangen werden:

1. die Kinder des Erblassers, worunter auch seine Enkel, Urenkel und Adoptivkinder verstanden werden;

2. in Ermangelung von Kindern, die Eltern des Erblassers, worunter auch die Großeltern begriffen sind.

Es findet hier kein Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, so wie zwischen der ehelichen und unehelichen Geburt statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintritt. B. G. B. §§. 762 und 763, dann Jst. Hfd. vom 10. Mai 1833.

Der Erbtheil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heißt Pflichttheil, und sie selbst werden in dieser Beziehung Notherben genannt. B. G. B. §. 764.

Als Pflichttheil ist gesetzlich bestimmt:

a) jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre (§. 765),

b) den Notherben in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) ein Drittheil dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden (§. 766).

Ein Ehegatte hat keinen Anspruch auf den Pflichttheil; es gebührt ihm jedoch, wenn auf Ueberleben keine Versorgung bedungen worden ist, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt; dagegen hat ein aus eigenem Verschulden geschiedener Ehegatte auch auf diesen keinen Anspruch; §. 796.

Ebenso muß einem Notherben, der von seinem Pflichttheile selbst gesetzmäßig ausgeschlossen wird, doch immer der nothwendige Unterhalt ausgemessen werden; §. 795.

Auf einen Pflichttheil hat auch Derjenige keinen Anspruch:

1. welcher auf das Erbrecht Verzicht leistet;

2. welcher gesetzlich von dem Erbrechte ausgeschlossen (d. h. erbunfähig) ist, und

3. welchen der Erblasser rechtmäßig enterbte. Derlei Personen werden bei Ausmessung des Pflichttheiles so betrachtet, als ob sie gar nicht vorhanden wären; §. 767. Der Pflichttheil kann in Gestalt eines Erbtheiles oder

Vermächtnisses auch ohne ausdrückliche Benennung hinterlassen werden, er muß aber in allen Fällen den Notherben ganz frei bleiben, und jede denselben einschränkende Bedingung, so wie jede Belastung ist ungiltig.

Wird dem Notherben ein größerer Erbtheil zugedacht, so kann eine Belastung des Erbtheiles nur auf jenen Theil, welcher den Pflichttheil übersteigt, bezogen werden; §. 774. Ist aber der Pflichttheil auch in Gestalt eines Vermächtnisses hinterlassen worden, so kann er doch sogleich und nicht, wie das Legat, erst nach einem Jahre erhoben werden.

In allen Fällen, wo einem Notherben der Pflichttheil entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowol die eingesetzten Erben, als auch die Legatare verhältnißmäßig zur vollständigen Entrichtung beitragen; §. 733.

Ausmaß und Berechnung des Pflichttheiles. Um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, werden:

1. alle zur Verlassenschaft beweglichen und unbeweglichen Sachen,

2. alle Rechte und Forderungen, welche der Erbe auf seine Nachfolger frei zu vererben befugt war, und

3. auch Dasjenige, was ein Erbe oder Legatar in die Verlassenschaft schuldig ist, genau beschrieben und ordentlich geschätzt.

Den Notherben steht zwar frei, dieser Schätzung beizuwohnen, und ihre Erinnerungen anzubringen, allein auf eine Feilbietung der Verlassenschaftsstücke zur Erhebung des wahren Werthes derselben, kann von ihnen nicht gedrungen werden; §. 784.

Schulden und andere Lasten, welche schon bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden vor Bemessung des Pflichttheiles von der Verlassenschaft abgerechnet; dagegen wird derselbe aber ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und sonstige aus dem letzten Willen entspringende, also erst nach dem Tode des Erblassers entstehende Lasten berechnet, und ist die Verlassenschaft, in Ansehung des Gewinnes oder der Nachtheile (des Zuwachses oder Abganges)

als ein zwischen den Haupt- und Notherben verhältnißmäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten; §§. 785 u. 786.

4. Von der Anrechnung des bereits Empfangenen. Was die Haupt- und Notherben bei Lebzeiten von dem Erblasser bereits empfangen haben, kann ihnen, wenn das Empfangene nicht ausdrücklich ein Geschenk war, nach folgenden Grundsätzen von dem auf sie entfallenden Betrage ihres Erb- oder Pflichttheiles in Abzug gebracht werden.

a) Vom Pflichttheile. Bei Bestimmung des Pflichttheiles wird den Notherben in Anrechnung gebracht:

1. Alles, was sie durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers aus der Verlassenschaft erhalten; §. 787.

2. Dasjenige, was der Erblasser bei Lebenszeit seiner Tochter oder Enkelinn zum Heirathsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung, oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder Gewerbes gegeben, oder was er zur Zahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat; §. 788.

3. Bei dem Pflichttheile der Eltern findet jedoch die Anrechnung eines Vorschusses nur dann statt, wenn er weder zur gesetzlichen Unterstützung (wozu die Kinder bei eingetretener Dürftigkeit der Eltern nach §. 154 des b. G. B. verpflichtet sind), noch aus bloßer Freigebigkeit geleistet worden ist; §. 789.

Hat der Erblasser die Anrechnung des voraus Gegebenen aber auf irgend eine Weise ausdrücklich untersagt, so darf sie natürlich auch nicht geschehen.

b) Vom Erbtheile. Hinsichtlich der Anrechnung des Empfangenen in den Erbtheil muß zwischen der eigenwilligen und gesetzlichen Erbfolge unterschieden werden. Diese Anrechnung geschieht aus einem letzten Willen bei der Erbfolge der Kinder nur dann, wenn sie der Erblasser ausdrücklich verordnet hat; §. 790. Dagegen muß bei der gesetzlichen Erbfolge ein Kind sich Dasjenige, was es von dem Erblasser zu den früher (§. 788) erwähnten Zwecken empfangen hat, von seinem Erbtheile ab-

rechnen lassen, und einem Enkel wird nicht nur das, was er unmittelbar selbst, sondern auch Dasjenige, was seine Eltern, in deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen habe, in den Erbtheil eingerechnet. §. 790.

Was hingegen Eltern außer den erwähnten Fällen einem Kinde zugewendet, wird, wenn sie sich die Wiedererstattung nicht ausdrücklich bedungen haben, für eine Schenkung gehalten und dem Kinde nicht angerechnet. §. 791.

Die Eltern können zwar einem Kinde die Anrechnung des Empfangenen auch bei der gesetzlichen Erbfolge erlassen, es muß dieses aber

a) ausdrücklich geschehen, und darf bei mehreren Kindern
b) die Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden, denn wären die Kosten hiervon weder aus dem eigenen Vermögen dieser übrigen Kinder, noch aus jenem der Eltern zu bestreiten, so muß das Kind, welches etwas zu den im §. 788 angegebenen Zwecken bereits empfangen hat, sich das Empfangene in dem Maß anrechnen lassen, als es zur Erziehung und Versorgung seiner Geschwister nöthig erscheint. §. 792.

Die Anrechnung des Empfangenen geschieht dadurch, daß vor der Theilung jedes Kind den nämlichen Betrag erhält, welchen das Eine unter ihnen bereits erhalten hat. Ist die Verlassenschaft dazu nicht ausreichend, so kann zwar das früher begünstigte Kind keinen Ersatz ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung des etwa mehr Empfangenen angehalten werden. §. 793.

Die Berechnung hierüber ist bereits bei den gegebenen Beispielen von Erbschaftsvertheilungen gezeigt worden und dort nachzulesen. Bei jeder Anrechnung wird, wenn das Empfangene nicht in baarem Gelde, sondern in beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestand, der Werth der beweglichen Sachen nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles, jener der unbeweglichen Sachen aber nach dem Zeitpunkte des Empfanges bestimmt. §. 794.

5. Von der Nacherbenseinsetzung oder Substitution. Zuweilen tritt der Fall ein, daß der von dem Erblasser in seinem Testamente berufene Erbe die ihm zugedachte Erbschaft nicht annehmen kann oder will. In einem solchen Falle ist nun der Testator berechtigt, zugleich einen zweiten oder mehrere Erben der Reihe nach zu ernennen, welche die Erbschaft antreten sollen, wenn der erste Erbe deren Annahme verweigert, oder sie nur unter ihm von dem Erblasser nicht zugestandenen Bedingungen anzunehmen bereit ist. Diese Ernennung eines weiteren Erben heißt Nacherbeneinsetzung oder Substitution, und der auf solche Weise eingesetzte Erbe wird Nacherbe genannt. In so fern der Erblasser nicht wünscht, daß die gesetzliche Erbfolge eintrete, wenn sein erster Erbe die Erbschaft ausschlägt, erscheint die Nacherbeneinsetzung immer als sehr zweckmäßig, weil die Erbschaft dadurch in die Hände derjenigen gelangen muß, für die sie der Verstorbene bestimmte, und durch seine testamentarische Verfügung der Eintritt des gesetzlichen Erbrechtes verhindert wird.

Wenn der früher eingesetzte Erbe jedoch die Erbschaft angetreten hat, so hört die Substitution auf, und die Erbschaft geht dann nach dem Tode dieses früheren Erben auf seine Nachkommen und nicht mehr auf die berufenen Nacherben über.

Wenn der Testator bloß einen Nacherben ohne weitere Bedingung einsetzt, so heißt diese Art der Nacherbeneinsetzung eine gemeine Substitution.

Der Erblasser kann aber auch anordnen, daß der von ihm eingesetzte Erbe die ihm zugedachte Erbschaft nur lebenslänglich genieße, sie aber nach seinem Tode einem andern ebenfalls angegebenen Erben überlassen müsse.

Diese Art der Nacherbeneinsetzung heißt die fideicommissarische Substitution, die jedoch noch kein Fideicommiß ist. Die Reihe, in welcher die fideicommissarischen Erben auf einander folgen sollen, wird, wenn alle Zeitgenossen des Erblassers sind, gar nicht beschränkt (§. 611. a. b. G. B.). Sind die eingesetzten Nacherben zur Zeit der

Testaments-Errichtung nicht geboren, so kann sich die fideicommissarische Substitution in Rücksicht auf bewegliche Sachen nur auf den zweiten Grad, in Ansehung unbeweglicher Sachen aber nur auf den ersten Grad erstrecken; jedoch wird bei Berechnung der Grade nur derjenige Nacherbe gezählt, welcher in den Besitz der Erbschaft gekommen ist. (§. 612. a. b. G. B.)

So kann z. B. ein Erblasser anordnen, daß Anton B. ein Kapital von 6000 fl. erben soll, welches nach dessen Tode dem Joseph C., und wenn auch dieser stirbt, dem Ferdinand D., und so fort E., F... zufallen soll. Wenn diese Nacherben Zeitgenossen des Erblassers sind, so ist die Reihe demselben nicht beschränkt, und es können alle nach einander zur Erbschaft gelangen; sind sie aber erst nach der Testaments-Errichtung geboren, so können nur von den berufenen Nacherben zwei die Erbschaft erlangen, der dritte jedoch nicht mehr. Während nun hier im letzten Falle Anton B. und Joseph C. nur Fruchtnießer der 6000 fl. sind, wird Ferdinand D. hingegen freier Eigenthümer derselben.

Eben so kann ein Erblasser den Jonas A. mit der Bedingung zum Erben seines Hauses einsetzen, daß dieses nach des A. Tode auf den Aron F. als Erben übergehen soll; wenn aber diese Nacherben zur Zeit der Testaments-Errichtung noch nicht geboren waren, so kann er aber nicht anordnen, daß nach Arons Tode der Samuel G. Erbe des Hauses werde, weil das Gesetz die Nacherbeneinsetzung bei unbeweglichen Sachen in diesem Falle nur bis auf den ersten Grad gestattet.

Auch Eltern können ihren Kindern selbst für den Fall, wenn diese zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Nacherben ernennen.

Der erste Erbe ist, in so fern er die Erbschaft annimmt und antritt, bei der gemeinen Substitution unbeschränkter Eigenthümer des Nachlasses; in den Fällen der fideicommissarischen Substitution jedoch nur als Nutznießer anzusehen, und die fideicommissarische Substitution ist daher

bis zu demjenigen, dem die Erbschaft zuletzt als Eigenthum zufällt, nur als eine Berechtigung zum Fruchtgenusse anzusehen.

6. Von den letztwilligen Stiftungen. Diese schließen sich an die Vermächtnisse an und kommen häufig in den Testamenten vor, weßhalb die Bekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften darüber für alle Jene nothwendig erscheint, die letztwillige Anordnungen errichten oder verfassen wollen.

a) Letztwillige Stiftungen überhaupt. Wenn ein Erblasser Kapitalien, Grundstücke oder Rechte durch eine letztwillige Anordnung zu dem Ende aussetzt, daß die Einkünfte davon zu gemeinnützigen Anstalten, als für geistliche Pfründen, Schulen und Armenhäuser, oder zum Unterhalte gewisser Personen auf folgende Zeiten verwendet werden sollen, so heißt dieses eine Stiftung. B. G. B. §. 646.

Wer eine Stiftung errichten will, muß vorzugsweise folgende Punkte so viel möglich genau bestimmen:

1. Das Kapital oder die Realität, welche dazu ausgesetzt werden sollen;

2. der Gegenstand und Zweck der Stiftung, z. B. ein Stipendium, eine Messe, für arme Dienstboten 2c.;

3. wer an der Stiftung Theil haben soll, und auf welche Art;

4. die allfälligen Verpflichtungen der Stiftlinge;

5. wem das Recht zustehen soll, die Stiftlinge vorzuschlagen (das sogenannte Präsentationsrecht), und

6. die Art der Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Ueber jede Stiftung muß ein Stiftbrief ausgefertigt werden, und ist eine solche unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift der betreffenden Testamentesstelle, sogleich nach Kundmachung des Testamentes der zuständigen Behörde bekannt zu geben, damit diese dafür sorgen könne, daß der Wille des Erblassers dem von ihm gewünschten Ziele zuge-

geführt werde. Vor Richtigstellung der Stiftung darf die Erbschaft dem Erben nicht eingeantwortet werden, die Ausfertigung des Stiftbriefes aber kann immerhin auch nach der Einantwortung geschehen, wenn nur das Stiftungsvermögen selbst vorerst gehörig sichergestellt worden ist.

b) Fideicommisse Diese sind eigentlich Familienstiftungen, welche zum Zwecke haben, einen für die Nachkommen unangreifbaren Fond zu gründen, wodurch die Zersplitterung des Vermögens gehindert, und immer Einer aus der Familie in den Stand gesetzt wird, den von dem Stifter hinterlassenen Besitzstand unvermindert zu erhalten.

Das Gesetz erklärt das Fideicommiß als eine letztwillige Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle Nachkommen, oder doch für mehrere Geschlechtsfolgen als ein unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird.

Die Fideicommisse sind nach der Art, wie der Stifter die Nachfolge anordnet, sehr verschieden, und man unterscheidet in dieser Beziehung hauptsächlich drei Arten, nämlich:

1. die Primogenitur, wenn der Erstgeborne aus der älteren Linie,

2. das Majorat, wenn der nächste Verwandte dem Grade nach, oder unter mehreren gleich nahen Verwandten der Aelteste, und

3. das Seniorat, wenn, ohne Rücksicht auf Linie und Grad, der Aelteste aus der Familie in die Nachfolge tritt. B. G. B. §§. 618 und 620.

Hiernach gilt nun die Regel, daß derjenige Verwandte in die Nachfolge des Fideicommisses und somit in die Fruchtnießung desselben tritt, den die Familienverträge und der Stiftungsplan hierzu berufen.

Die weibliche Nachkommenschaft hat nur dann einen Anspruch auf das Fideicommiß, wenn der Stifter ausdrücklich verordnete, daß dieses nach Erlöschung des Mannsstammes auf die weiblichen Linien übergehen soll, und es geschieht dann die Nachfolge in derselben Art, wie dieses beim männlichen Geschlechte vorgeschrieben ist.

Durch die Nachfolge im Fideicommisse wird der Nachfolger nicht Eigenthümer, sondern nur beschränkter Besitzer und Nutznießer des Fideicommiß-Vermögens, das er weder veräußern, noch ohne wichtige Ursache und vorausgegangene Bewilligung der Fideicommiß-Behörde verschulden (belasten oder *oneriren*) darf.

Zur *Gründung eines Fideicommisses* wird erfordert:

1. Die *Genehmigung des Landesfürsten*, welche entweder von dem Stifter noch bei seiner Lebenszeit, oder auf dessen Anordnung von seinen Erben eingeholt werden muß.

2. Die Errichtung einer letztwilligen Anordnung oder eines Familienvertrages, worin das Fideicommiß eingesetzt, und ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen als Stamm dazu gewidmet werden muß.

3. Die Abfassung eines ordentlichen beglaubigten Inventariums aller zum Fideicommisse gehörigen Gegenstände, welches bei der Fideicommiß-Behörde zu überreichen und daselbst aufzubewahren ist, um bei der Besitzveränderung und Absonderung vom freivererblichen Vermögen als Richtschnur zu dienen.

Das Gesuch um die *landesfürstliche Bewilligung*, welches bei der obersten politischen Behörde zu überreichen ist, muß mit dem erwähnten Inventarium, woraus die Beträchtlichkeit des Fideicommisses sich ergibt, dann mit dem Fideicommißplane und der Erbfolge, woraus die kürzere oder längere Dauer des Fideicommisses entnommen werden kann, belegt sein, und es hängt dann von der Allerhöchsten Entscheidung ab, ob und in welcher Form es bestehen soll.

Stirbt der *Fideicommißbesitzer*, so ist von seinem Tode dem betreffenden Landesgerichte die Anzeige zu machen, und wegen Verständigung des Nacherben das Nöthige einzuleiten. —

B. In Absicht auf die Form.

1. Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit oder Beweiskraft überhaupt.

Die Beweiskraft hängt theils von der unverkennbaren Echtheit und Glaubwürdigkeit, theils von dem gesetzmäßigen Inhalte und der damit übereinstimmenden Form der Urkunden über letztwillige Verfügungen ab, und es sind in dieser Beziehung vom Gesetze gewisse Förmlichkeiten ausdrücklich angegeben, in deren Ermanglung die Urkunde nicht als vollkommen beweiskräftig angenommen werden darf.

In Betreff der Ausdrucksweise in letztwilligen Anordnungen darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Gesetz sowol über die Erklärung des Wortsinnes im Allgemeinen, als auch über die Auslegung einzelner darin vorkommender Wörter bestimmte Vorschriften enthält. Es gelten demnach folgende Auslegungsregeln für den Wortlaut bei solchen Urkunden.

Bezüglich des Wortsinnes überhaupt. Hierüber muß dasjenige als Richtschnur dienen, was das Gesetz in Betreff der Verträge anordnet, nämlich: Einem Vertrage darf in der Anwendung kein anderer Verstand (Verständniß) beigelegt werden, als jener, welcher aus der eigentlichen Bedeutung der Wörter in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht der Kontrahenten hervorleuchtet. Insbesondere soll ein zweifelhafter Vertrag so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthält und von Wirkung ist. B. G. B. §§. 6 und 914.

Ueber einzelne Wörter und Ausdrücke insbesondere. Das Gesetz bestimmt aber auch von mehreren in letztwilligen Anordnungen häufig vorkommenden Wörtern und Ausdrücken oder Benennungen den Begriff, welcher damit zu verbinden ist. Dieses erscheint um so nothwendiger, weil die Bedeutung, welche ihnen das Gesetz für diese einzelnen Fälle beilegt, von der gewöhnlichen, in manchen Punkten abweicht; es kann daher nur zum Vortheile des Lesers gereichen, den gesetzlich richtigen Begriff dieser Ausdrücke und Benennungen genau kennen zu lernen, und die

Ueberzeugung zu gewinnen, wie das Gesetz bemüht ist, für jeden Fall, bei dem es sich um das Beste der Staatsbürger handelt, weise Fürsorge zu treffen.

Unter dem Ausdrucke: „alle ausstehenden Forderungen" werden Staatspapiere (Obligationen) und Satzkapitalien nicht mit verstanden.

Unter dem Ausdrucke: „Unterhalt" ist Nahrung, Kleidung, Wohnung und was sonst unumgängliches Bedürfniß ist, auf Lebenszeit, so wie auch der nöthige Unterricht begriffen. Alles dieses wird auch unter dem Ausdrucke „Erziehung", jedoch nur bis zum zurückgelegten 24. Jahre, verstanden.

Unter „Kost" begreift das Gesetz Speise und Trank auf Lebenslang.

Unter „Mobilien" oder „Möbeln" werden die Geräthschaften zum anständigen Gebrauch einer Wohnung, unter „Hausrath" oder „Einrichtung" überdieß die zur Führung der Haushaltung nöthigen Geräthschaften verstanden. Im Allgemeinen heißen die Geräthschaften auch zusammengenommen bewegliche Güter, unbewegliche Güter hingegen werden der Grundbesitz oder Realitäten (Gebäude und Grundstücke) genannt.

Der Ausdruck: „Juwelen" bedeutet nach dem Gesetze Edelsteine und gute (echte) Perlen; „Schmuck" bedeutet sowol Edelsteine und gute Perlen, als auch unechte Steine, so wie goldene und silberne Geschmeide, die zur Zierde dienen.

Unter „Putz" (Putzsachen) wird dasjenige verstanden, was außer Schmuck, Geschmeide und Kleidern zur Verzierung der Person dient.

Der Ausdruck: „Gold und Silber" bezeichnet nach dem Gesetze sowol das verarbeitete als unverarbeitete, aber nicht das gemünzte Gold und Silber.

Die Benennung: „Wäsche" ist unter dem Worte „Kleidung" nicht begriffen; beide Ausdrücke sind für sich bestehend. Die Wäsche zerfällt in Haus- und Leibwäsche. „Spitzen" werden jedoch zum Putze gerechnet.

Unter „Equipage“ werden Zugpferde und Wagen sammt Geschirr, welche zur Bequemlichkeit dienen, nicht aber auch Reitpferde und Reitzeug verstanden.

Zur „Baarschaft“ gehört nicht bloß das gemünzte Geld, sondern es sind darunter auch jene öffentlichen Kreditspapiere begriffen, welche im ordentlichen Umlaufe die Stelle des baaren Geldes vertreten (wie z. B. das Papiergeld). Vgl. b. G. B. §§. 678 und 680.

Man sieht hieraus, wie wichtig die Kenntniß der gesetzlichen Bedeutung mancher Ausdrücke ist, damit ein Erbe oder Legatar dasjenige auch wirklich erhalte, was ihm der Erblasser bestimmt hat.

In Anbetracht der Erfordernisse bei den verschiedenen Gattungen der letztwilligen Anordnungen kommt es theils auf diese Gattungen selbst, theils auf die Art und Weise an, wie der letzte Wille erklärt wird, und es ist hierüber Nachstehendes zu merken.

2. Erfordernisse der Testamente und Codizille.

Man kann außergerichtlich oder gerichtlich, mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zeugen (B. G. B. §. 577), und in Folge des neu eingesetzten Notariats-Institutes auch vor dem Notar testiren. Alle Testirungsarten sollen hier kurz erklärt werden.

a. Außergerichtlich schriftliches Testament.

1. Ohne Zeugen. Will man schriftlich ohne Beiziehung von Zeugen testiren, so muß das Testament von dem Erblasser ganz eigenhändig geschrieben, und eigenhändig mit seinem Namen unterschrieben werden. Die Beisetzung des Datums ist zwar zur Giltigkeit nicht nothwendig, bleibt aber immer eine zur Vermeidung von Streitigkeiten anzurathende Vorsicht. B. G. B. §. 578.

Schriftliches Testament ohne Zeugen.

Mein letzter Wille!

Damit nach meinem Tode so mit meinem Vermögen verfügt werde, wie ich es wünsche, habe ich bei unge-

schwächten Sinnen und nach reiflicher Ueberlegung nachfolgendes Testament errichtet, zu dessen Vollstrecker ich meinen vieljährigen Freund, Herrn (Name und Charakter), und falls dieser vor mir sterben oder sonst zur Uebernahme verhindert sein sollte, den Herrn (Name und Charakter) ernenne.

1. Zu Universalerben meines Vermögens von 30,000 fl. C.-M. ernenne ich zu gleichen Theilen
   a) meinen Bruder Johann Bapt., und wenn er früher mit Tode abgehen sollte, seine ihn überlebenden Kinder.
   b) meine Schwester Josepha, verehelichte K., und nach ihrem Tode ihre drei Kinder Carl, Josepha und Franziska.
   c) die drei Kinder meines verstorbenen Bruders Johann Nep., Namens Johann, Andreas und Barbara.
2. Meinem Herrn Testaments-Executor vermache ich für seine Bemühung 500 fl. — fünf hundert Gulden Conv.-M., und als Andenken meine goldene emaillirte Dose.
3. Für die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten bestimme ich 1000 fl. — ein tausend Gulden C.-M., zur Vertheilung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Insbesondere sollen noch dem Bürgerspitale und der Bürgermeistersstiftung je 500 fl. — fünfhundert Gulden C.-M., zusammen also 1000 fl., ein tausend Gulden, nach vollendeter Verlassenschaftsabhandlung bar ausgezahlt werden.
5. Unter die zur Zeit meines Ablebens in meinem Hause befindlichen Dienstboten soll gleich nach meinem Tode ein Legat von 500 fl. —, fünfhundert Gulden C.-M., gleichmäßig bar vertheilt werden.
6. Mein Leichenbegängniß wünsche ich nach der zweiten Klasse gefeiert, wobei fünfzig Arme mich auf dem letzten Gange begleiten, und jeder 1 fl., einen Gulden C.-M. bar auf die Hand dafür zu erhalten hat.

Zur Bekräftigung, daß dieses mein freier letzter Wille sei, habe ich diesen ganzen Aufsatz eigenhändig geschrieben und mit meinem Namen unterzeichnet.

Datum. Unterschrift.

Finden sich z. B. zwei Testamente vor, von denen immer das frühere durch das spätere aufgehoben wird, so läßt sich, wenn auch nur Eines keinen Datum hat, nicht mit Gewißheit entscheiden, welches das frühere, und welches das spätere ist.

2. Mit Zeugen. Wenn der Erblasser seinen letzten Willen nicht eigenhändig schreibt, sondern ihn von einer anderen Person niederschreiben läßt, so muß er ein solches Testament nicht nur eigenhändig unterschreiben, sondern er muß den Aufsatz insbesondere noch von drei fähigen Zeugen, deren wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, durch deren Mitfertigung als seinen letzten Willen bestätigen lassen, und sollen diese drei Zeugen sich entweder inwendig oder von außen, jedoch immer auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf deren Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Den Inhalt des Testamentes brauchen die Zeugen jedoch nicht zu wissen, sondern sie bestätigen nur, daß das Testament dem Willen des Erblassers gemäß und von ihm eigenhändig unterzeichnet worden sei; §. 579.

Schriftliches Testament mit Zeugen und eigenhändiger Unterschrift.

Außen: Mein Testament (oder: Mein letzter Wille.)

Innen: Im Namen Gottes!

Da mich die göttliche Vorsehung mit irdischen Gütern gesegnet hat, ich aber für den Fall meines vielleicht nicht mehr fernen Ueberganges in eine bessere Welt die nöthige Vorsorge mit meinem Vermögen treffen will, so habe ich bei noch vollkommenem freiem Gebrauche meiner Geisteskräfte Folgendes als letztwillige Anordnung zu verfügen beschlossen.

Ich setze meine Gattin, Karoline, geb. Hummelberg und meine drei noch unmündigen Kinder, Alexander, Ludwig und Maria Anna als Universalerben meines Vermögens in der Art ein, daß ein Drittheil meiner Gattin zum lebenslänglichen Fruchtgenusse, die andern zwei Drittheile aber meinen Kindern zu gleichen Theilen gehören. Nach dem Tode der Mutter fällt auch jenes Drittheil den Kindern zu, die jedoch nur in dem Falle, wenn die Mutter nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, ein Recht haben auf Sicherstellung dieses Vermögens zu dringen.

Zum Vormunde meiner Kinder und zugleich zum Verwalter des ihnen zufallenden Vermögens ernenne ich meinen Bruder (Vorname und Charakter), und zum Mitvormunde meinen Freund, Herrn N.

Was die Gesetze an frommen Vermächtnissen vorschreiben, soll aus meinem Nachlasse fünffach, und insbesondere sollen noch an das Wiener Armeninstitut 1000 fl. — tausend Gulden C.-M. bar bezahlt werden.

Meinem treuen Diener Michael Tauscher, aus Nachod in Böhmen gebürtig, vermache ich fünfhundert Gulden C.-M., die ihm gleich nach meinem Absterben auszubezahlen sind.

Mein Leichenbegängniß soll nach der ersten Klasse gefeiert, und es sollen 36 Seelenmessen in drei verschiedenen Kirchen für mich gelesen werden, wofür ich für jede zwei Gulden C.-M. bestimme.

Daß diese Anordnung, welche ich von meinem Bruder niederschreiben lasse, mein freier Wille sei, bestätige ich durch meine eigenhändige Namensunterschrift, so wie durch die Mitfertigung der drei hierzu erbetenen Herren Zeugen.

Wien, den . . . . Friedrich Mayerwald,
k. k. priv. Großhändler.

Alois Freiberger, bürgl. Handelsmann, als Zeuge.
Julius Arnemann, Hausinhaber, als Zeuge.
Adam Wildenauer, landespriv. Seidenzeugfabrikant, als Zeuge.

Wenn der Erblasser nicht schreiben kann, so muß derselbe nebst Beobachtung der erwähnten Förmlichkeiten anstatt der Unterschrift seine Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig beisetzen; und zur Erleichterung des Beweises, daß wirklich er das Testament errichtet hat, ist es vorsichtig, wenn Einer der Zeugen den Namen des Testators als Namensfertiger beisetzt, weil sich aus dem bloßen Handzeichen nicht bestimmen läßt, wer der Erblasser sei; §. 580.

Z. B. † † † Handzeichen des Johann Bauer,
Eduard Bürger, als Namensfertiger und Zeuge.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sei.

Derjenige, welcher das Testament schreibt, kann in allen Fällen auch zugleich Zeuge sein; §. 581.

Bei der Wahl und Zuziehung von Testamentszeugen muß man stets darauf sehen, ob diese überhaupt oder in dem vorliegenden Falle insbesondere auch eine giltige Zeugenschaft ablegen können. Das Gesetz bezeichnet in dieser Hinsicht als unfähige Zeugen:

1. Die Mitglieder eines geistlichen Ordens; Jünglinge unter 18 Jahren; Frauenspersonen; Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann Diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen; §. 591.

2. Jene, welche wegen Verbrechen des Betruges oder wegen eines anderen aus Gewinnsucht entstandenen Verbrechens verurtheilt worden sind; §. 592.

3. Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennt, kann bei dem letzten Willen eines Christen keinen giltigen Zeugen abgeben; §. 593.

4. Ein Erbe oder Legatar ist rücksichtlich des ihm zugetheilten Erbtheiles oder Legates ebenfalls kein giltiger Zeuge, und so auch dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade mit ihm verschwägerte Person, dann auch die besoldeten Hausgenossen; §. 594.

Der Schreiber des Testamentes ist nur in dem Falle ein unfähiger Zeuge, wenn der Erblasser ihm selbst, seiner Ehegattinn, seinen Kindern, Eltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verwandten Personen einen Nachlaß bestimmt hat; §. 595.

In den letzten zwei Fällen (4 und 5) müßte die Verfügung, und zwar die darauf Bezug habende Stelle im Testamente, um giltig zu sein, entweder von dem Erblasser selbst eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder durch drei von den genannten Personen ganz verschiedenen Zeugen außer Zweifel gesetzt werden; §. 595.

Bei schriftlichen Testamenten ist die gerichtliche Vernehmung der Zeugen gar nicht, bei mündlichen aber nur auf Anlangen der Parteien, und keineswegs von Amtswegen zu veranlassen. Hfdkr. v. 12. Aug. 1812.

Eine Verfügung des Erblassers durch Bezugnahme auf einen Zettel oder sonst auf einen Aufsatz, oder auch durch Beilegung eines Zettels zu dem Testamente ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Zettel mit allen zur Giltigkeit eines schriftlichen Testamentes vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, d. h. wenn er entweder von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder, falls er von einer anderen Person geschrieben, doch von ihm eigenhändig mit seinem Namen unterzeichnet und von drei Zeugen mitgefertigt ist. Wäre dieses nicht der Fall, so können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines letzten Willens angewendet werden; §. 582.

Wenn der Erblasser eines der wesentlichen und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist das Testament ungiltig; §. 601. Ein der bloßen Vorsicht überlassenes Erforderniß wäre z. B. die Beisetzung des Ausstellungstages (Datums), weil diese nicht wesentlich, d. h. unerläßlich, wenn auch, wie gezeigt, in mancher Hinsicht höchst nützlich erscheint.

Man hat sich bei der Errichtung eines Testamentes um so mehr in Acht zu nehmen, weil die Befugniß, letztwillige Anordnungen zu bestreiten nur den Erben zusteht, die Abhand-

lungsbehörde aber nicht berechtigt ist, ein mangelhaftes Testament zu verwerfen, daher durch ein schlecht eingerichtetes Testament der Prozeßsucht Thür und Thor geöffnet wird.

b) Außergerichtlich mündliches Testament. Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann oder will, steht frei, ein mündliches Testament zu errichten; §. 584. Wer mündlich testirt, hat vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen im Stande sein müssen, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sei, ernstlich seinen letzten Willen zu erklären; §. 585.

Es ist zwar nicht gesetzlich nothwendig, jedoch zur Erleichterung des Gedächtnisses immer vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich, die Erklärung des Erblassers sogleich aufschreiben, oder so bald als möglich aufschreiben lassen.

Soll über das mündliche Testament eine Urkunde ausgestellt werden, so geschieht dieses in Form eines Zeugnisses, welches von allen drei Testamentszeugen zu unterfertigen ist.

Eine mündliche letztwillige Anordnung muß, um rechtskräftig zu sein, auf Verlangen eines Jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder, wofern einer von ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätigt werden; §. 586.

c) Gerichtlich schriftliches Testament. Der Erblasser kann auch vor Gericht testiren. Will er dieses schriftlich thun, so muß er seine letztwillige Anordnung wenigstens eigenhändig unterschreiben, und sie so dem Gerichte persönlich übergeben.

Das Gericht hat, nachdem es den Erblasser auf den Umstand, daß seine eigenhändige Unterschrift beigerückt sein müsse, aufmerksam machte, den Aufsatz gerichtlich zu versiegeln, und auf dem Umschlage anzumerken, wessen letzter Wille darin enthalten hat. Ueber das Geschäft ist dann ein

Protokoll aufzunehmen, und der Aufsatz gegen Ausstellung eines Empfangscheines gerichtlich zu verwahren; §. 587.

Es ist nicht nöthig, daß man sich mit dem Ansuchen um Auf- oder Uebernahme des letzten Willens an seinen Personalgerichtsstand wende, sondern es steht Jedermann frei, dieses Ansuchen an was immer für ein Bezirksgericht zu stellen. Pat. v. 18. Juni 1850 §. 109.

Kann der Erblasser nicht schreiben, so muß er in Gegenwart der Gerichtspersonen sein Handzeichen beirücken, und kann er nicht lesen, so ist ihm der Aufsatz von einer der Gerichtspersonen vorzulesen.

Als Tag der Testamentserrichtung wird dann der Tag des darüber aufgenommenen Protokolls betrachtet; so zwar, daß, wenn der Erblasser nach diesem Tage ein zweites Testament, jedoch vor gerichtlicher Ueberreichung des ersten, gemacht hätte, nicht das zweite mit dem späteren außergerichtlichen, sondern nur das erste mit dem gerichtlichen Datum giltig wäre. — Wird der letzte Wille zurückgenommen, so muß hierüber ebenfalls ein Protokoll aufgenommen werden.

d) Gerichtlich mündliches Testament. Will der Erblasser seinen letzten Willen mündlich vor Gericht erklären; so ist die Erklärung in ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe eben so, wie vorhergehend von dem schriftlichen Aufsatze angegeben worden ist, versiegelt von dem Gerichte aufzubewahren; §. 588.

Das Gericht, welches die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muß jedoch wenigstens aus zwei eidlich verpflichteten Gerichtspersonen bestehen, deren Einer in dem Orte, wo die Erklärung aufgenommen wird, das Richteramt zusteht. Die Zeugenschaft der zweiten Gerichtsperson, außer dem Richter, können auch zwei andere Zeugen vertreten; §. 589.

Im Nothfalle können sich die Gerichtspersonen auch in die Wohnung des Erblassers begeben, dort seinen letzen Willen mündlich oder schriftlich aufnehmen, und dann das Geschäft unter Beisetzung des Datums zu Protokoll bringen;

§. 590. Jedoch würde die unterlassene Beisetzung des Datums im Protokolle das Testament nicht ungiltig machen.

e) Testamentserrichtung vor dem Notar. Will Jemand vor einem Notar seine letztwillige Anordnung errichten, so müssen neben den Vorschriften des allgem. bürg. Gesetzbuches auch jene der Notariatsordnung befolgt werden.

In diesem Falle haben nebst dem Notare selbst wenigstens noch zwei andere Zeugen vom Anfang bis zum Ende der Verhandlung gegenwärtig zu sein, und ist dieser Umstand in dem darüber auszufertigenden Notariatsakte, bei sonstiger Ungiltigkeit desselben, ausdrücklich anzuführen. Eine auf diese Art aufgenommene letztwillige Anordnung bedarf dann zu ihrer Beweiskraft und Rechtsgiltigkeit in keinem Falle der eidlichen Bestätigung der Zeugen.

Will Jemand sein schriftliches Testament zur Kraft eines Notariatsaktes erheben, so übergibt er es dem Notar in Gegenwart zweier Zeugen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diese Urkunde seinen letzten Willen enthalte, und von ihm gelesen, wie auch eigenhändig unterschrieben worden sei.

Ist jedoch der Aufsatz noch nicht unterschrieben, so wird er in Gegenwart der Zeugen vorgelesen und dann von dem Uebergeber unterzeichnet, oder falls er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen versehen.

Kann der Errichter des letzten Willens nicht lesen, oder erklärt er nicht ausdrücklich, die mitgebrachte nicht selbst geschriebene Willenserklärung bereits gelesen zu haben, so muß ihm dieselbe jedenfalls vorgelesen werden, und der Notar hat sich hierbei zu überzeugen, daß der Testator den Inhalt verstanden habe, und ihn mit seinem Willen übereinstimmend finde.

Wird vor dem Notar in dieser Weise eine letztwillige Verfügung getroffen, oder ihm eine schriftliche letztwillige Anordnung übergeben, so hat er darüber einen besonderen Akt aufzunehmen, und zum Beweise der Identität der übergebenen Urkunde seinen Namen darauf zu schreiben und auch die Zeugen dazu anzuhalten.

Aus diesem Grunde muß eine solche Urkunde dem Notar immer offen übergeben werden, und dieses auch in dem Falle, daß der Testator den Inhalt geheim gehalten wissen will. Verlangt er die Versiegelung, so hat sie in seiner und der Zeugen Gegenwart zu geschehen, und ist auf dem Umschlage die Eigenschaft der Urkunde, dann der Vor- und Zuname, wie auch der Stand und Wohnort des Errichters anzumerken. Wer seine letztwillige Anordnung auf solche Weise dem Notar übergeben hat, kann sie auch in der Urschrift wieder zurückfordern, nur ist über eine solche Zurückgabe auch wieder ein eigener Notariatsakt aufzunehmen.

Zur Giltigkeit der letztwilligen Anordnungen der Stummen, welche von Letzteren nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind, ist ein Notariatsakt erforderlich.

f) Privilegirte Testamente sind solche, bei denen das Gesetz eine Ausnahme hinsichtlich der Erfordernisse gestattet, und die auch ohne diese volle Giltigkeit haben. Diese Ausnahme tritt ein:

1. bei letztwilligen Anordnungen, welche auf Seereisen und weiten Schifffahrten, dann in Orten, wo die Pest oder ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden.

Hierbei können auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge über 14 Jahre giltige Zeugen sein; auch werden nur zwei Zeugen erfordert, deren einer das Testament schreiben kann, und bei Gefahr einer Ansteckung ist es nicht nöthig, daß beide zugleich gegenwärtig sind. Jedoch verlieren diese begünstigten Testamente 6 Monate nach beendigter Schifffahrt oder überstandener Reise ihre Kraft; b. G. B. §§. 597—599.

Auch die Testamente, welche in der Kontumaz von den daselbst befindlichen Kranken errichtet werden, genießen diese Begünstigung; jedoch können darin bei der Kontumaz angestellte Personen nur dann als Erben oder Legatare eingesetzt, oder zu Testaments-Executoren ernannt werden, wenn die darauf bezügliche Anordnung des Verstorbenen ein Holographum von ihm (d. h. eigenhändig geschrieben und unterschrieben) ist, oder, wenn er nicht schreiben kann, den

Zeugen deutlich erklärt, daß seine Verfügung aus freiem Willen entspringe. Gen. Sen. Norm. vom 2. Januar 1770 §. 45.

Die Testamente aller Militärs, so lange sie Sold oder Gage genießen und der Pflicht des Dienstes nicht entlassen sind, so wie auch jene der pensionirten Stabs- und Oberoffiziere, sind ohne Rücksicht auf Zeit und Ort der Errichtung vollkommen giltig, wenn sie von ihnen nur eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind, und falls die letzte Willenserklärung mündlich geschiebt, wenn sie in Gegenwart zweier Zeugen, die den Testator persönlich kennen, abgegeben wird. Diese militärischen Testamente behalten noch ein Jahr nach der Entlassung, wenn diese eine ehrenvolle ist, ihre Giltigkeit, im entgegengesetzten Falle verlieren sie mit dem Tage der Entlassung ihre Rechtskraft.

Die Testamente ungarischer Soldaten jedoch sind nur dann privilegirt, wenn sie zur Zeit errichtet werden, wenn der Militär die Kriegsgebühr bezieht, und verlieren bei Eintritt der Friedensgage ihre Giltigkeit.

Militär-Frauen, Beamte und Dienstboten, die zum Invalidenfonde nichts beitragen, nehmen an diesen Privilegien keinen Antheil, sondern haben ihre letztwilligen Anordnungen mit allen vom Gesetzte vorgeschriebenen Förmlichkeiten abzufassen, und ebenso müssen die Testamente jener Militärpersonen, welche zugleich begüterte Landleute oder Besitzer sonstiger Realitäten sind, in Bezug auf diese Besitzthümer alle jene Förmlichkeiten beobachten, welche in jenem Lande vorgeschrieben sind, wo ihre beweglichen Güter liegen. Hfknzldkr. vom 13. Nov. 1793 und Hfdkr. v. 4. Dez. 1816.

Vorschriften für Codizille. Da das Codizill sowol für sich allein, als neben einem Testamente errichtet werden kann, so muß es sich nur in dem Falle, wenn es Abänderungen oder Zusätze zu dem Testamente enthält, ausdrücklich auf dieses beziehen; daß es jedoch auch alle nicht abgeänderten Punkte des Testamentes bestätigen soll, ist zwar manchmal eine nützliche Vorsicht, jedoch nicht wesentlich erforderlich.

Uebrigens müssen bei einem Codizille wenn es Rechtsgiltigkeit haben soll, ebenfalls alle jene Förmlichkeiten streng beobachtet werden, welche für die Testamente angegeben worden sind, und hat das Codizill, mit alleiniger Ausnahme der Einsetzung eines Erben, auch alle Bestandtheile mit den Testamenten gemein; vgl. b. G. B. §§. 552, 601 u. 647.

3. Bestandtheile und Inhaltspunkte der Testamente.

Die Bestandtheile eines Testamentes sind gewöhnlich die 1) Aufschrift, 2) der Eingang, 3) der Inhalt und 4) der Schluß.

1. Als Auf- oder Ueberschrift bedient man sich der Worte: „Mein letzter Wille!" „Mein Testament." Streng genommen ist gar keine Ueberschrift nothwendig, sie mag aber immerhin gesetzt werden, damit sich auf den ersten Blick erkennen läßt, was der Aufsatz für eine Urkunde ist.

2. Den Eingang bildet die Veranlassung zur Errichtung des letzten Willens, er ist aber ebenfalls durchaus nicht wesentlich, und es kann gleich mit der Hauptsache begonnen werden.

Da indessen ein Eingang allgemein üblich ist, so lasse man ihn aus den einfachen Worten bestehen: „Ich habe für den Fall meines Todes folgende Verfügung mit meinem Nachlasse getroffen," oder etwas Aehnliches. Betrachtungen über die Vergänglichkeit des irdischen Lebens u. dgl., welche man so häufig in den Testamentsformularien antrifft, gehören jedoch nicht in einen Aufsatz, der als Rechtsurkunde für die Ueberlebenden zu gelten hat.

3. Der eigentliche Inhalt besteht in den einzelnen Verfügungen, die man zur leichteren Uebersicht nach ihrer Beschaffenheit in einzelne Punkte bringt, deren Aufeinanderfolge zwar ganz willkürlich ist, wobei man aber doch immer eine solche Ordnung befolgen soll, daß die wichtigsten zuerst, und die minder wichtigen hintennach kommen.

Die einzelnen Verfügungen bestehen in Folgendem:
a) die Anordnung der Begräbnißanstalten;
b) die Bestimmung der frommen Vermächtnisse;
c) die Einsetzung eines oder mehrerer Erben;
d) die Angabe der Vermächtnisse oder Legate;
e) die Ernennung eines Vormundes, wenn der Erblasser minderjährige Kinder hat;
f) die Namhaftmachung eines Testaments-Executors, falls der Testator einen bestellen will; — Bei manchem Testamente noch:
g) die Nacherbeneinsetzung oder Substitution; und
h) die Anordnung einer letztwilligen Stiftung.

4. Ein Schluß ist gewöhnlich ebenso wenig nöthig, als ein Eingang, indem den Schluß schon folgende Punkte an sich bilden:
a) Das Datum, d. h. Ort, Monat, Tag und Jahr der Ausstellung.
b) Die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers, und
c) wenn er das Testament nicht durchaus selbst geschrieben hat, die Mitunterschrift dreier Zeugen.

II. Die Schenkung auf den Todesfall als Erklärung, und ihre Erfordernisse.

Wer Jemand eine Sache unentgeltlich in sein Eigenthum überläßt, macht eine Schenkung.

Die Schenkung ist von zweierlei Art, nämlich:
a) unter Lebenden, wenn der Beschenkte das Geschenk noch bei Lebenszeiten des Schenkers mit dem Rechte der freien Benützung und Verfügung erhält, oder
b) auf den Todesfall, wenn der Beschenkte erst nach dem Tode in das Eigenthumsrecht treten soll.

Hier ist nur von der Schenkung für den Fall des Todes die Sprache, und diese stellt sich wieder in zwei Arten dar, denn sie ist entweder ein Vermächtniß, also eine Erklärung, oder sie ist ein Vertrag, und gehört als solcher zu

dem Absatze: Von den vertragsmäßigen letztwilligen Anordnungen. Das Gesetz sagt hierüber: Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein Vermächtniß, nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat, und dem Beschenkten eine schriftliche Urkunde darüber eingehändigt worden ist. B. G. B. §. 956.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Schenkung auf den Todesfall ist darum wichtig, weil der Schenker die als Erklärung geltende derartige Schenkung beliebig zu widerrufen das Recht hat, bei der als Vertrag geltenden ein solcher Widerruf nicht stattfindet, sondern diese nur mit beiderseitigem Einverständnisse aufgehoben werden kann.

Ob nun die Schenkung für den Todesfall als Erklärung oder als Vertrag gelten soll, hängt einerseits von dem Willen des Erblassers, anderseits und hauptsächlich aber von der Form der darüber ausgestellten Urkunde ab.

Soll nun eine solche Schenkung als Vermächtniß wirksam sein, so bedarf sie aller für die Giltigkeit der Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten, kann aber niemals durch eine bloß mündliche letztwillige Verfügung zu Stande kommen, weil aus einer bloß mündlichen ohne wirksame Uebergabe gemachten Schenkung dem Geschenknehmer kein Klagerecht erwächst, da dieses Recht durch eine schriftliche Urkunde begründet werden muß.

Die Vorsichten, welche bei einer vertragsmäßigen Schenkung zu beobachten sind, finden sich später angegeben, und die Inhaltspunkte der Schenkung auf den Todesfall als Vertrag ist aus den angeführten Beispielen zu ersehen.

III. Die Einschränkung, Abänderung und Aufhebung letztwilliger Anordnungen.

Der Erblasser kann seine letzte Willenserklärung in so fern diese auf keinem Vertrage beruht, nach Belieben einschränken, abändern oder ganz aufheben. B. G. B. §. 695.

1. Die Einschränkung kann durch eine Bedingung, Bestimmung eines Zeitpunktes, einen Auftrag oder eine erklärte Absicht geschehen, und es gelten hierüber folgende gesetzliche Vorschriften:

a) Bedingung. Unverständliche Bedingungen sind als nicht beigesetzt zu betrachten, unmöglich zu erfüllende oder unerlaubte sind ganz und auch dann ungiltig, wenn ihre Erfüllung erst in der Folge unmöglich wird, oder wenn die Unmöglichkeit dem Erblasser erst später bekannt würde. Sind die Bedingungen aber möglich und erlaubt, so kann das davon abhängende Erbrecht nur durch ihre genaue Erfüllung eintreten, und es ist der bedingte Wille des Erblassers selbst in dem Falle genau zu befolgen, wenn auch die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß der eingesetzte Erbe dadurch niemals in den Genuß der Erbschaft treten wird. B. G. B. §. 699 und Hfkanzldcr. v. 16. November 1826.

Die Bedingung, daß der Erbe oder Legatar sich niemals verehelichen soll, ist nur von einer verwitweten Person, welche Kinder hat, zu erfüllen, die Bedingung hingegen, daß der Erbe oder Legatar eine bestimmt bezeichnete Person nicht heirathen soll, kann allerdings giltig auferlegt werden. §. 700.

Ist die Bedingung schon bei Leben des Erblassers erfüllt worden, so wird ihre wiederholte Erfüllung nur dann erfordert, wenn die Bedingung an sich in einer solchen Handlung oder Unterlassung besteht, welche von dem Erben oder Legatar wiederholt werden kann. §. 701.

Eine dem Erben oder Legatar zur Antretung der Erbschaft oder des Vermächtnisses auferlegte Bedingung ist nur dann auf den nachberufenen Erben oder Legatar auszudehnen, wenn der Erblasser dieses ausdrücklich erklärt hat. §. 702.

Zur Erwerbung eines unter einer aufschiebenden, d. h. einer solchen Bedingung, bei welcher das Erbrecht erst nach ihrer Erfüllung erworben wird, bestimmten Nachlasses, ist nothwendig, daß die also berufene Person die Erfüllung überlebe und bei dem Eintritte derselben erbfähig sei. §. 703.

b) Zeitpunkt. Der Erblasser kann die zugedachte Erbschaft auch auf einen gewissen Zeitpunkt einschränken. Ist es ungewiß, ob diese Zeit kommen werde oder nicht, so wird eine solche Einschränkung als eine Bedingung angesehen. §. 704.

Ist es offenbar, daß die in der letztwilligen Anordnung ausgemessene Zeit nie kommen kann, so wird die Bestimmung derselben gleich einer unmöglich zu erfüllenden Bedingung angesehen, und nur in dem Falle, daß der Erblasser sich in der Berechnung der Zeit allen Anzeigen nach geirrt hat, ist der Zeitpunkt nach seinem wahrscheinlichen Willen zu bestimmen. §. 706.

Ist aber der Zeitpunkt von der Art, daß er kommen muß, so geht das zugedachte Erbrecht, wie andere unbedingte Rechte, auch auf die Erben des Berufenen über, und nur die Uebergabe der Erbschaft wird bis zu dem vom Erblasser angesetzten Termin verschoben. §. 705.

c) Auftrag. Hat der Erblasser Jemanden einen Nachlaß unter Ertheilung eines Auftrages zugewendet, so ist anzunehmen, daß durch dessen Nichterfüllung der Nachlaß verwirkt werden soll. §. 709.

Kann der Auftrag nicht genau erfüllt werden, so muß der Beauftragte suchen, demselben wenigstens nach Möglichkeit nachzukommen. Ist aber auch dieses nicht thunlich, so behält doch der Beauftragte, wenn anders nicht aus dem Willen des Erblassers das Gegentheil hervorgeht, den zugedachten Nachlaß. Wer sich jedoch zur Vollziehung des Auftrages selbst unfähig gemacht hat, wird auch des ihm zugedachten Nachlasses verlustig. §. 710.

Die Anordnung eines Erblassers, wodurch er seinem Erben eine unmögliche oder unerlaubte Handlung mit dem Beisatze aufträgt, daß dieser im Falle der Nichtbefolgung des Auftrages einem Dritten ein Legat entrichten soll, ist ungiltig §. 712.

d) Absicht. Wenn der Erblasser den Nachlaß Jemandem mit einer Absicht zugedacht, und die Absicht, wozu er denselben bestimmt, zwar in seinem letzten Willen ausge-

drückt, aber ihre Erfüllung dem Erben oder Legatar nicht zur Pflicht gemacht hat, so kann die bedachte Person nicht verhalten werden, den Nachlaß zu dieser Absicht zu verwenden §. 711.

2. Die Abänderung oder Aufhebung kann geschehen:

a) Durch Errichtung einer neuen letztwilligen Anordnung, und zwar:

aa) eines Testamentes, denn ein früheres Testament wird durch ein späteres nicht nur in Rücksicht der Erbeinsetzung, sondern auch bezüglich der übrigen Anordnungen ganz aufgehoben, in so fern das neue Testament vollkommen giltig und der Testator darin nicht deutlich bemerkt hat, daß das ältere ganz oder zum Theil (und in welchen Punkten) fortbestehen soll. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in dem späteren Testamente der Erbe nur zu einem Theil der Erbschaft berufen wird, während ihm in der früheren Anordnung der gesammte Nachlaß zugedacht war, und der übrige Theil fällt nicht den in dem früheren Testamente etwa berufenen, sondern den gesetzlichen Erben zu. §. 713.

bb) eines Codizilles. Codizille können mehrere vollkommen rechtsgiltig neben einander bestehen, und durch ein späteres Codizill werden frühere nur dann aufgehoben, wenn sie mit dem späteren im Widerspruche sind (§. 714), oder wenn der Erblasser durch das spätere Codizill ein oder mehrere frühere ausdrücklich für kraftlos und nicht mehr giltig erklärt.

Läßt sich nicht entscheiden, welches Testament oder Codizill das spätere sei (z. B. weil eines oder alle keinen Datum haben), so gelten beide, wenn sie anders neben einander bestehen können.

Der einem Testamente oder Codizille angehängte Beisatz: daß jede spätere Anordnung überhaupt, oder, wenn sie nicht mit einem bestimmten Merkmale bezeichnet ist, insbesondere, null und nichtig (ungiltig) sein soll, verhindert

zwar den Erblasser nicht, seinen letzten Willen abzuändern; allein er muß in einem solchen Falle den angeführten allgemeinen oder besonderen Beisatz in seinem neuen Testamente oder Codizille ausdrücklich aufheben; denn thut er dieß nicht, so wird nicht seine spätere, sondern seine frühere letztwillige Erklärung für geltend angenommen. §. 716.

b) Durch Widerruf einer schon bestehenden letztwilligen Anordnung. Will der Erblasser seine bestehende Anordnung aufheben, ohne eine neue zu errichten, so muß er sie mündlich oder schriftlich widerrufen. §. 717.

Dieser Widerruf kann ausdrücklich oder stillschweigend, muß jedoch immer in einem solchen Zustande geschehen, worin man einen letzten Willen giltig zu erklären fähig ist, und es kann in dieser Beziehung auch ein gerichtlich erklärter Verschwender seine letztwillige Verfügung giltig widerrufen. §. 718.

aa) Ausdrücklicher Widerruf. Ein mündlicher Widerruf eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Testamentes erfordert so viele und solche Zeugen, als zur Errichtung desselben nöthig sind; ein schriftlicher Widerruf hingegen erfordert eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene, oder wenigstens von ihm und drei fähigen Testamentszeugen unterfertigte Erklärung. §. 719.

Eine Anordnung des Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatar, unter angedrohter Entziehung eines Vortheiles verbietet, den letzten Willen zu bestreiten, soll, wenn nur die Echtheit oder der Sinn der Erklärung angefochten wird, nie von einer Wirkung sein. §. 720.

bb) Stillschweigender Widerruf. Wer in seinem Testamente oder Codizille die Unterschrift durchschneidet, sie durchstreicht, oder den ganzen Inhalt auslöscht, vertilgt es, und gibt dadurch zu erkennen, daß er es als nicht mehr geltend widerrufen wolle. Ist jedoch von

mehreren gleichlautenden Urkunden nur Eine vertilgt worden, so kann man daraus noch auf keinen Widerruf schließen. §. 721.

Die angegebenen Verletzungen müssen aber erkennbar absichtlich von dem Erblasser geschehen sein; denn sind sie nur zufällig geschehen, so verliert der letzte Wille seine Wirkung nicht, wenn anders der Zufall durch die in der Gerichtsordnung bestimmten Beweisarten (Zeugen oder Eid), und der Inhalt der Urkunde nach den für die mündlichen Testamente vorgeschriebenen Beweisarten dargethan werden kann. Diese Vorschriften gelten auch für in Verlust gerathene letztwillige Erklärungen. §. 722.

Hat ein Erblasser das spätere schriftliche Testament vernichtet, das frühere aber unversehrt gelassen, so kommt letzteres wieder zur Kraft, eine mündliche frühere Willenserklärung lebt jedoch dadurch nicht mehr auf. §. 723.

cc) Vermutheter Widerruf. Kann aus rechtlicher Vermuthung mit aller Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Testator seine errichtete letztwillige Anordnung nicht mehr gelten lassen wolle, so wird dieses als ein Widerruf derselben angesehen. So wird ein Legat für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser eine vermachte Forderung eingetrieben und erhoben, wenn er die Jemanden zugedachte Sache veräußert und nicht wieder zurückerworben, oder wenn er sie auf eine solche Art in eine andere verwandelt hat, daß die Sache dadurch ihre vorige Gestalt und ihren vorigen Namen verliert. §. 724. — Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtigte, wenn die Veräußerung der Sache auf gerichtliche Anordnung geschah, oder wenn sie ohne Einwilligung des Erblassers verändert worden ist, so besteht seine letztwillige Anordnung fort, und läßt sich kein Widerruf vermuthen. §. 725.

B. Vertragsmäßige letztwillige Anordnungen.

Vorbemerkungen. Wie bereits bei dem vertragsmäßigen Erbrechte angegeben wurde, liegt dieser Gattung von letzten Willenserklärungen immer ein Versprechen und dessen Annahme zum Grunde, sie sind daher wirkliche Verträge, und es müssen bei der Ausfertigung der dießfälligen Urkunden alle für die Vertragsurkunden bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, die sich bei jeder einzelnen Art eingeschaltet finden.

Da die mittels solcher Verträge gemachten letztwilligen Verfügungen unwiderruflich sind, so sei man nicht zu voreilig damit, und gehe die betreffenden Verbindlichkeiten nur nach reiflicher Erwägung aller Umstände und Verhältnisse ein, wobei es zuweilen auch nützlich sein wird, einen Blick in die Zukunft zu machen, damit man sich vor späterer Reue bewahre.

Je nach der Natur des Geschäftes, und den Veranlassungen, es einzugeben, lassen sich die vertragsmäßigen letztwilligen Anordnungen in zwei Gattungen bringen, an die sich einige bei Erbschaften öfter vorkommende Nebenverträge anschließen. Sie sollen sämmtlich hier zu Jedermanns Nutz und Frommen erklärt werden.

1. Letztwillige Verträge über das Vermögen überhaupt.

Hierher gehören jene vertragsmäßigen Erbeanordnungen, die das Gesetz nicht bloß auf Ehegatten einschränkt, wie: die Schenkung auf den Todesfall, der Familienvertrag über ein Fideicommiß, und der Fruchtnießungsvertrag außer dem Ehebande.

A. Schenkung auf den Todesfall als Vertrag.

Die Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist nur dann als Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich

begeben, und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten eingehändigt worden ist. B. G. B. §. 956.

Zur Giltigkeit der äußern Form bei diesem Vertrage ist erforderlich, daß er vor dem Notare geschlossen werde.

Die Schenkung auf den Todesfall, welche als Vertrag wirken soll, darf nicht das ganze Vermögen, oder einen mit Bezug auf das Ganze bestimmten Theil desselben zum Gegenstande haben, denn sie ginge unter dieser Voraussetzung in einen Erbvertrag über, der jedoch nur zwischen Ehegatten bestehen kann.

Was die Inhaltspunkte und die Art der Abfassung der Schenkungsurkunden in dem hier angegebenen Sinne betrifft, so findet man in den früher erwähnten Beispielen hinlängliche Aufklärung hierüber.

B. Familienverträge bei einem Fideicommiss.

Die Fideicommiß-Einsetzung ist eigentlich eine testamentarische Verfügung, allein sie kann durch Uebereinkommen der Familienglieder zu einem Vertrage umgewandelt werden.

Das Gesetz verordnet hierüber: der Fideicommißstifter hat das Recht, die Errichtung eines Fideicommisses zu widerrufen, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag ein Anrecht darauf erworben hat. B. G. B. §. 628; und der Wille wird als widerrufen angesehen, wenn dem Erblasser ein männlicher ehelicher Erbe, der in dem Fideicommiße nicht begriffen ist, geboren wird.

Wird nun ein Familienvertrag derart errichtet, so erfordert er rücksichtlich seiner Form alle Eigenschaften und Erdordernisse, die für jeden Vertrag gesetzlich bestimmt sind, und richtet sich in Bezug auf seinen Inhalt, nach den Rechten und Pflichten, die dadurch unter den Kontrahenten begründet oder befestigt werden sollen.

Da derlei Urkunden ohnedieß immer von Rechtsgelehrten ausgefertigt zu werden pflegen, so genügt hier der Vollständigkeit wegen bloß ihre Erwähnung, denn Niemand, der nicht mit allen hierzu nöthigen Kenntnissen und Eigenschaften ausgerüstet ist, wird sich beikommen lassen, sich in ein

so wichtiges Geschäft als Stümper einzudrängen, sondern es demjenigen überlassen, der dazu ganz geeignet ist.

C. Fruchtniessungsvertrag auf den Todesfall.

Der Erblasser kann seinem Erben einen Nachlaß in der Art bestimmen, daß dieser bloß die Nutzung, d. h. das Erträgniß, nicht aber die Sache selbst erhalten soll.

Ueber dieses Nutznießungsrecht kann nur, wenn beide Theile nicht die gesetzlichen Bestimmungen darüber gelten lassen wollen, ein besonderer Vertrag errichtet werden, der aber deßhalb kein Erbvertrag ist.

Gewöhnlich werden die Verfügungen darüber in die testamentarische Anordnung aufgenommen, und sind dann, gleich diesen, widerruflich; sollen sie unwiderruflich sein, so kann dieses nur durch einen Vertrag geschehen, und es gilt alles, was bisher von den Verträgen gesagt worden ist.

Da derlei Verträge am häufigsten zwischen Ehegatten vorkommen, so ist auch in dem folgenden Absatze das Weitere darüber nachzulesen.

2. Letztwillige Verträge zwischen Eheleuten insbesondere.

Das Gesetz gestattet den Ehegatten einige besondere Arten von Verträgen über das nach ihrem Tode zurückbleibende Vermögen, schließt jedoch andere Personen von diesen Begünstigungen gänzlich aus.

Zu diesen Arten von vertragsmäßigen letztwilligen Anordnungen gehören der successorische Heirathsvertrag, und der Erbvertrag, die hier ihrer Wichtigkeit angemessen etwas näher besprochen werden sollen.

a) Successorischer Heirathsvertrag.

Zwischen Eheleuten können letztwillige Anordnungen auch in die Ehepakten oder den Heirathsvertrag aufgenommen, es kann aber auch eine abgesonderte Urkunde darüber errichtet werden.

Ein Heirathsvertrag, dem zugleich eine Verfügung für den Todesfall eingeschaltet wird, heißt ein gemischter Ehepakt, und ist dann in Ansehung dieser letztwilligen Verfügungen gleich einem Testamente, widerruflich, in den übrigen Punkten aber als Vertrag unwiderruflich. Sollen auch die testamentarischen Verfügungen unwiderruflich sein, so muß ein Erbvertrag errichtet werden.

Uebrigens muß ein solcher Ehepakt, wenn die darin enthaltenen letztwilligen Bestimmungen Giltigkeit haben sollen, mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes versehen sein.

Hat die demselben beigefügte letztwillige Anordnung nur einzelne Erbstücke zum Gegenstande, welche von einem Ehegatten dem andern auf den Ueberlebungsfall zugedacht worden sind, so ist diese Verfügung entweder als ein Vermächtniß, oder als eine Schenkung auf den Todesfall, folglich als Codizill oder widerrufliche Schenkung zu beurtheilen. Wird aber dadurch einem oder beiden Ehegatten ein Erbrecht auf die ganze freivererbliche Verlassenschaft oder einen Theil derselben eingeräumt, so ist dieses eine erbrechtliche oder successorische Verfügung, und der Vertrag erhält dadurch den Beinamen eines successorischen Heirathsvertrages, der dann wieder entweder ein Testament oder ein Erbvertrag ist, und wobei dann entweder die Vorschriften über Testamente oder jene über Erbverträge zu beobachten sind.

Das Nähere wird hierüber aus dem beigegebenen Formular ersichtlich.

Heute ist zwischen dem Herrn N. N. als Bräutigam, an einem, und der ehrsamen Jungfrau Juliana N. als Braut, am anderen Theile, in Beisein der Herren Beiständе Friedrich N. und Konrad N. folgender Heirathsvertrag verabredet und geschlossen worden:

1. Haben sich beide Theile bis zur priesterlichen Einsegnung mittelst Wechslung der Ringe ehelich verlobt.

2. Verspricht die Jungfer Braut dem Herrn Bräutigam ein Heirathsgut von tausend Gulden Conv. Münze.

3. Widerlegt der Herr Bräutigam dieses Heirathsgut mit zweitausend Gulden, und soll beides, Heirathsgut und Widerlage, auf Ueberleben bedungen sein.

4. Verspricht der Herr Bräutigam der Jungfer Braut Einhundert Gulden Conv. Münze zur Morgengabe einzuhändigen, wo hingegen:

5. Die Jungfer Braut dem Herrn Bräutigam gleich nach vollzogener Trauung Fünfhundert Gulden Conv. Münze zu übergeben sich verpflichtet, mit welcher Summe er nach Gutdünken zu schalten berechtigt sein soll.

6. Endlich setzen beide Brautleute einander gegenseitig zu Erben ein, dergestallt, daß der Ueberlebende Universalerbe des Verstorbenen sein, die aus dieser Ehe etwa vorhandenen Kinder den Pflichttheil erhalten sollen.

Zur Bekräftigung dessen sind die zwei von diesem Heirathsvertrage verfaßten gleichlautenden Exemplare von den beiden Kontrahenten und den Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben, und ist jedem Theile eines davon ausgehändigt worden.

Wien am . . . N. N. als Zeuge.
N. N. als Braut. N. N. als Zeuge.
N. N. als Bräutigam. N. N. als Zeuge.

b) Wechselseitiges Testament.

Den Ehegatten ist gestattet, in einem und demselben Testamente sich gegenseitig oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. B. G. B. §. 1248.

Es können zwar auch andere Personen sich gegenseitig zu Erben einsetzen, allein es müssen in einem solchen Falle dann zwei abgesonderte Testamente errichtet werden.

Solche letztwillige Anordnungen, worin die Ehegatten einander zu Erben ernennen, heißen wechselseitige Testamente, sie sind aber noch keine Erbverträge, und fordern alle jene Förmlichkeiten, die den Testamenten überhaupt zu ihrer Giltigkeit nothwendig sind.

Das wechselseitige Testament ist zwar ebenfalls widerruflich, es kann aber aus der Widerrufung des

einen Theiles nicht auch auf den Widerruf des anderen Theiles geschlossen werden (§. 1248), wodurch sie sich von den einseitigen Testamenten wesentlich unterscheiden; daher zu ihrer Abänderung, Einschränkung oder Aufhebung immer das Einverständniß beider Theile nothwendig sein wird.

In der darüber errichteten Urkunde muß der beiderseitige Wille aufgenommen, und wenn ihn eine fremde Hand schreibt, so müssen drei (nicht aber sechs) Zeugen beigezogen werden. Schreibt die Urkunde aber einer von den Ehegatten, so erlangen zwar die ihn betreffenden Stellen schon durch seine Schrift und Unterschrift allein volle Beweiskraft, wegen des den andern Ehegatten betreffenden Inhaltes wird hingegen die Mitfertigung von drei Zeugen zur Giltigkeit dennoch erfordert. Daß aber jeder Ehegatte die ihn betreffenden Stellen eigenhändig schreiben soll, ist eine nicht wol ausführbare Sache.

Wechselseitiges Testament,

welches heute von den unterzeichneten Ehegatten errichtet worden ist.

1. Soll der Leichnam des Verstorbenen auf das Einfachste beerdiget werden.

2. Soll der überlebende Theil Universalerbe des Verstorbenen sein,

3. die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder den Pflichttheil erhalten.

Urkund dessen ihre und dreier Herren Zeugen eigenhändige Fertigung.

Wien am . . .	N. N. als Testamentszeuge.
N. N.	N. N. als Testamentszeuge.
N. N.	N. N. als Testamentszeuge.

c) **Der Erbvertrag.**

Der Erbvertrag ist ein Vertrag über den künftigen Nachlaß oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten (aliquoten) Theil desselben, welcher dem überlebenden Kon-

trahenten eigenthümlich zufallen soll. B. G. B. §§. 602 und 1249.

Nach österreichischen Gesetzen kann ein Erbvertrag nur zwischen Ehegatten oder Brautleuten, bei letzteren aber bloß mit Rücksicht auf die künftig wirklich zu schließende Ehe errichtet werden. Kommt die Ehe nicht zu Stande, so ist auch der geschlossene Erbvertrag ohne alle rechtliche Wirkung.

Der Erbvertrag unterscheidet sich vom wechselseitigen Testamente durch seine Unwiderruflichkeit, und kann nur mit Einwilligung beider Kontrahenten abgeändert oder ganz aufgehoben werden.

Zur Giltigkeit des Erbvertrages ist erforderlich, daß er schriftlich und mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde; mündlich kann die Errichtung nur vor Gericht oder vor einem Notare geschehen, da im ersten Falle das Gerichtsprotokoll, im zweiten aber der Notariatsakt die Stelle der schriftlichen Urkunde vertritt.

Der Erbvertrag kann entweder als eigene Urkunde oder mit den Ehepakten vereinigt in besonderen Punkten, muß aber in jedem Falle vor dem Notare errichtet werden.

Die einigen Testamenten eingeräumten Begünstigungen finden auf Erbverträge keine Anwendung. Durch den Erbvertrag kann jedoch ein Ehegatte auf das Recht zu testiren, nicht gänzlich Verzicht thun; denn ein reiner Viertheil des Nachlasses, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, muß dem Erblasser kraft des Gesetzes immer zur freien Verfügung vorbehalten bleiben. Hat der Erblasser darüber nicht testirt, so fällt dieser Viertheil doch nicht dem Vertragserben, wenn ihm auch die ganze Erbschaft zugesprochen wurde, sondern den gesetzlichen Erben zu. §. 1253.

Diesen Viertheil kann aber der Erblasser doch seinem Vertragserben vermachen, nur darf dieses nicht in dem Erbvertrage, sondern es muß in den Ehepakten oder einem besonderen Testamente geschehen. Spätere Verfügungen,

in so fern sie Erbeinsetzungen zum Gegenstande haben, können dem Erbvertrage keinen Abbruch thun.

Bei einer Ehescheidung oder Trennung bleibt das Recht aus einem Erbvertrage dem schuldlosen Theile auch nach der Trennung, wenngleich er als gesetzlicher Erbe keinen Anspruch auf den Nachlaß seines Gegentheils hat. Das aus dem Erbvertrage entstehende Recht hat bei Lebenszeit der Kontrahenten keine Wirkung, sondern es kann jeder Ehegatte mit seinem Vermögen nach Belieben sogar in dem Falle schalten und walten, daß der Erbvertrag den öffentlichen Büchern einverleibt wäre. Auch kann der Vertragserbe der künftigen Erbschaft wegen niemals eine Sicherstellung verlangen, sondern der Ueberlebende muß sich mit dem zufrieden geben, was nach dem Tode seines Ehegenossen vorhanden ist; §. 1252.

d) **Der Fruchtniessungs-Vertrag unter Ehegatten.**

Es geschieht auch bisweilen, daß ein Ehegatte dem andern nicht das Vermögen (die Substanz), sondern nur den Fruchtgenuß davon durch ein Testament oder einen Erbvertrag überläßt, dadurch wird aber der Erblasser nicht gehindet, bei seiner Lebezeit mit dem ihm eigenthümlichen Vermögen frei zu verfügen, und nur, wenn der Fruchtgenuß mit Einwilligung des Uebelassers auf eine unbewegliche Sache einverleibt wird, kann der Erbe nicht mehr verkürzt werden.

3. Nebenverträge, die bei Erbschaften vorkommen.

Es ereignet sich nicht selten, daß bei Erbschaften auch gewisse Nebenverträge vorkommen, worüber ebenfalls Aufschluß und Belehrung nöthig ist. So kann z. B. der Fall eintreten, daß ein Erbe auf seine Erbschaft Verzicht leistet, oder ihr entsagt, oder daß er sein Erbrecht einem Dritten überträgt (cedirt), oder dieser ihm die Erbschaft förmlich abkauft. Endlich kann es sich auch ergeben, daß die Erben über streitige oder zweifelhafte Punkte einen Vergleich unter

sich abschließen, um dadurch einem Processe auszuweichen. Was nun hierüber Rechtens ist, soll in den folgenden Absätzen kurz erläutert werden, damit sich Jedermann darnach richten könne.

a) **Erbschafts-Entsagung, Verzichtleistung oder Ausschlagung.**

Wer fähig ist zu erben, kann auch der Erbschaft entsagen, d. h. auf dieselbe Verzicht leisten, oder er kann sie ausschlagen. Auf ein noch nicht angefallenes Erbrecht wird verzichtet, das bereits angefallene aber wird ausgeschlagen.

Der Fall, daß Jemand auf sein Erbrecht verzichtet kann durch gewisse Umstände herbeigeführt werden, die ihn dazu veranlassen oder nöthigen. Bei einem Erbunfähigen bedarf es natürlich nie einer Verzichtleistung. Der Fall aber, daß er eine ihm zugefallene Erbschaft nicht annimmt, wird zwar nur selten, kann aber doch eintreten, z. B. wenn der Erbe sich ohnehin schon in günstigen Vermögensverhältnissen befindet und noch ärmere Verwandte des Erblassers vorhanden sind, oder, wenn ihm die Erbschaftsantretung lästige Verbindlichkeiten auferlegt, oder endlich, wenn der Stand der Verlassenschaftsmasse derart ist, daß er ihm nur Nachtheil bringen muß, was bei stark verschuldeten Nachlassenschaften sich nicht selten ereignet. Tritt dieser Umstand ein, so kann sich der berufene Erbe zwar durch seine bedingte Erberklärung sichern, allein diese befreit ihn nicht von der Einschreitung als Erbe, die manches Lästige für ihn haben kann, von dem er sich nur durch eine vollständige Ausschlagung zu befreien vermag.

Die Entsagung und Ausschlagung kann entweder bedingt, d. h. mit irgend einem Vorbehalte, oder unbedingt, ohne allen Vorbehalt geschehen, geschieht sie aber bedingt, so darf der Vorbehalt oder die Bedingung keinem bestehenden Gesetze entgegen sein. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in Kürze die folgenden: Hat Jemand dem Rechte, Etwas zu erwerben, überhaupt entsagt, oder hat er auf eine bestimmte Erbschaft giltig Verzicht ge-

than, so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt, oder des Rechtes auf die bestimmte Erbschaft verlustig geworden. B. G. B. §. 538. Beschränkt sich also die Verzichtleistung auf eine bestimmte Erbschaft, so verliert der Verzichtleistende durch dieselbe nur sein Recht auf diese, nicht aber auf irgend eine andere ihm gleichzeitig oder später zufallende Erbschaft. Dasselbe gilt auch von den Vermächtnissen.

Wer über ein Erbrecht selbst giltig verfügen kann, ist auch befugt, darauf Verzicht zu leisten, und eine solche Verzichtleistung auf das Erbrecht wirkt auch auf die Nachkommen; §. 551.

Die Verzichtleistung kann vor oder außer Gericht geschehen. Sie kann ferner in Form einer einseitigen Erklärung (als Revers) oder in Form eines wirklichen Vertrages zu Stande kommen.

Wird sie als Erklärung geleistet, so dürfte es zweckmäßig sein, sie gleich der Eingabe wegen Erberklärung beizulegen, damit die Abhandlungsbehörde weiterer Erörterungen enthoben wird. Sie ist jedoch nach Analogie mit §. 806 d. b. G. B. unwiderruflich, denn dieser §. sagt, daß der Erbe seine einmal gerichtlich abgegebene Erberklärung überhaupt nicht mehr widerrufen, noch die unbedingte abändern kann.

Als Vertrag darf die Verzichtleistung gegenüber Demjenigen, zu dessen Gunsten sie etwa geschieht, nur unentgeltlich geschehen; eine entgeltliche Verzichtleistung ist ungiltig, weil auch der Verkauf einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses bei Lebenszeit des Erblassers nach §. 879 ungiltig ist, und die Verzichtleistung sich in diesem Falle nur als eine andere Form für dieselbe Sache darstellt. Nur zu Gunsten des Erblassers selbst kann auch eine entgeltliche Verzichtleistung vertragsmäßig stattfinden.

Die Verzichtleistung des Anwärters bei einem Fideicommisse wirkt nur auf ihn; denn der §. 632 sagt: der Fideicommißbesitzer kann zwar für sich, jedoch keineswegs für die, wenn auch noch nicht vorhandene Nachkommenschaft

auf sein Recht Verzicht thun. Die Ausschlagung (Repudirung) der Erbschaft muß immer vor Gericht, d. h. bei der Verlassenschaftsbehörde angebracht werden, was gewöhnlich mittels einer eigenen Eingabe geschieht.

Der §. 726 d. b. G. B. bestimmt hierwegen: „Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft aunehmen, so fällt dadurch das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben; diese sind aber verpflichtet, die übrigen Verpflichtungen des Erblassers zu befolgen. Entsagen auch sie der Erbschaft, so werden die Legatare verhältnißmäßig als Erben betrachtet.

Den gesetzlichen Erben gehen aber noch die accrescenz- (Zuwachs-) berechtigten Erben vor, nämlich diejenigen gesetzlichen Erben, denen der erledigte Theil nach §§. 560 u. 561 zuwächst, wenn einer oder mehrere der Erben von ihrem Erbrechte keinen Gebrauch machen können oder wollen. Entsagen die gesetzlichen Erben aller 6 Linien der Erbschaft, so sind die Legatare nach dem Betrage der ihnen ausgesetzten oder ausgewiesenen Legate als Erben anzusehen.

Die Ausschlagung einer Erbschaft im Namen eines Andern (als Bevollmächtigter), fordert eine auf diesen Fall ausdrücklich lautende Vollmacht, und eine allgemeine Vollmacht ist (wie auch überhaupt in Erbschaftssachen) nur dann hinreichend, wenn diese Gattung des Geschäftes darin (besonders) ausgedrückt ist; §. 1008.

b) Erbschafts-Uebertragung oder Cession.

Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird, so entsteht dadurch die Umänderung eines Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung (Akt, Vorgang) heißt Abtretung (Cession), und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden. B. G. B. §. 1392.

Da bei einer solchen Abtretung oder Uebertragung Versprechen und Annahme erfordert werden, so entsteht dadurch ein förmlicher Vertrag, welcher Cession

heißt; der Ueberträger wird Cedent, der Uebernehmer Cessionar und der Schuldner Cessus genannt; §. 1395.

Der Cessus muß von der geschehenen Uebertragung (Cession) verständigt (in Kenntniß gesetzt) werden, weil er sonst die Schuld an den Cedenten abtragen könnte. Am besten ist es deßhalb, wenn der Cessus die Cessions-Urkunde mit unterschreibt; dadurch ist ihm das Recht benommen, seine Schuld an den Cedenten zu zahlen, sondern er darf sie nunmehr nur dem Cessionar berichtigen.

Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, verschenkt sie und haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande, so haftet der Cedent sowol für die Richtigkeit als auch für die Einbringlichkeit der Forderung, aber nie für mehr, als er von dem Uebernehmer (Cessionär) empfangen hat; b. G. B. §. 1397); z. B. die Forderung ist 1200 fl., der Cessionär übernimmt sie aber nur für 1000 fl., so haftet ihm der Cedent auch nur für 1000 fl. — Konnte der Cessionär sich jedoch aus den öffentlichen Büchern von der Uneinbringlichkeit der Forderung überzeugen, so gebührt ihm keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall, oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht. Der Cedent haftet jedoch immer für die Richtigkeit der entgeltlich cedirten Forderung. §. 1398.

Will der Cedent gar nicht haften, so muß er sich dieses in der Cessions-Urkunde ausdrücklich bedingen.

Gegenstand der Abtretung sind alle veräußerlichen, nicht der Person anklebenden Rechte, daher können auch bereits angefallene Erbschaften vollkommen rechtsgiltig cedirt werden, bloß gehoffte oder erwartete aber nicht.

Durch die Cession tritt der Cessionär in alle Rechte und Gerechtsame des Cedenten, er übernimmt aber auch die von diesem zu erfüllenden Verbindlichkeiten.

c) Erbschaftskauf und Verkauf.

Zu den Verträgen, durch welche ein Erbrecht erlangt werden kann, gehört auch der Erbschaftskauf. Derselbe ist in so fern ein Glücksvertrag (d. h. ein solcher Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheiles versprochen und angenommen wird, b. G. B. §. 1267), als die Erbschaft in Bausch und Bogen gegen einen bestimmten baar zu entrichtenden Betrag an sich gebracht, also gekauft wird.

Die bloße Hoffnung oder auch der Anspruch auf eine Erbschaft kann bei Lebenszeit des Erblassers nicht verkauft werden, und ein darüber errichteter Vertrag hat keine Giltigkeit. §. 879. Nur der Verkauf einer bereits angetretenen oder wenigstens schon durch den Tod des Erblassers angefallenen Erbschaft kann von dem Erben erhandelt, und ein rechtsgiltiger Vertrag darüber geschlossen werden.

Der Käufer einer solchen Erbschaft tritt durch deren Kauf nicht nur in alle Rechte, sondern übernimmt zugleich auch alle Verbindlichkeiten des Verkäufers, in so weit diese nicht bloß persönlich sind. Wenn daher über den Nachlaß noch kein Inventarium errichtet worden ist, so gehört ein solcher Kauf jedenfalls zu den gewagten Geschäften für den Käufer, weil der Verkäufer in diesem Falle nur für die Richtigkeit des Erbrechtes und für allen dem Käufer durch sein Verschulden zugefügten Schaden haftet; ist aber beim Abschluß des Kaufes bereits ein Inventarium errichtet, so haftet der Verkäufer für dasselbe seinem ganzen Inhalte nach (§§. 1278 und 1283), und ist dem zufolge zum Ersatz Alles dessen verbunden, was sich als fehlend zeigt.

Auf Sachen, die dem Verkäufer nicht als Erben, sondern aus einem anderen Grunde, z. B. als Vorausmächtniß, Fideicommiß, Substitution oder als Schuldforderung aus der Verlassenschaft gebühren, hat der Erbschaftskäufer keinen Anspruch. Dagegen erhält er aber Alles, was der Erbschaft selbst zuwächst, es sei durch den Abgang eines Legates oder eines Miterben, oder auf was immer für eine Art, in

so weit der Verkäufer (als Erbe) darauf Anspruch gehabt hätte. §. 1279.

Alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält, wird mit zur Masse genommen, z. B. die bezogenen Früchte (Nutzungen), die eingehobenen Forderungen u. s. w.; Alles hingegen, was er aus dem Seinigen auf die Antretung der Erbschaft oder auf die Verlassenschaft schon verwendet hat, wie z. B. die bezahlten Schulden, die bereits abgeführten Vermächtnisse, die Abgaben und Gerichtsgebühren, und auch die Begräbnißkosten, wenn über diese nicht ausdrücklich etwas Anderes verabredet worden ist, werden von der Masse abgerechnet. §. 1280.

Hat der Verkäufer die Verlassenschaft schon vor deren Uebernahme von Seite des Käufers verwaltet, so haftet er demselben, in so weit diese Verwaltung geschehen ist, wie ein anderer Geschäftsträger (Geschäftsbesorger), er haftet aber dem Käufer auch für allen ihm durch sein (des Verkäufers) Verschulden zugefügten Schaddn. §§. 1281 und 83.

Die Gläubiger und Legatare einer verkauften Verlassenschaft können sich bei einem solchen Erbschaftskaufe wegen ihrer Befriedigung sowol an den Verkäufer, oder Erben, als an den Käufer halten, denn ihre und die Rechte der Erbschaftsschuldner werden durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert, und die Erbschaftsantretung des Einen gilt auch für den Andern. §. 1282.

c) Bevollmächtigung in Erbschaftssachen.

Der Vertrag, wodurch Jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des Auftragenden zur Besorgung übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag (b. G. B. §. 1002), und kann sowol mündlich als schriftlich vollkommen rechtsgiltig zu Stande kommen.

Derjenige, welcher die Besorgung des Geschäftes aufträgt, heißt Machtgeber (Bevollmächtiger oder Mandant); derjenige, welcher die Besorgung übernimmt, wird Machthaber (Bevollmächtigter oder Mandatar), und die schriftliche Urkunde, welche man über die Bevoll-

mächtigung errichtet, wird Vollmacht (Mandat oder Procura) genannt. 1005.

Die Besorgung von Erbschaftsangelegenheiten erfordert eine besondere oder Spezial-Vollmacht, welche ausdrücklich auf diese Geschäfte lauten muß, und General-Vollmachten sind in einigen Fällen nur dann hinreichend, wenn die Gattung des zu besorgenden Geschäftes ausdrücklich darin benannt ist. §. 1008.

Zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (Erberklärung und Repudirung) ist jedoch eine eigens auf diese Handlung lautende Vollmacht erforderlich (§. 1008), sonst ist der Bevollmächtigte hierzu nicht berechtigt.

Erläuternde Muster hierzu finden sich unter der Formularien-Sammlung.

B. Die Enterbung.

Die Enterbung kann nicht willkürlich, sondern sie muß innerhalb den vom Gesetze bestimmten Gränzen geschehen.

Man sei daher bei der Enterbung gerecht, aber auch vorsichtig, damit sie nicht zu Prozessen Anlaß gebe, und benütze hierbei die nachstehenden Gesetzesvorschriften, um derlei Fällen auszuweichen.

Jemanden enterben heißt: ihn des Anspruches auf eine Erbschaft für verlustig erklären, oder ihn von der Verlassenschaft ausschließen.

Erfordernisse zur rechtmäßigen Enterbung.

a) Ein Kind kann in folgenden Fällen enterbt werden:

1. wenn es von dem Christenthume abfällt;

2. wenn es eines Verbrechens wegen zu lebenslänglicher oder zwanzigjähriger Kerkerstrafe verurtheilt worden ist;

3. wenn es den Erblasser im Nothstande hilflos verlassen hat, und

4. wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führt. §. 768.

Die Enterbung kann aber auch nur theilweise geschehen, wenn der Erbe bloß auf den Pflichttheil beschränkt wird. Diese Beschränkung auf den Pflichttheil steht jedem Erblasser vollkommon frei, wenn auch keine Ursachen zur gänzlichen Enterbung vorhanden sind.

b) Aus den eben angegebenen Ursachen können auch die Eltern von dem Pflichttheil ausgeschlossen werden, und insbesondere auch noch dann, wenn sie den Erblasser als ihr Kind ganz verwahrloset haben. §. 769.

c) Einem Notherben überhaupt kann solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach §§. 540 und 42 des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Willenserklärung auch der Pflichttheil entzogen werden. §. 770. Vgl. Erbfähigkeit S. 1 u. s. f.

Waltet bei einem sehr verschuldeten und verschwenderischen Notherben die wahrscheinliche Besorgniß ob, daß der ihm gebührende Pflichttheil ganz oder größtentheils seinen Kindern entgehen würde, so kann ihm der Pflichttheil von dem Erblasser jedoch nur derart entzogen werden, daß ein solcher dessen Kindern zugewendet wird. §. 773.

Die Enterbungsursachen a. u. b. sind jedoch nur dann von Rechtswirkung, wenn der Erblasser sich des ihm aus den angeführten §§. 768 u. 769 zustehenden Enterbungsrechtes entweder durch ausdrückliche Enerbung oder durch Uebergehung bediente. Dagegen wirken die Enterbungsursachen der §§. 540 und 542 schon nach dem Gesetze.

Kehrt ein vom Christenthume abgefallenes Kind vor dem Erbanfalle wieder zum Christenthume zurück, so hört die Enterbungsursache auf.

Die Enterbungsursache muß immer, (selbst dann, wenn sie der Erblasser auch ausdrücklich in seinem letzten Willen angegeben hat), von den Erben erwiesen werden, und in den Worten und dem Sinne des Gesetzes gegründet sein. §. 771. Ferner muß sie in einem giltigen Testamente oder Codizille ausgedrückt werden.

Aufhebung der Enterbung. Der Erblasser kann sich veranlaßt sehen, die ausgesprochene Enterbung später wieder aufzuheben. Diese Aufhebung kann aber nur durch einen ausdrücklichen in der gesetzlichen Form erklärten Widerruf geschehen. §. 772.

Der Wiederruf erfordert jedoch den Uustand der Testirungsfähigkeit, denn wäre dieses nicht der Fall, so hat er auch keine Rechtswirkung. Durch den Widerruf der Enterbung wird der Notherbe wieder vollkommen erbfähig, und das ihm entgegengestandene Hinderniß fällt von selbst weg, weil ihn der Erblasser durch den Widerruf wieder in alle Rechte einsetzt.

Rechtsmitttel der Notherben gegen die Enterbung.

a) Bei einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichttheile. Ein Notherbe, welcher ohne die vorhergehenden §§. 768—773 vorgeschriebenen Bedingungen entererbt worden ist, kann den ihm gebührenden vollen Pflichttheil, und wenn er in dem reinen Betrage des Pflichttheiles verkürzt worden ist, die Ergänzung desselben fordern. §. 775.

Die Enterbung ist unwirksam, wenn sie nicht aus den gesetzlichen Ursachen (§§. 768—770) oder nicht in der gehörigen Form verfügt wurde.

b) Bei einer gänzlichen Uebergehung. Wenn aus mehreren Kindern, deren Dasein dem Erblasser bekannt war, Eines ganz mit Stillschweigen übergangen wird, so kann es ebenfalls nur den Pflichttheil fordern. §. 776. Wenn aber aus den Umständen erwiesen werden kann, daß die Uebergehung Eines aus mehreren Kindern nur daher rührt, weil dem Erblasser das Dasein desselben unbekannt war, so ist das übergangene Kind nicht schuldig, sich mit dem Pflichttheile allein zu begnügen, sondern es kann:

aa) den Erbtheil, welcher für den am mindesten begünstigten Notherben (der absteigenden Linie) entfällt, oder

bb) wenn der einzige noch übrige Notherbe eingesetzt wird, oder alle übrigen zu gleichen Theilen berufen sind, einen gleichen Erbtheil verlangen. §. 777.

Die nicht wissentliche Uebergehung muß von Jenem, der daraus ein Recht ableiten will, erwiesen werden. Hat der Erblasser einen einzigen Notherben der absteigenden Linie und er übergeht ihn, weil ihm dessen Dasein nicht bekannt ist, oder erhält er erst nach Erklärung seines letzten Willens einen Notherben, für den keine Vorsehung getroffen ist, so werden nur die Vermächtnisse zu öffentlichen Anstalt ten, zu frommen Absichten oder zur Belohnung geleistete Dienste in einem den vierten Theil der reinen Verlassenschaf nicht übersteigenden Betrage verhältnißmäßig entrichtet, alle übrigen Anordnungen des letzten Willens aber gänzlich entkräftet, sie erlangen jedoch, wenn der Notherbe vor dem Erblasser verstorben ist, wieder ihre Kraft. §. 778.

Stirbt ein Kind vor dem Erblasser mit Hinterlassung von Nachkömmlingen, so treten diese mit Stillschweigen übergangenen Nachkömmlinge an die Stelle des verstorbenen Kindes. Die Abkömmlinge eines ausdrücklich enterbten, jedoch vor dem Erblasser verstorbenen Kindes, sind dagegen bloß befugt, den Pflichttheil zu verlangen. §§. 779 u. 780.

Wird ein Nacherbe der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern 2c.) mit Stillschweigen übergangen, so kann er immer nur den Pflichttheil fordern. §. 781.

Wenn jedoch der (eingesetzte) Erbe beweisen kann, daß ein mit Stillschweigen übergangener Notherbe sich einer (der früher) unter §§. 768—770 angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht hat, so wird die Uebergehung als eine stillschweigende rechtliche Enterbung angesehen. §. 782.

Es kommt jetzt nur noch ein Umstand in Betrachtung, nämlich, in wie fern der Erbanspruch durch den Verlauf der Zeit oder durch Verjährung erlöschen kann. Das Erbrecht verjährt in der Regel wie jedes andere Recht erst nach dem Verlauf von 30 Jahren vom Tode des Erblassers. §. 1486.

Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses eines Erbzacht oder Erbzeisgutes geht nur durch einen frei eigenthümlichen Besitz von 40 Jahren verloren. §. 1474.

Das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen ꝛc., muß binnen drei Jahren geltend gemacht werden, und ist nach dieser Zeit verjährt. §. 1487.

Dritter Abschnitt.

Der Erbschafts-Prozeß

oder die

Bestreitung des Erbrechtes und Erbanfalles.

Einleitung.

Veranlassungen und Ursachen.

Der Erbschaftsprozeß ist eine der langwierigsten, kostspieligsten und unangenehmsten aller Streitsachen. Nicht nur, weil bedeutende Gerichts- und Advokatenkosten dabei auflaufen, sondern auch dadurch, daß die ganze Verlassenschaft in ihrer Abhandlung und Zutheilung aufgehalten wird, woraus dem Erben jedenfalls ein bedeutender Nachtheil erwachsen muß. Erbschaftsklagen entstehen meist nur bei letztwilligen Anordnungen, seltener und bloß in sehr einzelnen Fällen bei der Intestat-Erbfolge, wenn z. B. ein näherer Erbe erst später zum Vorschein kommt, und sein Nichterscheinen auf die gerichtliche Vorladung (die Edictalcitation oder das Convocationsedict) gehörig zu rechtfertigen vermag.

Die Habsucht und Mißgunst gering bedachter oder ganz übergangener Erben lauert mit gierigen Blicken und

sucht in den letztwilligen Verfügungen (dem Testamente oder Codizille) des Erblassers irgend einen Mangel oder ein Gebrechen aufzufinden, um den Prozeß anfangen zu können.

Hat z. B. das Testament nicht die streng gesetzliche Form, ist es nicht im Zustande des vollen Bewußtseins errichtet, sind die Zeugen keine vollgiltigen, oder ist auch sonst nur eine kleine Ungesetzlichkeit bei der Errichtung vorgegangen, so gibt dieses Veranlassung, das Testament umzustoßen und auf das Eintreten der gesetzlichen Erbfolge zu dringen.

Eben dieses ist bei Enterbungen der Fall, wenn die Enterbungsursache nicht fest auf den gesetzlichen Bestimmungen beruht, und es ergeben sich dann Veranlassungen zur Einleitung von Rechtsstreiten, welche nicht selten die ganze Erbschaft aufzehren, und deren Ende zuweilen die Erben gar nicht erleben, woran aber denen nichts liegt, die ohnehin nichts bekommen sollen, und die von der Ansicht ausgehen: vielleicht setzen wir doch unsere Sache durch und bekommen doch was.

Belehrungen und Warnungen für den Erblasser, um Prozesse zu verhindern, und für die Erben, um keine Prozesse anzufangen.

Schon in den vorhergehenden Absätzen ist häufig darauf hingewiesen worden, wie nothwendig es sei, daß der Erblasser seinem letzten Willen jene gesetzliche Kraft und Wirkung ertheile, die seine erfolgreiche Anfechtung wenn auch nicht unmöglich machen, doch in der Art schwächen, daß es dem Anfechter nicht gelingt, ihn umzustoßen, und es sind auch allenthalben die nöthigen Mittel dazu angegeben, so wie die nicht außer Acht zu lassenden Vorsichten eingeschaltet worden.

Jeder Erblasser, dem daran liegt, daß seine Erben die Nachlassenschaft unverkümmert und unbeirrt erhalten und besitzen sollen, muß sich daher alle gegebenen Warnungen, Winke und Belehrung zu Gemüthe nehmen und darf sie bei seinen letztwilligen Verfügungen nie außer Acht lassen.

Der Erbe dagegen bedenke, daß jeder ohne volles Recht erhobene Einspruch und jede darüber anhängig gemachte Rechtsstreitigkeit nur immer allen Nachtheil auf ihn zurückwirft; denn verliert er den Prozeß, so muß er die bedeutenden Kosten aus seiner Tasche zahlen, und gewinnt er ihn wirklich, so müssen die Kosten von der Erbschaft abgerechnet werden, und er erhält um so viel weniger, als diese betragen. Ueberdieß trifft ihn auch noch der Entgang des Gewinnes, den er durch die frühere Ueberkommung der Erbschaft hätte machen können, weil die Einantwortung erst nach beendigtem Prozesse erfolgen kann.

1. Gesetzliche Vorschriften über das Klagerecht.

Der Erbschaftsprozeß kann gerichtet sein:

a) auf die Bestreitung der Giltigkeit des letzten Willens, oder
b) auf die Bestreitung des zuerkannten Erbrechtes selbst, und es gelten hierüber folgende gesetzliche Bestimmungen:

a) Die Giltigkeit des letzten Willens kann:

1. entweder der gesetzliche, oder
2. der in einem anderen Testamente, oder endlich
3. der in einem Erbvertrage berufene Erbe bestreiten (Pat. vom 18. Juni 1850), und es steht ihm in diesen Fällen das Recht zu, auf Ungiltigkeit zu klagen.

Ein Verlassenschaftskurator ist jedoch nicht berechtigt, die letztwillige Anordnung zu bestreiten.

b) Das vom Gerichte anerkannte Erbrecht kann der testamentarische oder gesetzliche Erbe bestreiten, worüber zu merken ist:

1. Wenn ein Erbvertrag vorhanden ist, und das Erbrecht aus demselben vom Gerichte anerkannt wurde, so muß der testamentarische und der gesetzliche Erbe als Kläger auftreten.

2. Ist ein Testament und kein anerkannter Erbvertrag vorhanden, und wurde das Erbrecht aus dem Testa-

mente anerkannt, so muß der gesetzliche Erbe als Kläger auftreten; §. 88.

3. Will aber ein testamentarischer Erbe einem zweiten testamentarischen Erben, oder will ein gesetzlicher Erbe einem anderen gesetzlichen Erben das Erbrecht bestreiten, so hat das Gericht, nach vorausgegangener Vernehmung beider Theile, Denjenigen der streitigen Erben zur Klage anzuweisen, welcher, um sein Erbrecht geltend machen zu können, den vom Gerichte anerkannten Erbrechtstitel seines Gegners vorerst entkräften müßte; §. 89.

Aus diesen Anordnungen geht hervor, daß das Gesetz Denjenigen zur Ueberreichung der Klage verpflichtet, dessen rechtlicher Anspruch der schwächere ist; denn der testamentarische Erbe hat den Vorzug vor dem gesetzlichen, und der Vertragserbe vor dem gesetzlichen und testamentarischen.

Wenn aber zwei gesetzliche und zwei testamentarische Erben unter einander prozessiren, so hat derjenige Erbe den Vorzug, dessen Erbrecht vom Gerichte anerkannt worden ist, und es muß dann der nicht anerkannte Erbe die Klage überreichen.

Wie bereits angegeben, steht das Recht, eine letzte Willenserklärung (Testament) oder einen Erbvertrag zu bestreiten, nur dem gesetzlichen oder dem in einem anderen Testamente eingesetzten, oder endlich in einem zugleich vorhandenen Erbvertrage berufenen Erben zu; es kann also nur eine solche Person, welche einen Erbrechtstitel zu der fraglichen Erbschaft hat, den in einem über eben diese Erbschaft errichteten Testamente oder Vertrage ausgesprochenen letzten Willen anfechten.

Die Anfechtung kann die Echtheit oder die Unvollkommenheit der letzten Willenserklärung betreffen. Erscheint diese nicht echt, so ist sie als eine Fälschung (ein Falsificat) kein letzter Wille des Erblassers, und daher ungiltig; hat sie aber nicht die vorschriftmäßigen Förmlichkeiten, so schenkt ihr das Gesetz keinen Glauben, und sie wird betrachtet, als ob gar kein letzter Wille vorhanden wäre. In allen Fällen muß aber der Erbe einschreiten und seine Gründe gegen die-

Echtheit oder Gesetzlichkeit des von ihm bestrittenen letzten Willens beweisen, denn das Gericht schreitet in Parteisachen nie von Amtswegen ein, und unsere Gerichtsordnung fordert die Anticipirung (Vorauslieferung) der Beweise.

2. Abriß des Prozeßganges.

Die Erbrechtsklage ist, wie jede andere Streitsache, nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu behandeln, aber bis zur Beendigung des Rechtsstreites mit der Abhandlung der Verlassenschaft inne zu halten (§. 90), weil sich eine Vertheilung des Erbvermögens nicht vornehmen läßt, so lange noch nicht festgestellt werden kann, wer als Erbe zu betrachten ist.

Der Prozeß selbst ist dann entweder bei dem betreffenden Bezirks- oder bei dem Landesgerichte anhängig zu machen und durchzuführen.

Die Prozedur (das Verfahren im Prozesse) ist dann die in Streitsachen überhaupt gewöhnliche. Der Prozeß beginnt mit der Klage Desjenigen, der seine Rechte geltend machen will, wozu jedenfalls von beiden Seiten ein Advokat nöthig ist, da es hier auf die gründlichste Rechts- und Gesetzkenntniß, so wie auf die scharfsinnigste Auffassung der obwaltenden Verhältnisse ankommt, welche Eigenschaften nur bei einem vollkommenen Juristen, wie es die Advokaten als Doctoren der Rechtsgelehrsamkeit sein müssen, gesucht werden können.

Im ferneren Verlauf des Prozesses findet dann das gewöhnliche gerichtsordnungsmäßige Beweisverfahren statt, wie umständlich und zeitraubend aber dieses ist, weiß ein Jeder, der nur einigermaßen mit dem Gerichtsgange bekannt ist.

3. Vergleich in Erbschaftsstreitigkeiten.

Wenn das Sprüchwort: ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß, irgendwo Geltung hat, so ist dieses bei streitigen Erbschaftsangelegenheiten im vollen Maße der Fall.

Ist jedoch das Unrecht so augenfällig auf Seite des Klägers, daß dieser als Quärulant (Streitsüchtiger) erscheint, dann läßt sich wol dem Prozesse nicht ausweichen, in allen anderen Fällen aber ziehe man einen billigen Vergleich vor, und merke über die hierüber geltenden Gesetzesvorschriften Nachstehendes:

Ein Vertrag, wodurch streitige oder zweifelhafte Rechte derart bestimmt werden, daß jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verbindet, heißt ein Vergleich. B. G. B. §. 1380.

Der Vergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen und ist ein Neuerungsvertrag, vermöge dessen die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht. §§. 1376 und 1380.

Der Vergleich kann gerichtlich oder außergerichtlich errichtet werden, allein der außergerichtliche hat nie jene Wirkung, wie der vor Gericht abgeschlossene. Mit dem Tage des errichteten Vergleiches hört die alte Verbindlichkeit auf, und die darin festgesetzte neue nimmt ihren Anfang. §. 1377.

Handelt es sich um ein streitiges Erbrecht, so bleibt es immer vorsichtig, einen darüber einzugehenden Vergleich vor Gericht abzuschließen, damit sich nicht hintennach aus der Vergleichsurkunde selbst wieder Anlaß zu neuen Streitigkeiten ergibt; und weil ein über eine anhängige Klage vor Gericht geschlossener Vergleich im Nichtzuhaltungsfalle allsogleich das Exekutionsrecht gewährt. Ueber den Inhalt einer letztwilligen Anordnung kann nur nach deren Publikation ein giltiger Vergleich errichtet werden, vor der Bekanntmachung ist ein solcher ohne Wirkung. §. 1383.

Wird sich aber auch über den Inhalt einer bereits publicirten letztwilligen Anordnung verglichen, und es entdeckt sich sodann eine zweite derlei Anordnung, durch welche die frühere aufgehoben erscheint, so ist der über die frühere abgeschlossene Vergleich unwirksam.

Vierter Abschnitt.

Formularien-Sammlung

oder

Beispiele und Muster

aller in Erbschaftssachen vorkommenden Urkunden und Eingaben.

Vorerinnerung

über die sprachrichtige und gesetzmäßige Abfassung dieser Aufsätze.

Wer schriftliche Aufsätze in Rechtsangelegenheiten zu verfassen hat, muß mit den dazu erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet sein, d. h. er muß:

a) die Fertigkeit überhaupt besitzen, sich gut und richtig auszudrücken, aber auch

b) die bezüglichen Gesetze darüber vollkommen inne haben.

Die gesetzlichen Vorschriften finden sich in diesem Rathgeber, der seinem Namen wirklich entspricht, gehörigen Ortes allenthalben angegeben, und der richtige Ausdruck läßt sich aus den nachfolgenden Beispielen und Mustern leicht entnehmen, die mit oft nur geringen Abänderungen in allen Fällen benützt werden können.

Hauptsächlich sehe man bei solchen schriftlichen Ausarbeitungen auf Bestimmtheit und zweifellose Verständlichkeit in den gebrauchten Wörtern, ihrer Verbindung und Stellung, und befleiße sich der möglichsten Kürze, denn nichts stört die Deutlichkeit mehr und gibt Anlaß zu verschiedenartigen Auslegungen, als Weitschweifigkeit im Style.

Wem demnach die Fähigkeit nicht eigen ist, sich schriftlich gut, richtig und angemessen auszudrücken, der lasse sich auch nicht zur Ausarbeitung solcher wichtiger Schriften ein, und dieses gilt auch von mangelhafter Gesetzkenntniß oder einer unleserlichen Handschrift, denn beides kann viel Unheil stiften, woran der Verfasser gar nicht denkt.

Die hierher gehörigen Aufsätze lassen sich füglich in zwei Klassen bringen, und sind entweder:

a) Urkunden, d. i. solche Ausfertigungen, die zum Zwecke haben, Rechte zu begründen (einzuräumen), sie näher zu bestimmen (zu befestigen), zu übertragen oder ganz aufzuheben. Schon aus diesem Zwecke gehen alle die wichtigen Eigenschaften und Erfordernisse hervor, die dergleichen Aufsätze an sich haben müssen; oder sie sind

b) Eingaben, welche die Bestimmung haben, bei Behörden oder Gerichten überreicht zu werden, um Etwas zu erlangen oder anzuzeigen, Vorstellungen zu machen, oder sich über Etwas zu beschweren. Sie theilen sich daher in Gesuche, Bittschriften, Vorstellungen, Beschwerden, Anzeigen und Berichte, ihre Form bleibt sich aber in allen Fällen gleich, während jene der Urkunden sehr wandelbar ist.

Aus der Bestimmung der Eingaben ergibt sich ebenfalls, mit welchen Erfordernissen sie versehen sein müssen, ihre Form aber erhellet aus den späteren Beispielen. In manchen Fällen ist jedoch ihre Einrichtung und ihr theilweiser Inhalt sogar gesetzlich vorgezeichnet, wie z. B. bei den sogenannten Satzschriften in Streit- (Prozeß-) sachen; hinsichtlich der Form hingegen bestehen besondere Vorschriften, die in den Mustern angegeben erscheinen, und es ist nur noch zu bemerken, daß die Eingaben in neuer Zeit nicht mehr halbbrüchig, sondern über die ganze Blattbreite des Papiers (per extensum) geschrieben, und auch nicht mehr in Octav, sondern der Länge nach (per longum) zusammengelegt und überschrieben werden.

Beispiele und Muster.

Zur Raumersparniß und Vermeidung unnöthiger Wiederholungen ist immer nur Ein Muster jeder Gattung in seiner vollständigen Form und mit allen Bestandtheilen gegeben, bei den übrigen finden sich dann bloß die Hauptpunkte, mit Hinweglassung aller Eingänge, Schlüsse, Auf- und Ueberschriften, indem diese leicht aus den vollständigen Formularien hinzugefügt werden können, und die Muster ohnehin in den meisten Fällen derart zu benützen sind, daß

bloß die Namen und Gegenstände verändert zu werden brauchen.

Nr. 1. Außergerichtlich mündliches Testament.

Zeugniß über eine letzte Willenserklärung.

Wir Unterschriebene bezeugen hiermit, und sind zu beschwören bereit, daß uns Herr Arnold Treumann, bürgerlicher Kaffeesieder, am 12. Jänner 1852, nachmittags um 3 ½ Uhr in seine Wohnung, Stadt Nr. 754, rufen ließ, wo wir denselben krank in seinem Bette liegend, aber bei vollem Verstande fanden, ferner, daß wir den Herrn Arnold Treumann schon lange persönlich kennen, und alle drei zugleich gegenwärtig waren, als er erklärte, er wolle seinen letzten Willen mündlich erklären. Als er uns nun alle Drei ersuchte, Zeugen hierbei abzugeben, hat uns Herr Arnold Treumann seinen letzten Willen auf folgende Art erklärt:

Sein Leichnam soll einfach, ohne alle Gepränge bestattet, und es sollen 80 fl. C. M., in Worten Achtzig Gulden Conventions-Münze, unter die Armen seiner Pfarre vertheilt werden, deren Vertheilung er dem hochwürdigen Herrn Pfarrer überlasse. Außerdem vermache er den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten die gesetzlichen Beiträge.

Dem Sohne seines Bruders Franz Treumann, Namens Nikolaus Treumann, vermache er Zweitausend Gulden Conv. Münze, und seiner Schwester Sophie Treumann, verehelichte Falsch, Eintausend Gulden Conv. Münze.

Der Dienstmagd Franziska Bauer vermache er das Bett, worin sie schläft, den Kasten, in welchem sie ihre Kleider hat, und eine Staatsschuldverschreibung pr. Zweihundert Gulden Conv. Münze zu 4% ohne Abzug.

Zum Universalerben seines übrigen Vermögens ernennt er seinen Stiefsohn, Johann Karger, welchen er seit dessen drittem Jahre erzogen, und der sich durch die bewiesene Anhänglichkeit und gute Aufführung seiner väterlichen Liebe vollkommen würdig bewiesen habe.

Urkund dessen unsere eigenhändigen Unterschriften.

Datum. Namensfertigungen der drei Zeugen.

Nr. 2. Gerichtlich mündliches Testament.

Bei diesem fällt Eingang und Schluß ganz weg, der Testirende sagt dem Gerichte bloß, welche Verfügungen er nach seinem Tode mit dem zurückbleibenden Vermögen befolgt wünscht, und erklärt, daß dieses Ausgesagte sein freier Wille sei. Das Gericht nimmt diese Willenserklärung dann zu Protokoll und gibt dem Testator davon auf sein Ansuchen eine Abschrift.

Die zu Protokoll gegebenen Punkte können wie folgt lauten:

1. Den Vormund meiner Geschwister, Herrn Robert Mayer, ersuche ich, Vollstrecker meines letzten Willens zu sein, und meinen Leichnam standesmäßig, aber ganz einfach bestatten zu lassen.

2. Wird er die Güte haben, zu veranlassen, daß in jeder der drei Pfarren, zu St. Peter, St. Michael und zu U. l. F. bei den Schotten die Taxe für zehn heilige Messen bezahlt werde, und die Priester in ihrem Gebete am Altar meiner gedenken.

3. Für alle seine mir bereits erwiesenen und noch zu erweisenden Dienste vermache ich ihm einen Betrag von 1000 fl., geschrieben Tausend Gulden Conv. Münze., welcher ihm gleich nach meinem Tode ausbezahlt werden soll.

4. Den wohlthätigen Anstalten, für die das Gesetz ein Legat vorschreibt, vermache ich jeder fünfzig Gulden Conv. Münze.

5. Meinen Freund, Herrn Simon Echter, ersuche ich, meine Bücher und Landkartensammlung als Andenken von mir anzunehmen

6. Den Dienstboten, welche mir in meiner letzten Krankheit dienen werden, bestimme ich jedem Hundert Gulden Conv. Münze.

7. Zu meinen Erben erkläre ich meine drei minderjährigen Geschwister Theodor, Ernestine und Raimund Lange.

Dieses ist mein freier Wille.

Nr. 3. Gesuch um Aufnahme und Protokollirung eines mündlichen Testamentes.

Innen. Löbliches k. k. Bezirksgericht!

Da ich, um allen Streitigkeiten nach meinem Tode vorzubeugen, eine giltige letztwillige Anordnung zu machen wünsche, ich aber mit den Förmlichkeiten und Erfordernissen dazu nicht bekannt bin, so will ich meinen letzten Willen mündlich vor Gericht erklären, und bitte zu dessen Aufnahme und Protokollirung eine Tagsatzung anzuordnen.

Datum. Unterschrift.

Außen. Bezirksgericht!

Erhard Lange, k. k. landesprivil. Shawlfabrikant am Schottenfeld, Zieglergasse Nr . .

Bittet um Anordnung einer Tagsatzung zur Aufnahme und Protokollirung seines mündlichen Testamentes.

Nr. 4. Militärisches, mündlich erklärtes Testament.

Testaments-Zeugniß.

Wir Gefertigte bezeugen hiermit, daß der k. k. Oberlieutenant des löblichen N. Infanterie-Regimentes Nr. . ., Herr Anton Lasaritsch uns zu seinem Krankenbette in das k. k. Feldspital Nr. . . berufen, und da ihm seine Blessur lebensgefährlich schien, gebeten hat, seinen mündlich erklärten letzten Willen als Zeugen wie nachstehend bekannt zu machen:

1. Soll sein Privatdiener, Johann Pasmanka, Einhundert Gulden Conv. Münze aus seinem Nachlasse erhalten.

2. Die bei seiner Bagage befindliche Chatoulle sammt Einrichtung wolle der Herr Lieutenant Ludwig Exner, und seinen Degen, nebst den zwei doppelläufigen englischen Pistolen der Herr Lieutenant Roumaid Bürger zum Andenken nehmen.

3. Seinem geliebten Bruder, dem k. k. Unterlieutenant Herrn Hannibal Lasaritsch legirt er, nebst seinem Reitpferde sammt Sattel und Zeug, auch die in Händen seiner Frau Mutter befindliche 4 % k. k. Staatsschuldverschreibung Nr. 21647 pr. 5000 fl., mit den rückständigen Zinsen.

4. Zur Universalerbinn seines übrigen gesammten Nachlasses ernennt er seine Frau Mutter, Katharina Lasaritsch, geborne Vuiciç, Majorswittwe zu Prerau in Mähren.

Obgleich dieser Herr Oberlieutenant einige Stunden nach vorstehender Willenserklärung verschieden ist, so hat er diese dennoch bei vollkommen gesunder Vernunft gemacht, welches wir, wie auch die Wahrheit des Inhalts derselben durch einen Eid bekräftigen können.

Datum.

Lothar Müller, Hauptmann. Cäsar Albani, Lieutenant.

Nr. 5. Gerichtliches schriftliches Testament.

Das Testament wird vollständig aufgesetzt und dem Gerichte mit nachstehendem Gesuche zur Annahme und Protokollirung überreicht.

Mein letzter Wille.

Bei vollem Gebrauche meiner Geisteskräfte, obwol an der linken Hand gelähmt, habe ich folgende Anordnungen auf den Fall meines Ablebens beschlossen.

1. Zu den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sollen die gesetzlich bestimmten Beträge entrichtet werden.

2. Meine von mir geschiedene Gattinn, Frau Juliana Schlegel, geborne Hammer, hat in Folge unseres Ehescheidungsvergleiches vom 10. Juli 1848 keinen Anspruch an mein Vermögen, und ich finde mich auch nicht bewogen, hierin anders zu verfügen.

3. Meinen Sohn Alois Schlegel setze ich auf den Pflichttheil ein, und sollen ihm jene 2500 fl. Conv. Münze in selben angerechnet werden, die er von mir laut anliegender Quittung vom 6. Mai 1849 zum Antritte seines Gewerbes erhalten hat.

4. Meine Tochter Eleonore Schlegel, verehelichte Hackel, setze ich ebenfalls auf den Pflichttheil ein, in welchen ihr jene 2500 fl. Conv. Münze einzurechnen sind, welche sie laut Heirathskontrakt vom 16. Mai 1848 von mir als Aussteuer empfing.

5. Zur Universalerbinn meines ganzen übrigen Vermögens setze ich meine unverheirathete Tochter Euphrosine Schlegel ein.

Zur Bestätigung, daß dieses mein freier letzter Wille sei, folgt meine eigenhändige Unterschrift und die Mitfertigung der drei gleichzeitig gegenwärtigen Herren Zeugen.

Wien, den 3. Jänner 1852.

Justus Aman, Zeuge. Joseph Alois Schlegel.
Erhard Krieger, Zeuge. Franz X. Herzberg, Zeuge.

Nr. 6. Gesuch um Annahme und Protokollirung eines schriftlichen Testamentes.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. Ich habe mein Testament in A. schriftlich verfaßt, und will es, um die Rechte meiner Erben zu sichern, gerichtlich erlegen, weßhalb ich bitte:

das löbliche Gericht geruhe selbes anzunehmen und zu protokolliren.

Wien, den 6. Jänner 1852. Joseph Alois Schlegel.

Nr. 7. Außergerichtlich schriftliches Testament ohne Zeugen (Holographum).

Im Namen Gottes!

Damit mit dem Vermögen, welches ich einst hinterlasse, so verfügt werde, wie es mein Wunsch und Wille ist, so habe ich bei gesundem Sinne und nach reiflicher Ueberlegung, nachfolgendes Testament errichtet, zu dessen Vollstrecker ich meinen vieljährigen Freund, Herrn Traugott Weidl, bürgerl. Handelsmann, und im Falle derselbe nicht

mehr am Leben, von hier abwesend oder sonst verhindert sein sollte, den Herrn Emmerich Willner, Dr. der Rechte und Notar, ernenne.

Dem jeweiligen Testamentsvollstrecker vermache ich für seine Bemühung ein Legat von Tausend Gulden Conv. Münze, welcher Betrag ihm nach beendeter Verlassenschaft baar ausgezahlt werden soll.

Zu Universalerben meines ungefähr . . . . fl. Conv. Münze betragenden Vermögens ernenne ich zu gleichen Theilen meine beiden Brüder Anton und Rudolf Meißner, mit der Bedingung jedoch, daß sie das mir eigenthümliche ihnen zufallende Haus in Döbling Nr. . . sammt Garten durch drei Jahre nicht verkaufen dürfen, und den Garten sorgfältig pflegen sollen. Ferner bestimme ich folgende Legate (diese sind hier der Reihe nach anzuführen).

Bein Leichenbegängniß soll nach der zweiten Klasse gefeiert werden, und hierbei 100 Arme, die mich auf dem letzten Gange zu begleiten haben, jeder 1 fl. Conv. Münze auf die Hand erhalten.

Zur Bekräftigung, daß dieses mein freier letzter Wille sei, habe ich diesen Aufsatz ganz eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Datum. Unterschrift.

Nr. 8. Außergerichtlich schriftliches Testament mit Zeugen.

Testament.

Ueber mein Vermögen habe ich nach reiflicher Ueberlegung und bei ungeschwächter Körper- und Geisteskraft, für den Fall meines Todes folgende letztwillige Anordnung getroffen:

Ich setze meine Ehegattinn Marianne, geborne Heiterau, und meine drei noch minderjährigen Kinder, Anselm, Bernhard und Anna Maria, zu Erben ein, so daß die eine Hälfte meines hinterlassenen Vermögens meiner Gattinn zum lebenslänglichen Fruchtgenusse, die andere Hälfte aber meinen Kindern als Eigenthum zu gleichen Theilen gehört.

Nach dem Tode der Mutter fällt auch ihre Hälfte diesen drei Kindern zu, doch haben sie, so lange die Mutter nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, kein Recht, auf Sicherstellung dieses ihr zum Fruchtgenusse angewiesenen Vermögens zu dringen.

Zum Vormunde meiner Kinder und zugleich zum Kurator des ihnen zufallenden Vermögens, dessen Interessen auf eine standesmäßige Erziehung für selbe verwendet werden sollen, ernenne ich meinen Bruder Friedrich Lechner, und zur Mitvormünderinn meine Gattinn Marianne.

Was die Gesetze an frommen Vermächtnissen für öffentliche Anstalten verlangen, soll aus meinem Nachlasse doppelt bezahlt werden.

Mein Leichenbegängniß soll nach der mindesten Klasse gefeiert, und für mein Seelenheil sollen in der Kirche der P. P. Kapuziner

zwölf Messen gelesen werden, wofür ich den Betrag von 25 fl. C. M. bestimme.

Daß diese Anordnung, welche ich von meinem Bruder niederschreiben lasse, mein freier Wille sei, bekräftige ich durch meine eigenhändige Namens- und durch die Mitunterschrift eigens hierzu erbetener, gleichzeitig gegenwärtiger Herren Zeugen.

Datum.

Unterschrift der drei Zeugen. Unterschrift des Testators.

Nr. 9 Testament eines des Schreibens unkundigen Erblassers.

Im Namen Gottes!

Damit der Tod mich nicht überrasche, bevor ich hinsichtlich meines Nachlasses eine Verfügung getroffen, so habe ich gesunden Körpers und Geistes meinen Willen hier niederschreiben lassen, und ihn vor drei mitgefertigten Zeugen als solchen bestätigt.

Ich wünsche nach der ersten Klasse begraben zu werden, und verordne, daß für das Heil meiner Seele in der Pfarrkirche zu Maria Treu der Vorstadt Josephstadt zwölf Messen gelesen werden, wozu ich den Betrag von 12 fl. C. M. hiermit aussetze.

Die gewöhnlichen Legate für öffentliche Stiftungen sollen in dem gesetzlich bemessenen Betrage aus meinem Nachlasse bezahlt, außerdem aber durch den hochwürdigen Herrn Pfarrer hundert fünfzig Gulden Conv. Münze unter die Grundarmen vertheilt werden.

Meinen zwei alten Dienstboten, Anna Nowak und Rosalia Werner, vermache ich für ihre treu geleisteten Dienste, auch wenn sie sich bei meinem Ableben nicht mehr in meinem Hause befinden sollten, jeder 200 fl. Conv. Münze.

Mein übriges Verlassenschafts-Vermögen soll auf meine vier großjährigen Kinder übergehen, und zwar soll das Haus Nr. 140 am Lorenzergrunde meinem ältesten Sohne Michael, und jenes am Rennweg Nr. 197 meinen anderen drei Kindern, Jakob, Georg und Maria, verehelichten Zinsner, zu gleichen Theilen zugehören. Meinen Söhnen Jakob und Georg steht jedoch frei, den Antheil ihrer Schwester an diesem Hause mit einem Drittheile des Schätzungswerthes (oder mit 8000 fl. Conv. Münze) hinauszuzahlen.

Mein baares Vermögen wird zu gleichen Theilen unter meine obbenannten vier Kinder vertheilt, doch soll in den für meine Tochter Maria entfallenden Theil das derselben gegebene Heirathsgut pr. 1500 fl. Conv. Münze, so wie meinem Sohne Georg der Betrag von 1000 fl. Conv. Münze, welche ich für ihn als Kaution bei seiner Anstellung erlegte, eingerechnet werden.

Meinem Vetter, Herrn Leopold Schauer, Milchmeier in Nußdorf Nr. 74, vermache ich jene 250 fl. Conv. Münze, welche er mir

schuldig ist, und soll ihm der dießfällige Schuldschein vom 23. April 1847 nach meinem Tode als getilgt zurückgegeben werden.

Wien, am 6. Dezember 1851.

Erasmus Schleicher, als ersuchter und gleichzeitig gegenwärtiger Testamentszeuge.

Wendelin Höllenberger, als ersuchter und gleichzeitig gegenwärtiger Testamentszeuge.

† † † Namenszeichen des Jakob Bauer.

Kaspar Werthfein, als Namensfertiger und ersuchter gleichzeitig gegenwärtiger Testamentszeuge.

Nr. 10. Testamente mit letztwilligen Stiftungen.

a) Meßstiftungs-Anordnung.

5. Bestimme ich 500 fl. Conv. Münze aus meinem Nachlasse, wovon die jährlichen Zinsen zur Lesung von 12 heiligen Messen am Tage Allerseelen eines jeden Jahres in 6 Kirchen der inneren Stadt verwendet werden sollen, und bitte ich den jeweiligen hochwürdigen Herrn Pfarrer meiner Sterbepfarre, das Nöthige hierwegen alljährlich zu besorgen.

b) Preisstiftungs-Anordnung.

7. Dem neu constituirten hiesigen Konservatorium der Musik vermache ich 2000 fl. Conv. Münze mit der Bestimmung, daß von den Interessen dieses sicher anzulegenden Kapitals alle 5 Jahre ein Preis von 500 fl. Conv. Münze für eine Meß-Composition ausgeschrieben werde.

12. Bestimme ich 4500 fl. in 4perzentigen Staats-Obligationen für die Wiener k. k. Akademie der bildenden Künste, von deren Zinsen für immerwährende Zeiten, und zwar von 4 zu 4 Jahren ein Preis von 720 fl. Conv. Münze für ein historisches Bild aus Oesterreich's Vorzeit oder Gegenwart ausgeschrieben werde.

c) Stipendien-Stiftungs-Anordnung.

4. Vermache ich 12000 fl. C. M., Zwölftausend Gulden Conventions-Münze zu einer immerwährenden Stiftung für zwei studierende Jünglinge, die sich einem höheren Fakultätsstudium widmen, die Obergymnasialklassen zurückgelegt haben, und neben einer sittlichen Aufführung, in den drei letzten Jahren in allen Gegenständen erste Klasse mit Vorzug erhalten, nebstbei aber auch treue Anhänglichkeit an den Monarchen und strenge Achtung des Gesetzes bewiesen haben. Dieses Stipendium von jährlich 200 fl. Conv. Münze soll jeder Stiftling während seiner ganzen Studienzeit und noch drei Jahre nach deren Vollendung genießen. Das Präsentationsrecht soll dem jeweiligen

Bürgermeister von Wien, und die Wahl des Würdigsten dem Herrn Statthaltereirath zustehen.

Nr. 11. Letztwillige Stiftung ohne Erbeinsetzung.

Im Namen Gottes!

Weil ich keine Kinder aus meiner Ehe hinterlasse und meine Gattinn auch bereits verstorben ist, so verordne ich, daß mein sämmtlicher Nachlaß, er bestehe, worin er wolle, auf folgende Art vertheilt werde.

1. Mein Haus, am Neubau Nr. . . nebst Garten, sammt allen darin befindlichen Mobilien und Geräthschaften, soll an den Meistbietenden verkauft und der erzielte Erlös, so wie mein übriges baares Vermögen in drei Theile getheilt werden, wovon:

2. a) Zwei Drittheile zu einer Schul- und Erziehungsanstalt für arme Bügerskinder, welche sich einem Gewerbe, der Handlung oder dem technischen Fache widmen wollen, bestimmt sind, wovon aber wirklich Studierende ganz ansgeschlossen sein sollen; weßhalb dieses Kapital verzinslich anzulegen und nach dem hier in beiliegenden versiegelten Plane zu verwenden ist.

b) Ein Drittheil meines Nachlasses aber soll unmittelbar nach gepflogener Abhandlung zur gleichmäßigen Vertheilung an die Armen und Kranken hiesiger Stadt, nach vorausgegangener genauer Aufzeichnung, in Gegenwart des Herrn Pfarrers und der Herren Armenväter, denen die Vertheilung gemeinschaftlich überlassen wird, verwendet werden.

3. Jenes Kapital von 15000 fl. C. M. hingegen, welches für mich auf der Herrschaft Neuwald in Untersteiermark, unaufkündbar haftet, soll dergestalt dem Windischgrätz-Jellacich-Welden-Fonde anheimfallen, daß die Zinsen davon nach den Statuten dieser Vereine vertheilt werden. Urkund 2c. Datum. Unterschriften. 3 Zeugen.

Nr. 12. Testament mit Substitution (Nacherbeneinsetzung).

a) Gemeine Substitution.

4. Mein Haus Nr. . . am Michelbayerischen Grunde vermache ich meiner Schwester Ludovika; sollte sie aber vor mir sterben, so substituire ich ihr meinen Bruder Eustach, und wenn auch dieser vor mir mit Tode abgeht, meinen Bruder Konrad.

5. Zur Universalerbinn meines (übrigen) Nachlasses ernenne ich meine Schwester Kornelie, und sollte sie diese Erbschaft nicht antreten wollen oder können, so substituire ich derselben ihre Tochter Agatha, falls jedoch auch diese nicht Erbinn sein könnte oder wollte, so soll ihr mein Bruder Johann Baptist substituirt sein.

b) Fideicommissarische Substitution.

6. Zum Universalerben meines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens ernenne ich meinen Bruder Gustav von Neustern; hinsichtlich der ihm hierdurch erblich zufallenden Herrschaft Bidschow in Böhmen substituire ich ihm fideicommissarisch seinen ältesten Sohn Franz Joseph von Neustern. und wenn dieser vor ihm sterben sollte, seinen zweitgebornen Sohn Julius von Neustern.

Nr. 13. Testament mit Fideicommiß-Anordnung.

14. Ernenne ich zu meinem Universalerben meinen erstgebornen Sohn Johann Ludwig, jedoch unter der Bedingung, daß die beiden Herrschaften A. und B. in Mähren auf ewige Zeiten ein Familien-Fideicommiß sein sollen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Erster Fideicommißbesitzer ist mein Sohn Joh. Ludwig, und dessen eheliche männliche Nachkommenschaft nach Ordnung der Primogenitur.

Stirbt seine männliche Nachkommenschaft aus, so soll das Fideicommiß an meinen zweiten Sohn Karl Emanuel und dessen eheliche männliche Nachkommenschaft ebenfalls nach Ordnung der Primogenitur fallen.

Wenn auch die Nachkommenschaft meines Sohnes Karl Emanuel ausstirbt, so hat das Fideicommiß an die eheliche männliche Nachkommenschaft meines Bruders Victor Grafen von Eichwald nach Ordnung der Primogenitur überzugehen. Weibliche Nachkommen und alle männlichen Familienglieder geistlichen Standes oder eines Ritterordens, die das Cölibat angelobt haben, sollen von diesem meinem Fideicommisse für immer ausgeschlossen sein.

Ich mache es meinem Universalerben zur Pflicht, gleich nach meinem Tode bei Sr. k. k. apost. Majestät um die allerhöchste Bewilligung zur Errichtung dieses Fideicommisses einzuschreiten, und wenn diese wider Vermuthen nicht ertheilt werden sollte, seinem Bruder Karl Emanuel die Summe von 120,000 fl. C. M. in drei gleichen Jahresrenten baar hinaus zu zahlen.

Nr. 14. Testament mit Beschränkung auf den Pflichttheil und Enterbung.

a) Enterbung.

§. 4. Da mein Sohn Eginhard mir so vielen Kummer verursacht und einen unverbesserlichen Hang zur Ausschweifung gezeigt, auch sich so weit vergessen hat, daß er sich an mir zu vergreifen im Begriffe stand, und ich das strafrechtliche Verfahren gegen ihn deßhalb

einleiten mußte, so enterbe ich denselben, jedoch sollen ihm auf Lebenszeit jährlich 360 fl. C. M. in monatlich verfallenen Raten von 30 fl. C. M. als Unterhalt ausgezahlt und das hierzu erforderliche Kapital gehörig sichergestellt werden. Nach seinem Tode hat dieses Kapital seinen Kindern, falls er aber keine Kinder hinterläßt, meinem Universalerben zufallen.

b) Beschränkung auf den Pflichttheil.

§. 6. Meinen Sohn Jeremias setze ich auf den Pflichttheil ein, jedoch sollen ihm in diesem jene 4600 fl. C. M., welche ich ihm laut anruhender Quittung vom 13. Septbr. 1846 zum Antritte eines Geschäftes gegeben habe, nicht eingerechnet werden.

c) Beschränkung auf den Unterhalt.

Da mein Sohn Emil einen so großen Hang zur Verschwendung zeigt, daß er nicht nur bedeutende Summen durchgebracht und große Schulden auf die leichtsinnigste Art angehäuft hat, wodurch er Weib und Kinder derart in Nothstand versetzte, daß ich sie in Versorgung nehmen mußte, wie sein anliegendes schriftliches Bekenntniß vom 12. Juli d. J. zeigt; so bestimme ich diesem meinem Sohne Emil nur einen lebenslänglichen Unterhalt von jährlich 600 fl. C. M., der ihm in monatlichen Raten mit 50 fl. C. M. vorhinein entrichtet und gehörig sichergestellt werden soll. Das Kapital selbst aber hat seinen beiden Kindern Albrecht und Feodora zu gleichen Theilen nach seinem Tode als Eigenthum zuzufallen.

Nr. 15. Bedingte Erbeinsetzung mit Substitution.

§. 10. Zur Universalerbinn meines gesammten beweglichen und unbeweglichen Nachlasses ernenne ich meine Tochter Friederike, verehelichte Narwall, und substituire ihr hinsichtlich jenes Betrages, der den freien Pflichttheil übersteigt, ihre nach meinem Tode noch lebenden und nach demselben etwa noch folgenden Kinder.

Nr. 16. Erbeinsetzung eines unehelichen Kindes von Seite der Mutter.

§. 4. Meinen natürlichen (außer der Ehe erzeugten) Sohn Karl Albert Schwarz setze ich zum Erben meines sämmtlichen Vermögens ein, und wenn er ohne letztwillige Anordnung und ohne Nachkommen sterben sollte, so soll das von mir ererbte Vermögen desselben meine Schwester Julie erhalten.

Nr. 17. Schriftliche Testamentswiderrufung

a) ohne Zeugen.

Ich erkläre hiermit, daß meine am 5. Octbr. 1845 hier in Wien errichtete und bei dem löbl. Bezirksgerichte N. deponirte letztwillige Anordnung keine Giltigkeit mehr haben soll. Zu dem Ende habe ich diesen meinen Widerruf des gedachten Testamentes durchaus eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Datum. Unterschrift.

b) mit Zeugen.

Das Testament, welches ich am 4. Mai 1848 errichtet habe und nun nicht finden kann, erkläre ich hiermit für kraftlos und nicht bestehend. Wenn ich daher über meinen Nachlaß von jetzt an nichts weiter verfügen sollte, so hat er den gesetzlich berufenen Erben zuzufallen.

Daß gegenwärtiger Widerruf meine freie und feste Willensmeinung sei, bekräftige ich durch meine eigenhändige Unterschrift und dreier Herren Zeugen Mitfertigung.

Datum Unterschriften.

Nr. 18. Testaments-Abänderung.

In meinem am 25. Juni 1848 errichteten Testamente habe ich meinen Neffen Thomas Klein zum Miterben meines Hauses Nr. . . in Nikolsdorf eingesetzt, da ich mich aber seitdem aus wichtigen Gründen zur Abänderung dieser Verfügung bewogen finde, so erkläre ich hierdurch, daß gedachter Thomas Klein nicht Miterbe jenes Hauses sein, sondern ein Legat von 6000 fl. im Baaren erhalten soll. Im Uebrigen will ich an meinem erwähnten Testamente nichts abändern.

Datum. Unterschrift. 3 Zeugen.

Nr. 19. Testaments-Aufhebung.

Nachdem ich in Betreff der Anordnung, wie es mit meinem Vermögen nach meinem Tode gehalten werden soll, mich ganz anders besonnen habe, so erkläre ich hiermit, nach reifer Ueberlegung und in einem solchen Zustande, worin man einen letzten Willen rechtsgiltig zu erklären fähig ist, daß das von mir zu Brünn am 25. Mai 1848 errichtete und in den Händen meines Bruders Florentin befindliche Testament in seinem vollen Inhalte für aufgehoben und kraftlos.

(Schluß wie gewöhnlich).

Nr. 20. Urkunde über einen mündlichen Testamentswiderruf.

Der bürgerl. Sattlermeister und Hausinhaber Nr. . . in Lichtenthal, zu welchem wir Unterschriebene berufen worden sind, hat in unserer gleichzeitigen Gegenwart erklärt, daß es sein Wille ist, sein im Monat April 1850 errichtetes Testament zu widerrufen. Dieses bezeugen wir hiermit und sind bereit, es jederzeit zu beschwören.

Datum. Unterschrift der drei Zeugen.

Nr. 21. Codizill zu einem Testamente.

Codizill.

Da eingetretene Umstände einige Veränderungen und Zusätze in meinem am 25. April 1848 errichteten Testamente als nothwendig erscheinen lassen, so mache ich bei vollen Geisteskräften und nach reifer Ueberlegung hierzu noch folgende Anordnungen, die als ein Codizill zu obiger Erklärung meines letzten Willens angesehen und befolgt werden sollen.

1. Aendere ich den 5. Absatz jenes Testamentes dahin ab, daß wegen der inzwischen eingetretenen Kränklichkeit des Herrn Justus Abel, den ich damals zum Testaments-Executor und Vormund meiner Kinder erbat, Herr Otto Prummer von mir hierzu ernannt wird, dessen bekannte Freundschaft für mich die Annahme dieser Ernennung hoffen läßt.

2. Die im 7. Absatze zur Errichtung einer Beschäftigungsanstalt für arme Kinder ausgesetzten 15000 fl., wünsche ich jetzt znr Erbauung eines Schulhauses in meinem Pfarrbezirke verwendet, weil dieser an einem zweckmäßigen Unterrichtslokale einen fühlbaren Mangel leidet.

3. Da ich die im 9. Absatze bezeichnete Bilderuhr zu einem anderen Zwecke verwendet habe, so soll dem Herrn Philipp Sauer statt derselben meine große 3 Monate gehende Kastenuhr dafür ausgefolgt werden.

Außerdem soll mein Testament vom 25. April 1848 in allen hier nicht abgeänderten Punkten in voller Kraft und Giltigkeit bleiben. Schluß. Datum und Unterschrift.

Nr. 22. Codizill ohne Testament.

Codizill.

Bei der Ungewißheit, wann mich der Allmächtige in ein besseres Leben abrufen werde, fühle ich mich bei vollkommen gesundem Körper und ungeschwächter Geisteskraft veranlaßt, folgende Anordnungen, wie

es nach meinem Ableben mit meinem Vermögen gehalten werden soll, frei und ungezwungen festzusetzen.

1. Erkenne ich zwar meine nächsten Verwandten als meine gesetzmäßigen Erben an, finde aber nöthig, ihnen die pünktliche Erfüllung folgender Bedingungen insbesondere zur Pflicht zu machen.

2. Sollen sie meinen beiden Oheimen von väterlicher und mütterlicher Seite, nämlich dem Herrn Matthäus Kupfer und dem Herrn Enoch Bleier, jedem 1000 fl. C. M., ohne Gebührenanrechnung baar auszahlen.

3. Sind unmittelbar nach meinem Leichenbegängnisse 100 fl. Conv. Münze an die Armen meines Pfarrbezirkes zu vertheilen, und

4. meiner Dienerschaft für die mir geleisteten treuen Dienste 300 fl. C. M. zu gleichen Antheilen ebenfalls nach meiner Beerdigung baar auszuzahlen. Schluß wie gewöhnlich.

Nr. 23. Testamentserrichtung vor dem Notar.

Geschäftszahl 2361.

Heute am zwölften Jänner 1851 unter der Regierung Sr. Majestät Franz Joseph I., Kaisers von Oesterreich hat mir, Norbert Oswald, hierzu eigens ersuchtem Notar, der mir persönlich bekannte Herr Sigmund Pollak, bürgerl. Rauchwaarenhändler, Bezirkshauptmannschaft N., Kronland N., in dem Hause in der Stadt Nr. . ., welches er gegenwärtig bewohnt, auf seinem im zweiten Stocke gegen die kleine Nebengasse N. zu gelegenen Krankenzimmer, in ununterbrochener Gegenwart von mir und den zwei erbetenen mir bekannten Zeugen, des Herrn Rudolf Geyer, bürgerl. Gastwirth hier in der Stadt Nr. . ., und des Herrn Jakob Lang, Schullehrer hier, Vorstadt Spittelberg Nr. . . wohnhaft, welche beide den Herrn Sigmund Pollak persönlich kennen, bei krankem Körper, aber vollkommen gesundem Geiste, seinen Willen, wie nachstehend, erklärt:

(Hier folgt die wörtliche Einschaltung der letztwilligen Anordnung).

Hierüber wurde der gegenwärtige Akt von der Handschrift meines Kanzlisten, des Herrn Wenzl Tichy, aufgenommen, dem Herrn Sigmund Pollak von mir in Gegenwart der ersuchten Herren Zeugen vorgelesen, und von ihm ausdrücklich als seinem Willen gemäß genehmigt, dann von ihm, den beiden Zeugen und von mir Notar als dritten Zeugen, unterfertigt.

So geschehen zu Wien, den 12. Jänner 1852.

Sigmund Pollak, Testator.

Rudolf Geyer, als Zeuge des letzten Willens.

Jakob Lang, als Zeuge des letzten Willens.

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften beglaubige ich

unter Beisetzung meiner Zeugenfertigung und Beidrückung meines Amtssiegels.

(L. S). Norbert Oswald, Notar, als Zeuge des letzten Willens.

Nr. 24. Quittung über einen Erbschaftsbetrag.

Quittung.

Ich Unterschriebener bestätige hiermit, aus Handen des Herrn (Name und Charakter) als gerichtlich bestellten Kurator und Vermögensverwalter der Verlassenschaft meines ohne Testament verstorbenen Vaters N. N., den auf mich als Intestat-Miterben ausgefallenen, und mir vermöge Theilungsentwurfes und Verlassenschaftsbescheides des löbl. k. k. Bezirksgerichtes N., vom . . . . . zugesprochenen Antheil mit . . . . Gulden C. M. am heutigen Tage richtig und baar empfangen, und daher weder an die löbl. Abhandlungs-Instanz, noch an die Verlassenschaftsmasse meines Vaters die geringste Forderung mehr zu machen habe.

Datum. Unterschrift.

Nr. 25. Entsagung auf ein Legat.

Revers.

Kraft dessen ich Gefertigter erkläre, dem mir von meinem Bruder Robert laut Testamentes ddo. 25. Juli 1844 und publicirt den 11. Dezbr. 1851 in 5 Punkten zuerkannten Legate von 250 fl., zwei hundert fünfzig Gulden Conv. Münze, gegen dem zu entsagen, daß die Universalerben einen Betrag von 125 fl. C. M. unter meinem Namen an das Institut der barmherzigen Schwestern hier abführen, wornach ich mich sodann aller wie immer gearteten Ansprüche an die Verlassenschaft meines Bruders Robert für mich und meine Erben vollständig hiermit begebe.

Datum. Unterschrift.

Nr. 26. Widerrufliche letztwillige Schenkung in einfacher Form.

Schenkung auf den Todesfall.

Ich Gefertigter schenke hiermit meinem Stiefsohne Franz Natalis Zwei tauseud fünf hundert Gulden in k. k. verlosten Wiener-Stadt-Banco-Obligationen zu $2\frac{1}{2}$ % als sein Eigenthum, und sollen ihm diese Papiere unmittelbar nach meinem Tode ohne Gebührenabzug übergeben werden.

Urkund dessen habe ich gegenwärtige Schenkung ganz eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Datum. Unterschrift.

Nr. 27. Bedingte widerrufliche Schenkung auf den Todesfall.

Schenkungs-Urkunde.

Kraft welcher ich meinem eheleiblichen Bruder Michael Dorner Wirth zu Sievering nächst Wien, mein hier in der Vorstadt Weißgärber Nr. . . liegendes Haus dergestalt schenke und überlasse, daß er dasselbe nach meinem Tode als ein freies Eigenthum sogleich in Besitz nehmen, und zu diesem Behufe gegenwärtige Urkunde, jedoch erst nach Eintritt jenes Zeitpunktes, grundbüchlich zur Erwirkung des Eigenthumsrechtes darauf einverleiben lassen könne.

Datum. Unterschrift des Schenkers und dreier Zeugen.

Nr. 28. Unwiderrufliche Schenkung auf den Todesfall.

Schenkungs-Urkunde.

Da ich das Institut der Elisabethinerinnen als eine sehr wohlthätige Einrichtung zum Besten der leidenden Menschheit ansehe, so habe ich meine ganze Sammlung chirurgischer Instrumente, welche nach dem angeschlossenen Kataloge in 256 Stücken besteht, dem Orden der Elisabethinerinnen dergestalt geschenkt, daß diese Schenkung zwar unwiderruflich sein, jedoch erst nach meinem Tode erfüllt werden soll. Urkund dessen 2c.

Datum. Unterschrift und 3 Zeugen.

Nr. 29. Unwiderrufliche letztwillige Schenkung unter Ehegatten.

Schenkung.

Bei dem Umstande, daß ich mit meiner Ehegattinn, Rosina Blum, geborne Pflanzer, bis jetzt keinen Heirathskontrakt errichtet habe, und sie dennoch nach meinem Tode aus meinem Eigenthume mit etwas Bestimmtem bedacht wissen will, schenke ich ihr das für mich auf dem Hause Nr. . . in der Jägerzeile grundbüchlich versicherte Kapital pr. 12000 fl. C. M. von nun an zu ihrem wahren und unwiderruflichen Eigenthume mit dem Beisatze, daß ihr dieses Geschenk keinesfalls in ihren künftigen ehepaktlichen Erbtheil eingerechnet werden, und sie das Recht haben soll, gegenwärtige von mir im Beisein dreier Herren Zeugen eigenhändig unterschriebene Urkunde zu jeder Zeit

ohne mein Wissen und Beisein bei dem betreffenden Grundbuche einverleiben zu lassen.

Wien, den 26. Jänner 1852.

Rosina Blum, geb. Pflanzer, als Ehegattinn und Geschenknehmerinn.

Bertold Blum, als Ehegatte und Schenker.

Friedrich Kraut, Zeuge.

Eberhard Stämpel, Zeuge.

Anton Huber, Zeuge.

Nr. 30. Schenkung auf den Todesfall in Vertragsform.

Schenkungsvertrag,

welcher heute zwischen dem Herrn Welzer, als Geschenkgeber, dann dem Herrn Friedrich Zaun und dessen Braut Natalie Welzer, als Geschenknehmer in folgenden Punkten geschlossen worden ist:

1. Schenkt Herr Ed. W. dem Herrn Friedrich Zaun und seiner Braut Natalie W. das ihm eigenthümliche Landhaus sammt großen Gärten zu Neuwaldegg nächst Dornbach bei Wien, auf den Todesfall, behält sich aber den lebenslänglichen Genuß und die eigene Verwaltung bevor.

2. Begibt sich Herr E. W. hiermit ausdrücklich des Rechtes, diese Schenkung zu widerrufen.

3. Willigt Herr E. W. ein, daß diese Schenkungsurkunde auf dem benannten Hause in Neuwaldegg Nr. . . ohne sein ferneres Einvernehmen grundbüchlich einverleibt werde.

4. Haben die Beschenkten durch ihre Mitunterschrift diese väterliche Schenkung des Herrn E. W. mit innigem Danke angenommen.

Zur Bekräftigung 2c. Schluß wie gewöhnlich.

Datum und Unterschriften nebst 3 Zeugen.

Nr. 31. Erstes Beispiel eines Erbvertrages.

Erbvertrag.

Zwischen dem Herrn Leodegar Eder, bürg. Gastwirth, und seiner Gattinn Leopoldine, gebornen Fleischmann, ist heute in Gegenwart der mit unterschriebenen drei Herren Zeugen nachstehender Erbvertrag geschlossen worden:

1. Erklärt Herr L. E., daß von dem Vermögen, welches bei seinem Tode vorhanden sein wird, die Hälfte seiner Ehegattinn Leopoldine eigenthümlich als Erbschaft gehören soll, und Frau Leopoldine Eder nimmt dieses Versprechen hiermit an.

2. Behält sich Herr Leodegar Eder über die andere Hälfte seines Vermögens das freie Verfügungsrecht vor; würde er jedoch bis

zu seinem Tode nicht darüber verfügt haben, so soll diese Hälfte, wenn bei seinem Tode keine Kinder vorhanden sind, unter seine Verwandten nach der gesetzlichen Erbfolge vertheilt werden. Dagegen behält sich:

3. Die Frau Leop. E. bloß das freie Verfügungsrecht mit einem reinen Viertheil ihres künftigen Nachlasses vor, welcher Viertheil ebenfalls nach dem Intestat-Erbrechte unter ihre nächsten Verwandten vertheilt werden soll, falls sie keine Kinder hinterlassen würde, die anderen drei Viertheile aber verebt sie hiermit auf ihren Gatten, und Herr Leodegar Eder nimmt dieses Versprechen an.

4. Soll dieser Erbvertrag dem freien Verfügungsrechte beider Ehegatten mit ihrem Vermögen während ihrer Lebenszeit keinen Abbruch thun. Wien, den 18. Jänner 1852.

Anton Kraus, als Zeuge. Leodegar Eder.
Wilhelm Korn, als Zeuge. Leopoldine Eder, geb. Fleischmann.
Ferdinand Billig, als Zeuge.

Nr. 32. Anderes Beispiel eines Erbvertrages.

Erbvertrag,

welcher am untengesetzten Tage zwischen dem Herrn Friedrich Angermayer und seiner Ehegattinn Rosalia, gebornen Brann, wie folgt geschlossen worden ist:

Erstens. Ernennt Herr F. A. seine Ehegattinn R. hiermit zur alleinigen Erbinn seines gesammten Nachlasses, er mag in beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen.

Zweitens. Ueberläßt Herr Fr. E. seiner Gattinn Rosalia die Anordnung seines Begräbnisses, die an würdige Hausarme zu vertheilenden Beträge und die Belohnung der bei seinem Tode bei ihm dienenden Personen.

Drittens. Frau Rosalia Angermayer, geb. Braun, nimmt diese Erbeinsetzung hiermit durch Unterfertigung dieses Vertrages an, und ernennt dagegen ihren Gatten, Herrn Friedrich Angermayer, ebenfalls zum einzigen Erben ihres ganzen Nachlasses.

Viertens. Herr F. A. nimmt diese Erbschaft mittels Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an.

Urkund dessen der vertragschließenden Theile und dreier zugleich anwesender Herren Zeugen eigenhändige Fertigungen.

Datum. Unterschriften. Drei Zeugen.

Nr. 33. Einseitige Abänderung eines Erbvertrages mit Zuwendung eines gesetzlich erlaubten Vortheiles.

Erklärung.

Hinsichtlich des zwischen mir und meiner Ehegattinn N. N., gebornen N. am .... abgeschlossenen Erbvertrages will ich freiwillig die Abänderung treffen, daß derselben bei meinem Tode nicht bloß die ihr im Vertrage zugesicherte Hälfte, sondern drei Viertheile meines ganzen Vermögens erblich zufallen sollen.

Zur Bekräftigung, daß dieses mein freier und fester Wille sei, habe ich gegenwärtige Erklärung ganz eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Datum. Unterschrift.

Nr. 34. Heirathskontrakt oder Ehepakten mit Erbvertrag.

Ehepakten.

Zwischen dem Herrn Bernhard Brenner und dessen Gattinn Franziska, geborne Hitzig, ist in Folge der bei ihrer Verheirathung gepflogenen mündlichen Verabredung nachstehender Vertrag errichtet worden.

1. Bekennet Herr B. B. von seiner Ehegattinn F. den Betrag von Achthundert Gulden Conventions-Münze als Heirathsgut empfangen zu haben, und widerlegt dieses Heirathsgut mit einem gleichen Betrage dergestalt, daß Heirathsgut und Widerlage zusammen pr. 1600 fl. Conv.Münze dem überlebenden Theile zufallen soll.

2. Wird rücksichtlich des weiteren Vermögens, welches beide Theile derzeit schon besitzen oder in der Zukunft auf was immer für eine Art erwerben oder ererben, festgesetzt, daß solches ein gemeinschaftliches Gut sein, mithin eine allgemeine Gütergemeinschaft bestehen soll.

3. Bleibt es jedem Theile vorbehalten, eine letztwillige Anordnung zu machen, nur wird für den Fall, wenn kein Testament errichtet wurde, hiermit ausdrücklich bestimmt, daß der überlebende Theil Erbe des Verstorbenen sein, und den vorhandenen Kindern bloß der Pflichttheil zukommen soll.

Schluß, Datum und Unterschriften. Drei Zeugen.

Nr. 35. Einzelne Punkte zu Erb- und zu Heirathsverträgen mit letztwilligen Anordnungen.

1. Sollen dem überlebenden Theile seine Ansprüche, welche er außerdem noch aus den Ehepakten oder aus einem anderen Grunde

an die Verlassenschaft zu stellen hat, in den ihm aus diesem Erbvertrage zukommenden Erbtheil eingerechnet werden.

2. Sollen in diesen Erbschaftsantheil ferner alle andern auf der Verlassenschaft haftenden Schulden dergestalt eingerechnet werden, daß die eine Hälfte (der verbleibende Viertheil) zur allfälligen freien letztwilligen Anordnung vorbehalten bleibt.

3. Soll diesemnach bei erfolgtem Absterben des einen oder des anderen Theiles das gesammte alsdann noch vorhandene Vermögen ordentlich aufgenommen (inventirt), und von dem, was nach Abschlag sämmtlicher beiderseitigen Schulden erübrigt wird, die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten verabfolgt, die andere Hälfte aber als Verlassenschaftsvermöaen des verstorbenen Ehegatten behandelt und dessen Erben überlassen werden.

4. Soll es keinem Theile freistehen, von diesem Vertrage durch irgend eine letztwillige Anordnung abzugehen, weßhalb sich die unterzeichneten Kontrahenten aller weiteren Verfügung hierüber ausdrücklich begeben (b. G. B. §. 1335).

5. Für den Todesfall wurde festgesetzt, daß der überlebende Ehegatte gehalten sein soll, den vorhandenen leiblichen Kindern, bis einschließig drei den dritten, bei vier oder mehreren Kindern aber die Hälfte des reinen gemeinschaftlichen Vermögens hinaus zu bezahlen. In Ermanglung leiblicher Kinder aber soll der Ueberlebende vertragsmäßiger Erbe des ganzen Vermögens mit Ausnahme jenes Viertels sein, welches der letztwilligen Anordnung gesetzmäßig vorbehalten ist.

6. Bei vorhandenen Kindern hat die gesetzliche Erbfolge statt. Nach dem kinderlosen Ableben eines oder des andern Ehegatten aber sollen dem Ueberlebenden drei Viertheile des bei dem Tode vorhandenen Vermögens als Erbschaft zufallen, so daß ein Viertheil der gesetzlichen Bestimmung gemäß zur freien letztwilligen Anordnung vorbehalten bleibt.

7. a) Sollte die Braut nach geschlossener Ehe früher sterben, als ihr Gatte, so bedingt sie sich, daß von dem Heirathsgute nur . . . fl. C. M. ihrem überlebenden Gatten gehören, die andere gleiche Summe aber den etwa aus dieser Ehe vorhandenen Kindern, und in Ermanglung solcher, ihrem Bruder Anastas zufallen sollen; nur dann, wenn auch dieser früher mit Tode abgegangen wäre, hat der Ehegatte einen Anspruch auf das volle Heirathsgut von . . . fl. C. M.

b. Für den Fall, daß der Bräutigam nach geschlossener Ehe früher als seine Gattinn sterben würde, soll Heirathsgut und Widerlage an diese fallen, welche sich jedoch verbindlich macht, bei einer Wiederverehelichung den aus ihrer ersten Ehe etwa vorhandenen Kindern die Hälfte dieses Heirathsgutes und der Widerlage allsogleich baar abzutreten.

8. Der überlebende Ehegatte soll der Universalerbe des früher verstorbenen, die allenfalls vorhandenen Kinder aber sollen auf den Pflichttheil eingesetzt sein, wenn nicht bei Ableben eines oder des anderen Theiles eine spätere letztwillige Anordnung sich vorfindet.

9. Bestimmen sie über Ableben des einen oder anderen Theiles den aus dieser Ehe etwa vorhandenen Kindern den Pflichttheil.

10. Soll jedem Theile freistehen, den andern durch eine letzte Willenserklärung noch besonders zu bedenken.

11. Behalten wir uns, so lange wir leben, ein Jedes für sich, das freie Verfügungsrecht mit unserem Eigenthume vor, so daß der gegentheilige Ehegatte den andern in keiner Weise beschränken oder eine Sicherstellung seiner Rechte von dem andern begehren kann. Nur nach dem Tode des einen Theiles erhält der Ueberlebende das Recht auf die Hälfte desjenigen Vermögens, welches von dem, was wir jetzt besitzen, zu der Zeit unseres Ablebens noch vorhanden sein wird.

12. Setzen sich beide Ehegatten gegenseitig zu Erben ein, so zwar, daß, wenn ich Johanna S. vor meinem Ehegatten, Anton L. mit Tode abgehe, derselbe mein alleiniger Erbe, und wenn ich Anton L. vor meiner Ehegattinn Johanna S. sterbe, sie alleinige Erbinn meiner sämmtlichen Verlassenschaft mit Ausnahme des gesetzlichen Viertels sein soll.

Nr. 36. Vertrag über eine Fruchtnießung auf den Todesfall.

Vertrag,

welchen wir unterzeichnete Ehegatten Mathias Meißl und Friederike Meißl, geborne Zange heute im Beisein der hierzu ersuchten drei Herren Zeugen rücksichtlich unseres gegenseitigen Vermögens und dessen Nutznießung geschlossen haben.

1. Sobald Eines von uns mit Tode abgeht, soll der überlebende Theil von dem sämmtlichen Vermögen des Verstorbenen den Fruchtgenuß haben, und zwar für seine ganze Lebenszeit.

2. Insbesondere räume ich M. M. für den Fall meines früheren Absterbens meiner Gattinn F. M., geb. Z. auch den Fruchtgenuß meines zu N. Nr. . . . gelegenen Landhauses sammt Garten ein, und gebe hiermit zugleich meine Einwilligung, daß dieses vertragsmäßige Fruchtnießungsrecht auf jene Realität grundbüchlich einverleibt werde.

3. Das Recht auf das Vermögen und die erwähnte Realität selbst behalten wir unseren Kindern oder dessen Erben, und im Falle unsere Ehe kinderlos bleibt, einer besonderen letztwilligen Anordnung vor, doch sollen unsere Kinder oder ihre Erben, so lange eines von uns lebt, niemals zum Fruchtgenusse unseres Vermögens gelangen können.

4. Sollte eines unserer Kinder oder mehrere aus ihnen wegen dieses Fruchtgenusses gegen den noch am Leben befindlichen Elterntheil mit Ansprüchen oder gar klagbar auftreten, so soll ein solches Kind bloß auf den Pflichttheil eingeschränkt sein, und dasjenige, um was es hierdurch weniger bekömmt, soll den übrigen Kindern zu gleichen Theilen zufallen, wären aber auch diese in demselben Fall, so gehört dann der halbe Nachlaß dem überlebenden Gatten als freies unbeschränktes Eigenthum.

5. Nur wenn der überlebende Ehegatte den ihm zugestandenen Fruchtgenuß an jemand Fremden abtreten, oder wenn er sich wieder verheirathen würde, verliert er das Recht darauf ganz, und die Kinder oder sonstigen Erben treten für ihn ein.

Schluß wie gewöhnlich. Datum und Unterschriften.

Nr. 37. Successorischer Heirathsvertrag.

Vertrag.

Heute ist zwischen dem Herrn Norbert B., als Bräutigam, und Fräulein Amalie C., als Braut, nachstehender Heirathsvertrag geschlossen worden.

1. Bekennt Herr N. B., daß seine Braut und demnächst Gattinn Fräulein A. C. ihm wirklich ein Heirathsgut von baaren Zweitausend Gulden Conv. Münze baar übergeben habe, und verbindet sich

2. Dieses Heirathsgut mit dem doppelten Betrage von 4000 fl. Conv. Münze zu widerlegen, und soll beides auf Ueberleben verstanden sein.

3. Verordnen beide Theile und setzen auf den eintretenden Todesfall fest, daß, wenn die Ehegattinn Amalie C. vor ihrem Ehegatten N. B. sterben sollte, derselbe nicht nur das ihm zugebrachte Heirathsgut von 2000 fl. Conv. Münze, sondern auch ihr sämmtliches zur freien Verwaltung vorbehaltenes Vermögen (Paraphernalia) erben, und den bei ihrem Tode vorhandenen Kindern nur den ihnen gebührenden Pflichttheil, sonst jedoch Niemandem irgend etwas davon hinauszuzahlen verbunden sein soll.

4. Würde hingegen der Ehegatte N. B. vor seiner Gattinn Amalie mit Tod abgehen, so verordnet er hiermit, daß seine ihn überlebende Ehegenossinn nicht nur das ihm zugebrachte Heirathsgut von 2000 fl. wieder zurückerhalten, sondern auch die ausgesetzte Widerlage, so wie seinen sämmtlichen Nachlaß erben soll, und auch sie den hinterbleibenden Kindern ebenfalls nur den ihnen gesetzlich gebührenden Pflichttheil, und sonst weiter nichts, auszuantworten verbunden ist.

Schluß. Datum und Unterschriften.

Nr. 38. Gemeinschaftliche Testamente unter Ehegatten.

Eingang und erste Punkte über Begräbniß und Legate wie gewöhnlich bei Testamenten, und ebenso Schluß, Unterschrift und drei Zeugen.

a) Mit wechselseitiger Erbeinsetzung.

5. Da wir keine Kinder haben und keine hoffen können, so setzen wir uns wechselseitig zu Universalerben ein; außerdem:

6. Vermache ich Leopold O., Ehegatte, meinem Bruder Karl, und wenn er vor mir stirbt, seinen Kindern und deren Erben, Sechstausend Gulden, welche jedoch erst nach dem Tode meiner Gattinn ausbezahlt werden sollen, und zu deren Sicherstellung sie als meine Universalerbinn in keiner Art verbunden ist.

7. Und ich Leopoldine O., geborne P., Ehegattinn, vermache meiner Schwester Anastasia, oder deren Erben, Sechstausend Gulden, welche aber ebenfalls erst nach dem Tode meines Ehegatten, als Universalerben meiner Verlassenschaft auszuzahlen sind, und wofür er keinerlei Sicherstellung zu leisten hat.

b) Mit Einsetzung fremder Erben.

Da das Gesetz den Ehegatten das Recht einräumt, ihren letzten Willen gemeinschaftlich in einem und demselben Aufsatze erklären zu können, so machen auch wir unterzeichnete Eheleute von dieser gesetzlichen Begünstigung Gebrauch, und setzen für den Fall unseres Ablebens folgende Anordnungen fest.

1. Ich Franz Lorenz R. setze zu Erben meines Nachlasses ein: a) meinen Neffen Wilhelm B., Sohn meiner verstorbenen Schwester Anna R., verehelicht gewesenen K., b) die Tochter meines verstorbenen Bruders Gerhard R., Namens Harmonia, c) meinen Oheim von mütterlicher Seite, Herrn Oskar W., und zwar alle drei zu gleichen Theilen.

2. Ich Margaretha R., geborne S. ernenne zur Erbinn meines ganzen Nachlasses, meine Nichte Judith S., Tochter meiner verstorbenen Schwester Antonie S., verehelicht gewesenen T; nur soll diese meine Universalerbinn verpflichtet sein, meiner ehemaligen Kindeswärterinn Anna S., welche sich gegenwärtig im Bürgerspital-Versorgungshause befindet, ein Legat von drei hundert Gulden gleich nach meinem Tode baar auszuzahlen, und dieses Legat, falls sie selbst nicht mehr am Leben wäre, ihren gesetzlichen Erben zu übergeben.

Folgen die weiteren Vermächtnisse und sonstigen Bestimmungen.

Nr. 39. Einseitige Abänderung eines gemeinschaftlichen Testamentes.

An dem von mir und meinem Ehegatten N. N. am . . . . gemeinschaftlich errichteten Testamente will ich für meinen Theil folgendes abändern:

1. Setze ich nicht mehr meinen Ehegatten N. N. zum einzigen Erben meines Vermögens ein, sondern nebst ihm auch meinen Bruder Philipp C., und zwar Beide zu gleichen Theilen.

2. Vermache ich dem Bürgerspitalsfonde statt der ausgesprochenen . . . fl. Conv. Münze, einen mir gehörigen Satz pr. 1200 fl. Conv. Münze, welcher auf dem Hause Nr. . . . am Himmelpfortgrunde primo loco haftet.

Zur Bekräftigung dieser meiner Willensmeinung habe ich gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterschrieben und drei gleichzeitig anwesende Herren Zeugen zur Mitfertigung ersucht.

Datum. Unterschriften.

Nr. 40. Gänzlicher Widerruf eines wechselseitigen Testamentes.

Wir Unterschriebene erklären hiermit, daß wir das am . . . . . gemeinschaftlich errichtete Testament in allen seinen Punkten gänzlich widerrufen, so daß jene letztwillige Anordnung, wenn wir sie auch nicht vernichten, dennoch hinfort keine Giltigkeit mehr haben soll.

Zur Bestätigung, daß dieser Widerruf unser freier fester Wille sei, haben wir diese Urkunde in gleichzeitiger Gegenwart der drei mitgefertigten Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben.

Datum. Unterschriften.

Nr. 41. Erbschaftskaufvertrag.

Aufschrift, Eingang, Schluß, Datum und Unterschriften wie bei allen Verträgen.

1. Verkauft Herr B. K., als eingesetzter Testaments-Alleinerbe seines verstorbenen Großoheims, des Herrn N. B., dem Herrn C. L. die sämmtliche ihm von demselben laut Testamentes vom . . . . zugefallene und bereits angetretene Erbschaft an beweglichen und unbeweglichen Gütern bestehend in (genaue Angabe der Erbschaftsgegenstände), um einen Gesammtbetrag von . . . . fl. Conv. Münze, jedoch ohne alle Gewährleistung für die Beschaffenheit der einzelnen Erbstücke.

2. Her C. L. übernimmt als Erbschaftskäufer den sämmtlichen N. B'schen Nachlaß mit allen damit verbundenen Rechten, Gerechtsamen, Nutzen und Lasten, ganz in dem Maße, wie solche auf den Herrn

Verkäufer als Erben übergegangen sind, gegen baare Auszahlung des übereingekommenen Kaufbetrages von .... fl. Conv. Münze von heute binnen sechs Wochen, d. i. am ...., und verbindet sich zugleich, alle mit diesem Nachlasse verbundenen Zahlungen und Giebigkeiten, wie sie dem Verkäufer in dem Testamente seines Erblassers aufgetragen und von dem Gesetze vorgeschrieben sind, innerhalb dreißig Tagen baar zu entrichten, und sich durch die Original-Quittungen über die geschehene Entrichtung gegen den Herrn Verkäufer auszuweisen.

3. Obgleich nun der Herr Verkäufer dem Herrn Käufer mittels gegenwärtigen Kauf- und respective Verkaufsvertrages den gesammten großoheimlichen Nachlaß als Eigenthum vollständig überläßt, so behält er sich doch das allenfalls bei den Vermächtnissen sich ergebende Anfallsrecht (jus accrescendi), so wie den Ersatz der Begräbnißkosten und die bisher aufgelaufenen Verlassenschaftsauslagen vor.

4. Bezeugen die beiden Kontrahenten über den gegenwärtigen Erbschaftskauf und Verkauf einander ihre volle Zufriedenheit, sichern sich gegenseitig die Einhaltung der festgesetzten Punkte zu, und entsagen zugleich der Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

Fünfter Abschnitt.

Die gerichtliche Erbschaftszutheilung

oder

Verlassenschaftsabhandlung.

Vorbegriffe und Belehrungen über die Nothwendigkeit der gerichtlichen Intervention. Die Verlassenschaftsabhandlung ist das gerichtliche Verfahren, wodurch der Nachlaß eines Verstorbenen dessen rechtmäßigen Erben zugetheilt und übergeben (eingeantwortet) wird.

Das Einschreiten des Gerichtes hierbei ist in Oesterreich gesetzlich vorgeschrieben, und keine Verlassenschaft kann ohne dasselbe abgethan werden.

I. Die Abhandlungs-Einleitung.

Die Abhandlung einer Verlassenschaft wird anhängig (tritt ein):

a) wenn Jemand stirbt und dessen Tod durch die Todtenbeschau oder einen Todesschein erwiesen ist;

b) wenn Jemand gerichtlich für todt erklärt wird, und diese Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, und

c) wenn in dem Falle, daß Jemandem ein Nachlaß unter einer aufschiebbaren Bedingung zugedacht wurde, die Zeit eintritt, zu welcher diese Bedingung erfüllt oder aufgehoben wird.

Ist kein Nachlaß vorhanden, so findet auch kein weiteres Verfahren statt, und die Abhandlung wird aus Mangel eines Vermögens abgethan. Ebenso greift ein weiteres Verfahren auch dann nicht Platz, wenn der Verstorbene vermöge seiner Person oder seines Standes nicht geeignet ist, sein Vermögen weiter zu vererben.

Der Zeitpunkt des Beginnens der Abhandlung ist der Tag des erwiesenen Todes (a und b) oder (c) der eingetretenen Erfüllung oder des Erlöschens der zum Erbanfalle gestellten Bedingung.

Verfahren. Als Abhandlungsbehörde ist in der Regel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hat, berufen. Der erste Akt der Verlassenschaftsabhandlung ist die Aufnahme des Todesfalles durch das Gericht. Damit das Gericht in die Kenntniß des Todes gelangt, hat es die Verfügung zu treffen, daß ihm jeder Todesfall sogleich angezeigt werde. Dieses könnte wol am besten durch die Seelsorger geschehen; es steht aber auch den Zurückgebliebenen des Verstorbenen frei, dem Gerichte die Anzeige hiervon zu machen (Form Nr. 1), welches besonders dann zweckmäßig sein dürfte, wenn der Erblasser an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte verstorben ist.

Die Todesfallsaufnahme hat dann unmittelbar nach der erhaltenen Anzeige zu geschehen, und das Gericht kann

hierzu einen eigenen Beamten abordnen, oder den Bezirks-notar oder auch den Gemeindevorsteher ermächtigen.

Bei der Todesfallsaufnahme selbst ist dann vor Allem zu erforschen, ob eine letzte Willenserklärung (Testament oder Codizill), ein Erbvertrag oder Ehepakten (Heirathsverträge) vorhanden sind, oder ob solche vielleicht an einem dritten Orte, z. B. bei einem Notar oder bei Gericht, erliegen.

Finden sich mehrere letztwillige Verfügungen entweder für sich, oder in den Ehepakten und Erbverträgen vor, so sind sie allesammt dem Gerichte zu übergeben oder (wenn sie in anderen Händen sich befinden), namhaft zu machen, denn nur aus ihrer Zusammenstellung ist der wahre Wille des Verstorbenen entnehmbar, und alle haben Einfluß auf die Verhandlung und Vertheilung des Nachlasses.

Ergibt sich ein mündliches Testament, so sind die Zeugen desselben zu ermitteln, und ist deren Name, Charakter und Wohnort in der Todesfallsaufnahme anzugeben.

Sperranlegung. Wenn sich die Verlassenschaft in den Händen der muthmaßlichen großjährigen und eigenberechtigten Erben, oder in jenen des gesetzlichen Vertreters pflegbefohlenen Erben, oder endlich solcher Personen, denen der Erblasser sie selbst anvertraute, befindet, und wenn nicht sonst ein gründliches Bedenken obwaltet, so ist keine Sperre anzulegen, sondern höchstens nur, falls es nach Umständen zur Ersichtlichmachung des ämtlichen Einschreitens zweckmäßig erscheinen sollte, an einem schicklichen Orte, wodurch der Erbe im Gebrauch der Verlassenschaftsgegenstände nicht gehindert wird, das Siegel (des Gerichtes, Gemeindevorstandes oder Notars) aufzudrücken.

In allen anderen Fällen aber, und besonders dann, wenn sich Niemand der Verlassenschaft annimmt, oder wo eine Gefahr wegen Unterschlagung und Verschleppung besteht, ist die Verlassenschaft in die Sperre zu nehmen.

Ist keine letztwillige Anordnung vorhanden, so tritt die Intestat-Erbfolge ein, das Verfahren bleibt aber ganz dasselbe.

Publication des Testamentes. Sobald dem Gerichte die letzte Willenserklärung übergeben wird, so hat der Richter dieselbe unverzögert kund zu machen (zu publiciren), denn diese erhält erst nach erfolgter Kundmachung ihre Rechtswirkung.

Die Publication besteht in der öffentlichen Vorlesung des letzten Willens, und muß im Beisein Eines der darin benannten Erben, oder bei Abwesenheit eines solchen, in Gegenwart zweier Zeugen vorgenommen werden. Erst nach erfolgter Publication werden den Interessenten auf ihr Verlangen Abschriften der letztwilligen Anordnung ertheilt. Hat der Erblasser sein Testament mündlich gemacht, und ist dieser Umstand dem Gerichte bekannt, so sollen die Zeugen der mündlichen Willenserklärung sofort zu deren Constatirung (Feststellung) vorgeladen, und es soll bei der Kundmachung der entweder von den Zeugen darüber aufgenommenen und dem Gerichte producirten Urkunde, oder der von ihnen zu Protokoll gegebenen Aussage auf die angegebene Weise vorgegangen werden.

Mittlerweilige Vorkehrungen. Das Gericht hat nach überreichter Todesfallsaufnahme sogleich zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zur Sicherstellung und Verwaltung der Verlassenschaft zu treffen, ob eine Inventur von Amtswegen zu errichten, und welche Verständigungen einzuleiten seien; auch ist zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühren das hierzu bestellte Amt gleichzeitig in Kenntniß zu setzen.

Inventurs-Errichtung. Die Inventur ist in der Regel nur auf Verlangen der vom Gesetze dazu Berechtigten zu errichten. Vom Gesetze berechtigt, die Inventurs-Errichtung zu verlangen, ist: a) jeder Erbe, wenn er die Erbschaft nur unter dieser Bedingung annehmen will (also im Falle der bedingten Erberklärung), b) Derjenige, dem ein Pflichttheil gebührt, oder dessen gesetzlichen Vertreter; c) jeder Legatar, und d) jeder Verlassenschaftsgläubiger.

Von Amtswegen ist die Inventur in allen jenen Fällen zu errichten, wo ein oder mehrere Erben einschreiten,

die entweder physisch oder moralisch sich selbst nicht vertreten können, also: wenn unter den Miterben sich Pflegbefohlene befinden, oder wenn großjährige Erben abwesend und vom Sterbeorte so weit entfernt sind, daß ihre persönliche Einvernehmung, oder auch nur ihre Verständigung, ohne Gefahr für die Verlassenschaftsmasse nicht abgewartet werden kann, ferner: wenn gar kein Erbe bekannt ist, und endlich: wenn der Erbe die Verlassenschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theil wieder an Andere zu übertragen.

Da die Inventursaufnahme nicht Sache der Parteien, sondern des Gerichtes ist, so erscheint ein Formular derselben hier nicht nöthig, dagegen soll aber gezeigt werden, wie bei der Aufnahme vorgegangen werden muß.

Die Inventur kann durch den Richter selbst, oder durch einen von ihm abgeordneten Beamten, den Notar oder den Gemeindevorstand aufgenommen werden, wenn das Verlassenschaftsvermögen in seinem Bezirke befindlich ist. Unterliegt aber das Vermögen seiner Gerichtsbarkeit nicht, so hat er sich an das zuständige Gericht, und bei Realitäten an die betreffende Realinstanz um Vornahme der Inventur zu wenden.

Zur Inventur ist der oder es sind die Erben vorzuladen, und noch zwei andere rechtschaffene Männer als Zeugen beizuziehen. Erscheint der Erbe auf die ergangene Vorladung nicht, so ist die Inventur auch ohne ihn vorzunehmen, jedoch die geschehene Verständigung desselben darauf anzumerken. Außerdem ist Jeder bei der Inventursaufnahme zu erscheinen berechtigt, der an die Verlassenschaft eine Forderung oder einen Anspruch zu machen hat, und sich darüber auszuweisen vermag.

Die Inventur ist mit möglichster Genauigkeit zu verfassen und Alles darin aufzunehmen, was mit Gewißheit oder rechtlicher Vermuthung ein Eigenthum des Erblassers ausgemacht hat.

Schätzung und Feilbietung. Die Schätzung oder Werthbestimmung der Verlassenschaftsgegenstände

geschieht von den beeideten Schätzleuten nach den darüber bestehenden Instructionen. Die Kosten der Inventur und Schätzung hat die Verlassenschaftsmasse zu bestreiten.

Die Feilbietung (Licitation) kann in der Regel nur auf Verlangen der Erben, ihrer gesetzlichen Vertreter oder des Verlassenschafts-Kurators angeordnet werden, und vor erfolgter Einantwortung hat nur die Abhandlungsinstanz eine Feilbietung der in die Verlassenschaft gehörigen Gegenstände zu bewilligen. Wegen Vornahme derselben können sich eigenberechtigte Erben sodann auch an den im Bezirke berechtigten Notar wenden.

Nur bei offenbarer Gefahr am Verzuge darf das Gericht die Feilbietung einzelner Verlassenschaftsgegenstände von Amtswegen verfügen, wenn diese z. B. dem Verderben unterliegen, oder wenn deren Erhaltung mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist.

In dem Gesuche um Bewilligung einer Feilbietung hat die Partei stets denjenigen namhaft zu machen, mit dessen Zuziehung die Feilbietung vorgenommen werden soll. (Form Nr. 4.)

Verlassenschafts-Kurator. Für Erben, deren Name und Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, und für solche, die ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung keine Erberklärung überreichen, hat das Gericht einen Verlassenschafts-Kurator zu bestellen.

Ferner sind die Verlassenschafts-Gläubiger, da für deren Befriedigung vom Gerichte nicht weiter gesorgt wird, als sie selbst verlangen, berechtigt, ohne erst die Erberklärung abzuwarten, ihre Ansprüche wider die Masse anzubringen, und zu begehren, daß zu ihrer Vertretung ein Kurator bestellt werde, gegen welchen sie ihre Forderungen austragen können. B. G. B. §. 811.

Befürchtet ein Erbschafts-Gläubiger, ein Legatar oder ein Notherbe, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könnte, so steht ihm das Recht zu, die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben, die Verwah-

rung bei Gericht, oder die Verwaltung durch einen Kurator zu verlangen, nur hat ihm in einem solchen Falle der Erbe nicht mehr, und zwar selbst bei der unbedingten Erberklärung, aus eigenem Vermögen zu haften.

Einberufung der Erben und Gläubiger. Eine Einberufung (Citation oder Convocation) der Erben findet nur bei der Intestat-Erbfolge, jene der Gläubiger hingegen kann bei jeder Verlassenschaft vorkommen, und es gelten hierüber folgende gesetzliche Bestimmungen.

a) Convocation der Erben. Wenn es dem Verlassenschafts-Kurator nicht möglich ist, die gesetzlichen Erben auszuforschen, so hat sie das Gericht über dessen Antrag oder Einvernehmen mittels eines öffentlichen Edictes mit dem Beisatze vorzuladen, daß sie sich binnen Einem Jahre zu melden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erberklärung anzubringen haben, widrigens die Verlassenschaft mit Jenen, die sich dazu als Erben erklärten, verhandelt und ihnen eingeantwortet werden würde, den sich allenfalls später meldenden Erben aber ihre Ansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen sind.

Die Kosten der Edicteinrückung in die Zeitungsblätter sind aus der Verlassenschaft zu bestreiten, und fallen, wenn sie bloß einen bestimmten Theil derselben betreffen, auch nur diesem Theile zur Last.

b) Citation der Gläubiger. Edicte zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger sind in der Regel nur über Ansuchen der Erben oder des Verlassenschafts-Kurators in Gemäßheit des b. G. B. §. 813 auszufertigen.

Die Wirkung dieser gerichtlichen Einberufung besteht darin, daß den Gläubigern, die sich binnen der im Edicte anberaumten Frist nicht gemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn solche durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft ist, kein weiterer Anspruch mehr zusteht, das ihnen etwa gebührende Pfandrecht allein ausgenommen.

Unterläßt der Erbe die Einberufung, oder befriedigt er sogleich einige der sich anmeldenden Gläubiger, ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, so haftet er den

unbefriedigt gebliebenen Gläubigern, ungeachtet er sich bedingt zur Erbschaftsannahme erklärt hat, dennoch mit seinem ganzen Vermögen aber nur in dem Maaße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zu ihrer Befriedigung verwendet worden wäre. B. G. B. §§. 813—15. Die Formularien von Edicten und Gesuchen um deren Ausfertigung finden sich unter Nr. 5 bis 8.

Konkurs über die Verlassenschaft. Bisher wurde immer vorausgesetzt, daß der Stand des Vermögens (der Activen) jenen der Schulden (Passiven) übersteigt, und sich also ein reiner Nachlaß ergibt, es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten, daß nämlich das Vermögen nicht hinreicht, um die vorhandenen Schulden vollständig zu tilgen, und hier entsteht die Frage: wie ist in einem solchen Falle vorzugehen?

Der §. 111 des kaiserlichen Patentes vom 18. Juni verordnet hierwegen Folgendes:

„Wenn der Passiv- den Activstand übersteigt, so ist entweder nach Vorschrift des §. 2 der Konkursordnung der Konkurs über den Nachlaß zu eröffnen, oder das Gericht hat, besonders bei kleineren Verlassenschaften, ein gütliches Uebereinkommen dahin zu erzielen, daß allenfalls die Verlassenschaft realisirt und kridamäßig vertheilt werde, oder daß Jemand die Masse gegen Bezahlung der Gläubiger übernehme, oder daß die Theilnehmer sonst eine geeignete Verfügung treffen, die mit möglichster Ersparung der Kosten die Parteien am schnellsten zu ihrer Befriedigung führt."

Besteht der Nachlaß in einem überschuldeten unbeweglichen Vermögen (Realitäten), und in einem unbedeutenden Mobilare (beweglichem Vermögen), so ist die Eröffnung eines Konkurses überflüssig, sondern am zweckmäßigsten, daß einer der Gläubiger die Real-Execution vollständig durchführe, wobei dann die Hypothekar-Gläubiger so befriedigt werden, als wäre der Konkurs wirklich verhandelt worden.

Das vorhandene Mobilarvermögen ist vorerst zur Bezahlung der Krankheits- und Leichenkosten, dann der übrigen bevorrechteten Gläubiger, wie im Konkurse, zu verwenden,

daher ist es in allen Fällen für die Gläubiger am vortheilhaftesten, was auch das Gesetz anräth, sich zu einer kridamäßigen Vertheilung einzuverstehen, und dadurch die Ausschreibung des immer mit vermehrten Kosten verbundenen Konkurses zu vermeiden. Freilich gibt es halsstarrige, böswillige Menschen, die von einem gütlichen Uebereinkommen nichts wissen wollen, und glauben, durch äußerste Strenge doch noch zu ihrer vollen Befriedigung zu gelangen; in solchen Fällen bleibt dann allerdings die Konkurseröffnung unvermeidlich.

Der Konkurs kann sowol von Seite eines Erben als eines Gläubigers veranlaßt werden, und in der Regel hat jenes Landesgericht denselben zu eröffnen, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Verschuldeten sich befindet. Hiervon bestehen jedoch folgende Ausnahmen:

a) bei Handelsleuten, Fabrikanten und ihnen gesetzlich gleichgestellten Geschäftsleuten ist das zuständige Handelsgericht,

b) bei Gewerkschaften aber das Berggericht, in dessen Sprengel sich das Bergobject befindet, die Konkursinstanz.

Die Gesuche um Konkurseröffnung finden sich unter Nr. 10 und 11.

II. Die Erbschafts-Antretung.

1. Annahme der Erbschaft oder Erberklärung.

Die Erberklärung ist die Aeußerung des Erben daß er die ihm zugefallene Erbschaft annehme, und dient zu dem Zwecke, damit das Gericht zur Kenntniß dieser Annahme gelange, weil es Jedermann freisteht, eine ihm angefallene Erbschaft anzunehmen oder nicht.

Aus diesem Grunde verordnet auch der §. 799 d. b. G. B., daß derjenige, welcher eine Erbschaft in Besitz nehmen will, sich ausdrücklich zu deren Annahme erklären müsse.

Wer also eine Erbschaft antreten will, muß der Abhandlungsbehörde erklären, daß er bereit sei, die Erbschaft

zu übernehmen. Diese Erklärung ist von zweierlei Art. Der Erbe kann nämlich:

a) die Erbschaft ohne alle Bedingung annehmen, oder
b) er kann sie nur unter einer Bedingung antreten wollen.

Es gibt daher eine unbedingte und eine bedingte Erberklärung. Da der Unterschied zwischen beiden Arten wichtig ist, so folgt er hier in seinen Rechtswirkungen kurz angegeben.

a) Die Folge der bedingten Erberklärung ist, daß der Nachlaß vom Gerichte inventirt und geschätzt wird, und dann der Erbe den Verlassenschafts-Gläubigern nur mit dem ererbten und nicht auch mit seinem eigenen Vermögen haftet, die Gläubiger demnach nur in so weit befriedigt werden, als die Hinterlassenschaft zu ihrer Befriedigung hinreicht.

b) Die Folge der unbedingten Erberklärung hingegen ist, daß der Nachlaß vom Gerichte nicht inventirt und geschätzt, sondern vom Erben eidesstättig (an Eidesstatt) angegeben wird, wo dann der Erbe den Verlassenschafts-Gläubigern sowol mit dem ererbten, als auch mit seinem eigenen Vermögen haftet, und ihnen aus diesem die volle Befriedigung leisten muß.

Hieraus ergibt sich, daß eine unbedingte Erberklärung nur dann rathsam ist, wenn der Erblasser entweder gar keine, oder doch nur wenige und geringe Schulden hinterläßt. Dieses zu ermitteln bleibt daher jederzeit eine nothwendige Vorsicht für den Erben, damit er nicht durch seine voreilige Erberklärung in den unangenehmen Fall komme, noch Geld darauf geben zu müssen, statt etwas aus der Verlassenschaft zu erhalten.

Eine selbstständige Erberklärung kann nur ein großjähriger eigenberechtigter Erbe abgeben. Für pflegebefohlene Erben jeder Art, gleichviel, ob sie unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, hat ihr gesetzlicher Vertreter die Erberklärung abzugeben. Befindet sich der Erbe

abwesend, so muß für ihn ein eigener Kurator bestellt, und mit diesem die Verhandlung gepflogen werden.

Großjährig eigenberechtigte Erben, die vom Gerichtssitze weit entfernt sind, werden aufgefordert, zur Abhandlungspflege geeignete Bevollmächtigte zu ernennen, und es bedarf zur Abgabe der unbedingten Erberklärung einer Specialvollmacht, welche zu diesem Akte eigens ermächtigt (Form Nr. 12). Die Erberklärung kann entweder mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

a) Verfahren bei der mündlichen Erberklärung. Ueber die Todesfallsaufnahme hat das Gericht den Erben oder seinen Vertreter auf einen bestimmten Tag vorzuladen, und ihm zugleich in der Vorladungsschrift aufzutragen, daß er die zur Nachweisung seines Erbrechtes erforderlichen Behelfe mitbringe. Diese Behelfe sind:

1. wenn der Erbanspruch auf einem Testamente oder Erbvertrage beruht, die vidimirte Abschrift dieser Urkunden;

2. wenn der Anspruch aber auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, der Ausweis über die Verwandtschaft mit dem Erblasser, und zwar:

a) wenn diese dem Gerichte ohnehin schon bekannt ist, ohne weitere Belege und Ausweise,

b) wenn sie aber dem Gerichte nicht bekannt ist, die gehörigen Tauf-, Trauungs- und Todesscheine, und allenfalls der Deutlichkeit wegen, ein ordentlich verfaßter Stammbaum. (Form Nr. 15.)

Bei der Tagsatzung ist das von dem erscheinenden Erben oder seinem Vertreter die Erklärung abzufordern: ob und auf welche Art (bedingt oder unbedingt) er die Erbschaft antreten, oder ob er sie ausschlagen wolle, wobei ihm das Gericht die gesetzlichen Folgen der bedingten sowol als unbedingten Erberklärung, so wie der Einberufung der Erbschaftsgläubiger auseinander zu setzen, und hiernach seine Aeußerung zu Protokoll zu nehmen hat.

Wird eine Erberklärung, welche sich auf ein Testament oder einen Erbvertrag stützt, rechtskräftig abgewiesen, so hat

das Gericht die Abhandlung auf Grundlage der gesetzlichen Erbfolge einzuleiten, dem Abgewiesenen aber bleibt es in einem solchen Falle unbenommen, sein Erbrecht auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

b) Verfahren bei der schriftlichen Erberklärung. Wird die Erberklärung schriftlich überreicht, so ist darüber ebenfalls eine Tagsatzung anzuordnen, bei dieser ebenso vorzugehen, als wenn die Erklärung mündlich abgegeben worden wäre, und es sind, falls die Erklärung vom Gerichte angenommen wird, mit den Erben alle jene Punkte in's Klare zu setzen, von deren Erfüllung die Verlassenschaftsabhandlung abhängt, auch ist diese Abhandlung, wenn anders kein Hinderniß im Wege steht, noch mit derselben Tagsatzung zu schließen. Kann dieses aber nicht sogleich geschehen, so sind den Erben diejenigen Aufträge zu ertheilen, deren Befolgung nach dem Gesetze oder der letzten Willenserklärung als nothwendig erscheint.

Gründet sich die Erberklärung auf ein außergerichtlich mündliches Testament, so muß dasselbe früher von den Zeugen summarisch beschworen sein, und da diese Beeidigung der Zeugen durch die Abhandlungsinstanz nicht von Amtswegen angeordnet wird, so muß derjenige dem daran liegt, die Zeugen-Beeidigung vorerst ansuchen. (Form Nr. 17.)

Man sieht hieraus, daß die Antretung einer Erbschaft nicht so leicht einzuleiten ist, als viele wol glauben, und daß es daher immer rathsam bleibt, sich deßhalb an einen damit vertrauten Mann zu wenden.

Erstreckung der Frist zur Erberklärung. Hierbei entstehen die Fragen: wann tritt eine Erstreckung ein, und auf wie lange kann die Frist erstreckt werden? Man merke hierüber Nachstehendes:

1. Der Erbe kann aus erheblichen Gründen um eine Bedenkzeit, d. h. um eine Erstreckung der Tagsatzung zur mündlichen, oder um Gewährung einer Frist zur schriftlichen Erberklärung ansuchen.

2. Ebenso kann das Gericht eine Erstreckung anordnen, wenn es das angesprochene Erbrecht nicht für ausgewiesen hält, und nach Umständen dem Erben auftragen, daß er einen schriftlichen Ausweis über sein Erbrecht vorlege.

3. Die Frist zur Abgabe der Erberklärung, oder jene der Erstreckung, bleibt, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der unbekannte Erbe durch Edikte aufgesucht werden muß, für welchen Akt die Frist ohne Unterschied auf Ein Jahr gesetzlich bestimmt ist, dem Ermessen des Richters überlassen; doch hat er dahin Sorge zu tragen, daß sowol die ursprünglich bestimmte, als auch die Erstreckungsfrist zusammengenommen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreite, und nur bei Verhandlungen mit dem Auslande, oder bei sehr verwickelten Erb-Legitimationen kann auch diese Frist verlängert werden.

2. Die Erbschaftsausschlagung.

Wie bereits bemerkt, ist der Erbe nicht verbunden, die ihm angefallene Erbschaft anzunehmen, sondern es steht dem eigenberechtigten Erben vollkommen frei, dieselbe auszuschlagen (zu repudiren).

Will nun der Erbe dieses thun, so muß er oder sein Bevollmächtigter, der jedoch auch in diesem Falle wieder mit einer ausdrücklich hierauf lautenden Spezial-Vollmacht versehen sein muß, eine schriftliche Erklärung in Form einer Eingabe unter seiner eigenhändigen Fertigung bei der Abhandlungsbehörde überreichen, daß er als Erbe die Verlassenschaft ausschlage, und als solcher keinen Anspruch an dieselbe mache.

Wäre er zugleich auch Verlassenschafts-Gläubiger, so bleiben ihm, ungeachtet seiner Ausschlagung der Erbschaft, dennoch alle Rechte auf den Nachlaß in dieser seiner Eigenschaft vorbehalten.

Will ein Vormund oder Kurator für seinen Mündel oder Kuranden, oder will ein Vater für sein minderjähriges Kind eine Erbschaft ausschlagen, so ist dazu die Bewilligung

der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde erforderlich, welche dem Repudirungsgesuche beigelegt werden muß, widrigens dasselbe von der Abhandlungsbehörde nicht angenommen werden darf.

Die Folge einer solchen Repudirung ist, daß nun der Mit- oder der Substitutions- (Nach-) Erbe, und wenn kein anderer vorhanden ist, der gesetzliche (Intestat-) Erbe die Erbschaft antreten kann, dem es aber auch freisteht, sie gleichfalls auszuschlagen.

Ist der Testamentserbe zugleich gesetzlicher Erbe, wenn ihm nämlich vermöge seiner Blutsverwandtschaft der Nachlaß auch ohne Testament aus dem Gesetze zugefallen wäre, so kann er die Erbschaft nicht auf Grund des Testamentes ausschlagen, und sie in Folge des Gesetzes antreten, sondern er muß sie entweder aus dem Testamente annehmen oder sie ganz ausschlagen. Indessen kann die Ausschlagung dennoch zu Gunsten eines anderen Erben geschehen, dann ist sie aber eine bedingte Entsagung, und es gelten die darüber bereits angegebenen Grundsätze.

Auch Personen, welche den Pflichttheil zu fordern berechtigt sind, können eine ihnen mittels Testamentes zugedachte oder aus dem Gesetze angefallene Erbschaft mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles ausschlagen.

Die hierher gehörigen Eingaben finden sich unter den Formularien Nr. 18 und 19.

III. Die Erbschafts-Uebergabe.

Die Erbschafts-Uebergabe von Seite des Gerichtes oder die Einantwortung der Verlassenschaft kann nur dann stattfinden, wenn der Erbe alle jene Obliegenheiten erfüllt hat, die das Gesetz von ihm fordert.

Um nun die Einantwortung zu erwirken, muß sich der Erbe vorher über die Erfüllung dieser Obliegenheiten gehörig bei Gericht ausweisen. Sind aber mehrere Erben vorhanden, oder tritt die gesetzliche Erbfolge ein, so geht der Einantwortung noch die Erbschaftszutheilung

voraus, und es gelten über beide Akte nachfolgende Bestimmungen.

1. Beendigung der Abhandlung.

Wie schon erwähnt, hat das Gericht die Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlung gleich bei der zur Erberklärung angeordneten Tagsatzung vorzunehmen.

Nur, wenn mit der Beendigung der Abhandlung wegen unzubeseitigenden Hindernissen bei der ersten Tagsatzung nicht sogleich vorgegangen werden kann, so hat das Gericht die Tagsatzung zu erstrecken, d. h. eine neue Tagsatzung auf einen späteren Termin auszuschreiben, zugleich aber den Erben die nöthigen Aufträge zu ertheilen, was sie inzwischen vorkehren sollen, und bei größeren Verlassenschaften dieselben anzuweisen, daß sie zur nächsten Tagsatzung schriftliche Ausweise:

a) über die Berechnung der Verlassenschaftsgebühren,

b) über die Berechnung des Pflichttheiles, wenn ein solcher zu entrichten ist, und

c) über die Erfüllung des letzten Willens

mitbringen; auch ist ihnen zu bedeuten, daß vor Berichtigung oder doch vollkommener Sicherstellung sämmtlicher Gebühren die Verlassenschaft nicht eingeantwortet oder übergeben werden darf.

Einschreiten des Notars. Der Notar ist entweder a) über Auftrag des Gerichtes, oder b) auf Verlangen der Erben berechtigt, alle im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung erforderlichen Akte vorzunehmen, wenn diese nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung in anderer Weise bedingt sind.

Er schreitet daher sowol als Gerichtskommissär, wie auch als Vertreter der betheiligten Parteien ein, und kann in diesen Eigenschaften nebst der Todesfallsaufnahme und Inventurs-Errichtung nach der vom Gerichte angenommenen Erberklärung, auch Verlassenschaftsausweise und Erbtheilungen aufnehmen, und überhaupt alle zur Erwirkung der Ein-

antwortung vorgeschriebenen Handlungen dergestalt vorbereiten, und die darüber abzufassenden Schriften zur gerichtlichen Genehmigung vorlegen, daß der Gerichtsvorstand in die Lage gesetzt wird, sogleich über die Eingabe des Notars mit der Ertheilung der Einantwortungsurkunde vorgehen zu können.

Aus dem Angeführten ergibt sich zwar, daß der Notar wol über Auftrag des Gerichtes oder auf Ansuchen einer Partei gewisse Verlassenschafts-Akte mit voller Befugniß vornehmen könne, aber keinerlei Akt von Amtswegen aufzunehmen verpflichtet sei; und ebenso geht hieraus hervor, daß die Erben nicht gehalten sind, die Verlassenschafts-Abhandlung durch einen Notar besorgen zu lassen, sondern dieses Geschäft entweder selbst vollbringen, oder sich dazu eines beliebigen Vertreters bedienen können.

2. Erbtheilung.

Schreitet bei einer Verlassenschaft nur Ein Erbe ein, so ist natürlich von einer Erbtheilung nicht die Sprache; — denn es fällt ihm die ganze Erbschaft zu, schreiten aber mehrere Erben ein, so muß berücksichtigt werden, ob sie eigenberechtigt oder pflegebefohlen sind.

1. Wenn bloß großjährige und eigenberechtigte Erben einschreiten, so hängt es von ihnen ab, ob sie die Erbtheilung gerichtlich oder außergerichtlich, d. h. unter Mitwirkung des Gerichtes oder unter sich selbst, vornehmen wollen.

Befinden sich jedoch in der Verlassenschaft Sachen, die Gegenstand eines öffentlichen Buches sind, so müssen auch die großjährigen und eigenberechtigten Erben dem Gerichte anzeigen: auf welche Art, zu welchen Theilen und welchen Personen sie diese Gegenstände des öffentlichen Buches zugewiesen haben wollen, damit das Gericht diese Theilung in der Einantwortungsurkunde bestimmt ausdrücken kann.

2. Schreiten aber pflegebefohlene Erben entweder allein, oder zugleich mit eigenberechtigten großjäh-

rigen Erben ein, so hat das Gericht von Amtswegen auf die Theilung des Nachlasses, oder nach Umständen auf die Ausweisung des Pflichttheiles zu dringen, und die Erbtheilung oder die Ausweisung des Pflichttheiles selbst aufzunehmen, bei größeren Verlassenschaften aber den gesetzlichen Vertreter der Erben anzuweisen, daß er einen schriftlichen Entwurf zur Genehmigung vorlege.

3. Abfassung der erforderlichen Ausweise.

Soll die Einantwortung der Verlassenschaft geschehen, so muß der Erbe dem Gerichte nachweisen, daß er alle ihm obgelegenen Verpflichtungen vollständig erfüllt habe, besonders aber, daß er alle Punkte des Testamentes genau befolgt, den Pflichttheil berichtigt und die frommen Legate, so wie die Verlassenschaftsgebühren bezahlt oder gehörig sicher gestellt hat.

Ebenso muß im Falle einer von dem Erblasser angeordneten Stiftung zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken, die geschehene Vollziehung nachgewiesen werden, ferner muß der Erbe, wenn ein Erwerbsteuerrückstand aushaftet, wenn der Erblasser gegen den Staat in Verrechnung gestanden ist, oder wenn er eine Pfründe besaß, welche einen Ersatz herbeiführen könnte, entweder den allenfalls vorgefundenen Rückstand bezahlen, oder die Bewilligung der betreffenden Behörde zur Verlassenschafts-Einantwortung beibringen.

Die Ausweise, welche demnach in der Regel bei größeren Verlassenschaftsabhandlungen vorkommen, sind:

a) der Vermögens- oder Gebührenausweis; b) der Testamentsausweis; c) der Pflichttheilsausweis, und d) der Endausweis. Der Ausweis über die besorgte letztwillige Stiftung besteht bloß in einer mit den gehörigen Behelfen belegten Anzeige an die Verlassenschaftsinstanz. Erst wenn alle diese oder die bei jeder Verlassenschaft nach deren Beschaffenheit davon erforderlichen Ausweise beigebracht sind, kann die Einantwortung des vorhandenen Vermögens stattfinden.

Ueber die Art der Abfassung ist Folgendes zu merken:

a) Vermögensausweis oder eidesstättiges Vermögensbekenntniß. Im Falle einer unbedingten Erberklärung ist es dem Erben gestattet, wenn er keine Inventur aufnehmen lassen will, den Activstand des Verlassenschaftsvermögens unter seiner eigenen oder eines hierzu speciell Bevollmächtigten Unterschrift an Eidesstatt zu verzeichnen, und dieses Vermögensbekenntniß an der Stelle der Inventur der Abhandlungspflege zum Grunde zu legen.

Bei Sachen, welche Gegenstand des öffentlichen Buches sind, wie z. B. Realitäten, Haussätze u. dgl., ist der Erbe verbunden, das Eigenthum des Erblassers durch Vorlegung der neuesten Tabular- und Grundbuchsextrakte nachzuweisen.

Die Ueberreichung dieses Vermögensbekenntnisses wird dem Erben bei seiner Abgabe der unbedingten Erberklärung von dem Gerichte aufgetragen, doch bedarf es keiner Schätzung durch Kunstverständige, sondern der Erbe muß bloß den Werth der darin vorkommenden Gegenstände gewissenhaft angeben, und am Schlusse die diesfällige Klause beifügen. Form. Nr. 21.

b) Pflichttheilausweis. In diesem Ausweise wird zuerst durch Zusammenstellung des Activ- und Passivstandes der reine Vermögensstand erhoben. Hierzu muß der Werth sämmtlicher Gegenstände des Nachlaßvermögens durch eine vorausgegangene Schätzung ermittelt sein. Sodann werden Schulden und Lasten, welche schon bei Lebenszeit des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, von der Masse abgerechnet, jedoch werden Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten nicht abgezogen.

Wenn auf diese Art der reine Activstand vorliegt, so wird derselbe ziffermäßig unter die Erben nach Stämmen getheilt, und die Hälfte des auf Einen Erben (nach diesen Stämmen) gesetzlich entfallenden Betrages ist der Pflichttheil für ein Kind. Vgl. b. G. B. §§. 757 und 765. Das Formular eines solchen Ausweises findet sich unter Nr. 22.

c) Testaments-Ausweis. Damit das Gericht zur Ueberzeugung gelange, daß der Wille des Erblassers bei einem vorhandenen Testamente auch vollkommen erfüllt worden sei, hat der Erbe oder es haben die mehreren Erben einen schriftlichen Ausweis über die Befolgung aller in dem Testamente enthaltenen Punkte zu übergeben, vor dessen Ueberreichung die Einantwortung ebenfalls nicht bewilligt und vorgenommen werden kann. Kais. Patent vom 18. Juni 1850 §. 92. Ein Formular hierzu ist unter Nr. 23 gegeben.

d) End- oder Finalausweis und Theillibell. Wenn der Universalerbe minderjährig, ein Kurand, oder abwesend ist, ohne daß im letzteren Falle für ihn ein Bevollmächtigter einschreitet; so muß immer ein Ausweis über die reine, diesem minderjährigen, unter Kuratel stehenden oder abwesenden Universalerben gebührende Verlassenschaftsmasse verfaßt werden, welchen Ausweis man Finalausweis nennt.

Sind mehrere Erben vorhanden, und einer oder mehrere davon minderjährig, Kuranden oder abwesend, ohne Bevollmächtigten; so muß am Ende der Abhandlung außer dem Finalausweise noch ein Ausweis über den jedem der Erben zukommenden Erbtheil verfaßt werden, welcher Gesammtausweis Theillibell genannt wird.

Das Formular Nr. 29, 30 und 31 wird dieß klar machen.

4. Einantwortung.

Die vorstehend erwähnten und erklärten Ausweise werden dann in einem eigenen Gesuche (Form. Nr. 26) der Abhandlungsbehörde übereicht, worüber dann der Abhandlungsbescheid erfolgt, welcher angibt, was der Erbe etwa noch vorzukehren oder zu leisten hat.

Ist nun von dem Erben die Erfüllung aller ihm obgelegenen Verbindlichkeiten nachgewiesen worden, so waltet kein Anstand ob, daß ihm die Verlassenschaft mittels Verordnung eingeantwortet werde. Die Abhandlung ist sodann

für beendigt zu erklären, die Sperre, wenn sie stattgefunden hat, zu eröffnen, und das angelegte Siegel abzunehmen, dem Erben aber eine besondere Einantwortungs-Urkunde zu ertheilen.

Kommen in der Verlassenschaft Sachen vor, die ein Gegenstand der öffentlichen Bücher sind, wie z. B. Realitäten, so ist in der Einantwortungs-Urkunde speziell auszudrücken, wem und zu welchen Antheilen dieselben eingeantwortet werden.

Kommen Verlassenschaftsgegenstände oder einzelne Stücke im Wege der Abhandlung einer von den Erben verschiedenen Person zu, so sind dieselben dem hierzu Berechtigten ebenfalls einzuantworten, und ist ihm zu diesem Zwecke die erforderliche Einantwortungs-Urkunde zu ertheilen (s. Form Nr. 27).

Dasselbe findet statt, wenn Jemandem der Fruchtgenuß von einer in den öffentlichen Büchern eingetragenen Sache gebührt. Für den Fall jedoch, daß die Sicherstellung des Fruchtgenusses verboten wäre, ist dieses Umstandes in der Einantwortungs-Urkunde ausdrücklich zu erwähnen.

Auf Grundlage des Abhandlungsbescheides hat der Erbe sodann um die wirkliche Einantwortung und Zufertigung der Einantwortungs-Urkunde nach Form. 28 anzulangen, und damit ist das ganze Abhandlungsgeschäft beendigt.

5. Erörterung einiger besonderen Fälle.

A. Verfahren, wenn sich fremde Sachen in der Verlassenschaft, oder Verlassenschaftssachen in fremden Händen befinden.

Wenn bei einer Verlassenschaft Sachen vorkommen, die Jemand als sein Eigenthum anspricht, so sind sie aus der Inventur nicht wegzulassen, sondern ohne Schätzung in eine besondere Rubrik zu bringen, und zugleich die darauf Anspruch machenden Personen mit ihren Rechtstiteln dabei anzumerken.

Hierauf ist bei der Abhandlung über solche im Nachlasse vorkommende fremde Sachen eine Verhandlung mit den sie ansprechenden Personen unter Beiziehung der Erbinteressenten zu veranlassen, und wenn der Anspruch nicht anerkannt wird, so sind jene Personen auf den Rechtsweg zu verweisen.

Sachen hingegen, welche dem Erblasser gehören, sich aber in Händen dritter Personen befinden, sind ohne Weiteres in die Inventur aufzunehmen, und ist der Grund dabei anzugeben, warum sie sich in fremden Händen befinden, jedenfalls aber sind sie zurückzufordern, und wenn der Inhaber ihre Herausgabe verweigert, so ist hierüber mit Beiziehung der Erbinteressenten gerichtlich zu verhandeln.

B. **Verfahren, wenn sich ein neues Vermögen des Erblassers zeigt.**

Kommt bei einer Verlassenschaftsabhandlung ein neues vorher noch unbekanntes Vermögen des Erblassers zum Vorschein, so muß unterschieden werden, ob dieses vor oder nach der Abhandlung geschieht, und es gelten dann hierüber folgende Bestimmungen.

1. Findet sich ein neues Vermögen im Verlaufe der Abhandlung vor, so wird dasselbe zu dem bereits vorhandenen Vermögen geschlagen, und dann die Abhandlung über das Ganze gepflogen,

2. wird aber das neue Vermögen nach bereits erfolgter Einantwortung aufgefunden, so hat das Gericht mit der Abhandlung desselben durchaus so zu verfahren, wie es für Verlassenschaften überhaupt vorgeschrieben ist, und zwar, weil vorausgesetzt werden muß, daß Derjenige, welcher sich über das vertheilte Vermögen als Erbe erklärte, auch für das neue Erbe sein wolle.

Wäre dieß nicht der Fall, so kann der frühere Erbe auf die neue Erbschaft Verzicht leisten, hätte er aber auch schon auf die erste Erbschaft Verzicht geleistet, so steht es ihm dennoch frei, sich ungeachtet dieses Verzichtes zu dem neuen Vermögen als Erben zu erklären, weil nicht behaup-

tet werden kann, daß er auch Verzicht geleistet hätte, wenn ihm das neu aufgefundene Vermögen schon damals bekannt gewesen wäre, und er überdieß auf ein unbekanntes Vermögen nicht verzichten konnte. Ist der Erbe aber mittlerweile erbunfähig geworden, oder hat er seinem Erbrechte im Allgemeinen entsagt, so kann er natürlich auch auf das neue Vermögen keinen Anspruch machen.

IV. Vom Rekurse in Verlassenschaftssachen.

Das Gesetz gestattet derjenigen Partei, die sich über eine Entscheidung des Gerichtes in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschwert glaubt, die Berufung an das zunächst höhere Gericht, und von diesem an das höchste Gericht. Diese drei Gerichtsstufen heißen Instanzen und die Berufung geschieht in nachstehender Weise.

1. Berufung gegen die erste Instanz.

Wer sich durch eine Entscheidung der ersten Instanz (des untersten Gerichtes) in seinem Rechte beeinträchtigt glaubt, dem steht (mit Ausnahme des später erwähnten Falles §. 146) bevor, bei demselben Gerichte binnen 14 Tagen nach zugestellter Erledigung, eine Vorstellung zu überreichen, mit welcher zugleich die Beschwerde an das höhere Gericht (die zweite Instanz) für den Fall, daß von dem ersten Gerichte der Vorstellung nicht stattgegeben würde, zu verbinden ist. Kais. Patent v. 28. Juni 1850. §. 144.

Das erste Gericht kann hierauf a) entweder über die in der Vorstellung gegebene Aufklärung von seiner Entscheidung abgehen und dem Begehren der Partei willfahren, oder b) es begleitet die Angelegenheit mit allen Akten an das höhere Gericht, damit dieses darüber entscheide. — Jedenfalls ist hierdurch die zweite Entscheidung früher möglich, als wenn die Berufung unmittelbar an das höhere Gericht ginge; denn dieses kann ohne Einsicht in die Vorakten keine Entscheidung abgeben, und müßte diese Akten dem unteren Gerichte vorerst abfordern, wodurch die zweite Entscheidung unver-

meidlich verzögert wird. Der erwähnte §. 146 lautet: Betrifft die richterliche Entscheidung, gegen welche Beschwerde geführt werden will, Rechte und Ansprüche solcher Parteien, die mit einander im Widerspruche stehen, oder sind die Angelegenheiten dritter Personen damit verflochten, so kann die erste Instanz von ihrer ersten Entscheidung nicht abgehen, und die Partei muß sich in einem solchen Falle geradezu an das höhere Gericht wenden, aber die Beschwerdeschrift dennoch binnen 14 Tagen nach zugestellter Erledigung bei der ersten Instanz überreichen, welche diese Schrift mit allen dazu gehörigen Akten an die zweite Instanz einzubegleiten hat.

Wenn aber auch der Beschwerdeführer seine Vorstellung irrthümlich an das erste Gericht statt an die zweite Instanz gestellt und überreicht hätte, so ist diese dennoch nicht zurück zu weisen, sondern an das höhere Gericht zu leiten.

2. Berufung gegen die zweite und dritte Instanz.

Gegen gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz findet keine Berufung mehr statt. Hat aber die zweite Instanz abweichend von der ersten entschieden, so steht derjenigen Partei, die sich durch diese Entscheidung abermals beschwert hält, das Recht zu, die Berufung an die dritte Instanz zu ergreifen, und es ist die Beschwerdeschrift in einem solchen Falle eben wieder binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Erledigung bei dem Gerichte erster Instanz einzureichen; eine Vorstellung kann an die zweite Instanz hingegen nicht überreicht werden, wie dieses bei der ersten Instanz der Fall ist.

Die zweite Instanz hat dann ebenso zu verfahren, wie früher die erste; sie darf bei der Einbegleitung der Akten an die dritte Instanz gleichfalls nicht von ihrem Beschlusse abgehen, und dem Rekurse nicht willfahren, wenn die Rechte dritter Personen mit verflochten sind.

Wollte eine Partei in besonders rücksichtswürdigen Fällen dennoch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der

ersten und zweiten Instanz die Berufung an die dritte Instanz ergreifen, so hat sie ihre Beschwerdeschrift unmittelbar an letzte zu richten, sie aber gleichfalls innerhalb 14 Tagen bei der ersten Instanz einzureichen.

Findet die dritte Instanz die Berufung ungegründet oder gar muthwillig (z. B. nur Verzögerung bezweckend), so hat sie den Beschwerdeführer (Rekurrenten) abzuweisen, und demselben einen Verweis zu urtheilen, oder auch ihn mit einer Geldstrafe zu belegen.

Die Gerichte erster Instanz haben jede zu spät überreichte Beschwerde, sie mag gegen ihre eigene oder gegen die Entscheidung der zweiten Instanz gerichtet sein, von Amtswegen zurück zu weisen.

Sechster Abschnitt.

Formularien-Sammlung zur Verlassenschafts-Abhandlung.

Nr. 1. Anzeige eines Todesfalles.

Außen. K. k. Bezirksgericht!

Juliana Werner, Witwe des Andreas Werner, bürgl. Bäckermeisters in der Alservorstadt Nr. . . .
zeigt den Todesfall ihres Gatten an.

Innen. Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. Mein Gatte, Andreas Werner, hiesiger bürgl. Bäckermeister, ist zum Getreideeinkaufe nach Wieselburg gereiset, und dort laut des unter A. anruhenden Todesscheines am . . . . . d. J. gestorben.

Indem ich diesen Todesfall dem löbl. Bezirksgerichte ordnungsmäßig anzeige, bitte ich um Veranlassung des weiter Nöthigen.

Wien, den . . . . 1852.

Juliana Werner.

Nr. 2. Gesuch um Aufhebung der engen Sperre.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. Nach dem Tode meines Vaters, Johann Neuner, wurde laut A. an die Verlassenschaft desselben die enge Sperre angelegt, weil es unbekannt war, ob mein Bruder Franz Neuner noch am Leben sei. Derselbe befindet sich aber jetzt hier und bittet unter Mitfertigung dieses Gesuches mit mir:

das löbliche Bezirksgericht wolle die Abnahme der engen Sperre von dem bezeichneten Nachlasse anordnen.

Datum. Unterschriften.

Nr. 3. Gesuch um Inventurserrichtung von Seite des sich bedingt erklärten Erben.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. Auf Grundlage der am 20. Jänner 1852, Zahl 1345 angenommenen bedingten Erberklärung A. zum Nachlasse nach dem am 5. September v. J. verstorbenen Herrn Ernest Klinger, Hausbesitzer und Schlossermeister in ...., bitte ich:

das löbliche Gericht beliebe die Inventur über die Hinterlassenschaft anzuordnen.

Datum. Unterschrift.

Nr. 4. Gesuch um Feilbietung.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

⁒ Laut ⁒ bin ich zum Haupterben des Nachlasses nach meinem Oheim, Peter Blum, gewesenen bürgl. Handelsmanne eingesetzt, ⁒ und habe diese Erbschaft auch laut ⁒ angenommen. Da sich nun in dieser Verlassenschaft nach dem anliegenden Inventarium Post Nr. — zwei Wagen- und ein Reitpferd, wie auch zwei Kutschen und eine Pritschka befinden, deren estere große Kosten für ihren Unterhalt erfordern, die letzteren aber durch die Zeit an ihrem Werthe verlieren, so bitte ich:

das löbliche Gericht wolle deren Feilbietung bewilligen und bemerken, daß ich persönlich bei deren Vornahme gegenwärtig sein werde.

Datum. Unterschrift.

Nr. 5. Gesuch um Einberufung unbekannter gesetzlicher Erben.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. Ich wurde laut beiliegenden Dekretes A. zum Kurator des Nachlasses nach dem am 14. Oktober 1851 ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Herrn Julius Mayer, bürgl. Drechslermeisters und Hausinhabers hier Nr. . . ., bestellt.

Da meine Bemühungen, die gesetzlichen Erben dieses seinem Geburtsscheine nach aus der Stadt Tarnopol in Galizien gebürtigen Erblassers zu erforschen, fruchtlos waren, so sehe ich mich genöthigt, zu beantragen:

das löbliche Bezirksgericht wolle die Einberufung der fraglichen Erben mittels Ediktes veranlassen.

Datum. Unterschrift des Verlassenschafts-Kurators.

Nr. 6. Einberufungs-Edikt der unbekannten Erben.

Convocations-Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte N. werden die gesetzlichen Erben des am 14. Oktober 1851 verstorbenen Julius Mayer, bürgl. Drechslermeisters und Hausinhabers in Gumpendorf Nr. ..., aufgefordert, binnen Einem Jahre von dem unten angesetzten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erberklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erberklärt haben werden, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erberklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich etwa später meldenden Erben ihre Erbansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Ort. Datum und Unterschrift.

Nr. 7. Gesuch um Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. Mit Beziehung auf meine von diesem k. k. Bezirksgerichte angenommene Erberklärung A. zu dem Nachlasse des am 4. Nov. 1851 verstorbenen bürgl. Handelsmannes Herrn Ludwig Schneller bitte ich:

das löbliche Bezirksgericht geruhe nach §. 813 des bürgl. G. B. die Einberufung der Gläubiger des bezeichneten Nachlasses einzuleiten, und wegen Ausfertigung der dießfälligen Edikte das Erforderliche zu veranlassen.

Datum und Unterschrift.

Nr. 8. Einberufungs-Edikt der Verlassenschafts-Gläubiger.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte N. haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 4. November 1851 verstorbenen Ludwig Schneller, bürgl. Handelsmannes in der Stadt Nr. ..., als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung derselben, den 15. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Ort, Datum und Unterschrift.

Nr. 9. Schriftliche Anmeldung einer Forderung an die Verlassenschaft.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. Ich habe laut in A. anliegenden Schuldscheines an die Verlassenschaft nach dem am 4. November 1851 in der Stadt Nr. ... verstorbenen bürgl. Handelsmann Herrn Ludwig Schneller, einen Betrag von 600 fl. CM. zu fordern. Da nun diese Schuldpost bereits am 31. Dez. v. J. fällig war, so sehe ich mich veranlaßt, gedachte 600 fl. bei der Verlassenschaft anzumelden und zu bitten: Das löbliche Gericht geruhe diese Forderung von 600 fl. CM. sammt laufenden 5 Perzent Zinsen vom 31. Dezember 1851 für liquid zu halten und Erforderliches wegen meiner Befriedigung zu veranlassen.

Datum. Unterschrift.

Nr. 10. Gesuch um Konkurseröffnung von Seite des Erben.

Hochlöbliches k. k. Landesgericht!

A. Unterm 24. Jänner d. J. habe ich mich in A. zur Florian
B. Berger'schen Verlassenschaft aus dem Testamente B. bedingt erberklärt. Da nun der Schuldenstand dieser Verlassenschaft laut des
C. in C. angeschlossenen Inventars 14600 fl. CM., das vorhandene Vermögen aber nur 10520 fl. beträgt, so bin ich genöthigt, zu bitten:

das löbliche Gericht wolle über das Florian Berger'sche Verlassenschaftsvermögen den Konkurs eröffnen.

Datum. Unterschrift.

Nr. 11. Konkurseröffnungs-Gesuch von Seite eines Gläubigers

K. k. Landesgericht!

A. Laut des in Abschrift anruhenden Wechsels A. habe ich an die Florian Berger'sche Nachlassenschaft einen Betrag von 1500 fl. C.-Mze. verfallen zu fordern, in Gemäßheit der über diesen Nachlaß
B. aufgenommenen Inventur B. wird jedoch der Activstand von dem Passivstande um 4080 fl. CM. überstiegen, so daß ich daraus meine Befriedigung nicht erlangen kann, und demgemäß bitte:

das k. k. Landesgericht geruhe über das Verlassenschaftsvermögen des Florian Berger den Konkurs zu eröffnen.

Datum. Unterschrift.

Nr. 12. Vollmacht für die Abhandlungspflege überhaupt, und die unbedingte Erberklärung insbesondere.

Vollmacht,

vermöge welche wir Unterschriebenen den Herrn Dr. J. Rechtlieb, Advokaten in Wien, ermächtigen, die Abhandlung des am 12. Dezember 1851 daselbst verstorbenen Heinrich Billig, bürgl. Gastwirth, zu dessen Nachlaß wir auf Grundlage des Testamentes vom 6. Juli 1847 als Erben berufen wurden, zu pflegen, insbesondere, sich zu diesem Nachlasse bedingt oder unbedingt in unserem Namen als Erbe zu erklären, die nöthigen Abhandlungsausweise und Erbtheilungsurkunden zu verfassen und in unserem Namen zu unterfertigen, alle Arten von Abhandlungsgebühren zu entrichten, die in Gemäßheit dieses Abhandlungsgeschäftes erforderlichen grundbüchlichen und depositenämtlichen Einverleibungen, Vormerkungen, Zuschreibungen und Löschungen zu erwirken, die dießfalls nöthigen Erklärungen in unserem Namen rechtsgiltig abzugeben, die Verlassenschafts-Aktiven gerichtlich oder außergerichtlich einzutreiben, Vergleiche zu schließen, Gelder für unsere Rechnung zu

empfangen und darüber in unserem Namen zu quittiren, im Verhinderungsfalle einen anderen Bevollmächtigten nach seiner Wahl und Einsicht mit gleich oder minder ausgedehnter Vollmacht als Stellvertreter zu bestimmen, und überhaupt alles vorzukehren, was er in dieser unserer Erbschaftsangelegenheit für nöthig oder nützlich erachten wird. Dafür versprechen wir ihm alle seine und seines Stellvertreters auflaufenden Auslagen und eine anständige Belohnung für seine Mühewaltung hier in Wien baar zu bezahlen.

Datum und Unterschrift.

Nr. 13. Bedingte schriftliche Erberklärung von Seite des Erben.

Außen. **K. k. Bezirksgericht!**

Jos. Gerlacher, k. k. Beamter, Stadt Nr. 1104, überreicht seine bedingte Erberklärung zur Leopold Mühlauer'schen Verlassenschaft.

Innen. **Löbliches k. k. Bezirksgericht!**

A. Der laut Sperr-Relationsabschrift A. am 28. Oct. 1851 hier verstorbene Leopold Mühlauer, bürgl. Kleidermacher, hat mich laut seines am 14. Februar 1846 errichteten und am 30. Oct. 1851

B. kundgemachten Testamentes B. zum alleinigen Erben eingesetzt.

Zu dieser Verlassenschaft erkläre ich mich nunmehr bedingt mit Vorbehalt eines Inventars als Erbe, und bitte um Annahme und Protokollirung dieser meiner bedingten Erberklärung.

Datum. Unterschrift.

Nr. 14. Unbedingte schriftliche Erberklärung von Seite eines Bevollmächtigten.

Löbliches Bezirksgericht!

A. Laut Todesfallsaufnahms-Abschrift A. hat mich der am 6. Juni d. J. hier verstorbene bürgl. Messerschmidt Ed. Zimmer-

B. meister in dem unter B. anruhenden Testamente vom 22. August 1848, publizirt den 10. Juni d. J., zum alleinigen Erben einge-

C. setzt, ich erkläre mich demnach durch meinen in C. eigens für diese Handlung Bvollmächtigten, Herrn Franz Razmann, unbedingt, d. i. ohne Vorbehalt eines zu errichtenden Inventars als Erben zu dieser Verlassenschaft, und bitte:

das löbliche Gericht wolle diese unbedingte Erberklärung annehmen und protokolliren lassen.

Datum. Unterschrift des Bevollmächtigten.

Nr. 15. Formular einer ordentlich verfaßten Verwandtschaftsnachweisung.

Stammbaum.

Lorenz Auer, verheirathet den 10. Mai 1736 laut Trauungsschein Nr. 1., gestorben den 3. August 1768 laut Todesschein Nr. 2. — Magdalena Schmidt, gestorben am 7. Februar 1770 laut Todesschein Nr. 3.

Arnold Auer, geb. d. 5. Mai 1740 laut Taufsch. Nr. 4, u. gest. am 4. Okt. 1790 laut Todessch. Nr. 7.

Vermählt laut Trauungssch. Nr. 5. am 13. Jänn. 1770 mit Katharina Meyer, geb. d. 10. Juni 1748 laut Taufsch. Nr. 6, u. gest. am 14. Mai 1795 laut Todessch. Nr. 8.

Friedrich Auer, Erblasser, geb. d. 3. Aug. 1771 laut Taufschein Nr. 13, gest. am 17. Jänner 1851 laut Todesschein Nr. 14.

Elisabeth, geb. 4. März 1745 lt. Taufsch. Nr. 8, verm. am 1. Mai 1763 lt. Trauungssch. Nr. 10 mit Julius Bauer, geb. d. 5. Juni 1741 laut Taufsch. Nr. 9, gest. am 1. Nov. 1771 laut Todesschein Nr. 12.
u. gest. am 4. Juli 1799 lt. Todessch. Nr. 11.

Joseph Bauer, geb. d. 1. April 1768 laut Taufsch. Nr. 15, verheirathet am 12. April 1798 laut Trauungsschein Nr. 17 mit Maria Weiß, geb. d. 5. Mai 1774 laut Taufschein Nr. 16, gest. d. 3. Nov. 1820 laut Todesschein Nr. 18.
gest. am 20. Febr. 1832 laut Todessch. Nr. 19.

Jos. Alois Bauer, geb. d. 7. Juni 1802, laut Taufsch. Nr. 20.

Anna Mar. Bauer, geb. d. 1. Sept. 1810 laut Taufsch. Nr. 21.

Nr. 16. Erberklärung aus dem Gesetze (bei der Intestat-Erbfolge.)

K. k. Bezirksgericht!

A. Laut Todesfallsaufnahme A. ist Herr Friedrich Auer, bürgl. Tischlermeister, in der Leopoldstadt Nr. 368, am 17. Jänner 1851 ohne Hinterlassung eines Testamentes und ohne Notherben mit Tode abgegangen.

B. Durch das Convocations-Edikt B. wurden seine dem Gerichte unbekannten Erben aufgefordert, sich binnen Einem Jahre zu melden und ihr Erbrecht auszuweisen.

Da nun wir Unterschriebene, ich Jos. Alois Bauer und ich C. Maria Anna Bauer, nach dem in C. anliegenden, von Nr. 1 bis incl. Nr. 21 mit den legalen Tauf-, Trauungs- und Todesscheinen belegten Stammbaume in dritter Linie mit dem Erblasser verwandt sind, indem wir mit ihm von denselben väterlichen Großeltern abstammen, so erklären wir uns hierdurch zu seinem Nachlasse **bedingt** als Erben, und bitten:

das löbl. Bezirksgericht geruhe diese unsere **bedingte** Erberklärung anzunehmen und das weiter Erforderliche darüber zu veranlassen.

Datum. Unterschriften.

Nr. 17. Gesuch um Abhörung und Beeidigung der Zeugen eines mündlichen Testamentes.

K. k. Bezirksgericht!

A. In Folge der in A. anliegenden Aufforderung habe ich mich zu dem Nachlasse meines verstorbenen Oheims, Konrad Mayer, bürgl. Spenglermeister, als Erbe zu erklären.

Da nun mein Erbrecht sich auf ein von dem Verstorbenen hinterlassenes außergerichtliches mündliches Testament stützet, und ich gesetzlich verpflichtet bin, vor der Erberklärung die Beeidigung der Testamentszeugen Johann Baumann, Ant. Kloger und Ludwig Schmidl zu veranlassen, so bitte ich:

das löbliche Gericht geruhe diese Zeugen zur Beeidigung vorzuladen, und dieserhalb eine Tagsatzung anzuordnen.

Datum. Unterschrift.

Nr. 18. Anderes Beispiel eines solchen Gesuches.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

Laut des von diesem löbl. Gerichte am 25. v. M. publizirten
A. mündlichen Testamentes A. meines verstorbenen Vaters Ernest Hermann, hat derselbe mich zum Erben eingesetzt, meinen Bruder Lorenz hingegen auf ein Legat von 2500 fl. CM. beschränkt. Da ich nun aus guten Gründen befürchte, daß mein erwähnter Bruder dieses Testament zu bestreiten geneigt sei, die eidliche Aussage der hierzu beigezogenen Zeugen ihn aber am Besten hiervon abhalten dürfte, so bitte ich:

das löbl. Gericht beliebe diese Zeugen, nämlich Karl Oberer, Friedrich Plauer und Rudolph Rehberg über die beiligenden
B. Weisartikel B. zum ewigen Gedächtnisse abhören zu lassen und hierzu eine Tagsatzung anzuordnen.

Datum. Unterschrift.

Nr. 19. Ausschlagung oder Repudirung einer Erbschaft.

K. k. Bezirksgericht!

./. In dem Testamente ./. vom 25. Nov. 1850, publizirt am 6. Jänner d. J., hat mich der laut Todesfalls-Relations-Abschrift
:/. :/. am 15. Dez. 1851 hier verstorbene Herr Joh. Landner, k. k. Beamter, zum Erben eingesetzt. Da ich jedoch nicht gesonnen bin, auf diese mir zugedachte Erbschaft einen Anspruch zu machen, so schlage ich dieselbe hiermit aus, und begebe mich aller Rechte darauf, mit der Bitte:

das löbl. Bezirksgericht wolle von dieser meiner Repudirung der gedachten Erbschaft Kenntniß nehmen, um das Erforderliche hierwegen zu verordnen.

Datum. Unterschrift.

Nr. 20. Entsagung auf eine Erbschaft zu Gunsten eines anderen Erben.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

Um meinem Bruder Anselm Schudorf einen Beweis meiner brüderlichen Liebe zu geben, entsage ich hiermit zu seinen Gunsten meinem Erbrechte an dem Nachlaß meines am 3. Februar d. J. ohne Testament verstorbenen Bruders Leopold mit der Bitte:

das löbliche Gericht wolle diese Entsagung zu Protokoll nehmen, und das Erforderliche hierwegen vorkehren.

Datum. Unterschrift.

Nr. 21. Eidesstättiges, die Stelle der Inventur vertretendes Vermögensbekenntniß.

Vermögensbekenntniß

über die Verlassenschaft des am 12. Jänner 1852 hier verstorbenen Leonhard Schneider, bürgl. Schiffmeister.

		fl.	kr.
	An barem Gelde fanden sich vor:		
	120 Stück kais. Dukaten à 4 fl. 30 kr.	540 fl.	— kr.
	3000 Stück k. k. Silberzwanziger à 20 kr.	1000 „	— „
	An Banknoten und Staatsscheinen	1476 „	48 „
	5000 fl. in 5 Stück Staatsschuldverschreibungen jede von 1000 fl. zu 5%	5000 „	— „
	10 Loose der k. k. Anleihe vom Jahre 1839 à 250 fl.	2500 „	— „
A.	Ein Haussatz auf das Haus Nr. ... zu Mariahilf laut Grundbuchsextrakt A. pr.	6500 „	— „
B. C. D.	Das Wohnhaus in der Leopoldstadt Nr. — laut Grundbuchsauszug B., schuldenfrei, im Werthe laut Schätzung C., welcher den 100fachen Betrag der ordentlichen Grund- und Hauszinssteuer D. übersteigt, pr.	28000 „	— „
	An Prätiosen:		
	Ein goldener Siegelring im Werthe von	30 „	— „
	Eine goldene Ankeruhr sammt goldener Kette	120 „	— „
	An Haus- und Zimmereinrichtung	615 „	48 „
	An Leibeskleidung, Leibes- und Hauswäsche	477 „	24 „
	Zusammen	46260 fl.	— kr.

Daß sich der Stand des Verlassenschaftsvermögen nach dem Leonhard Schneider so und nicht anders verhalte, bekräftigen wir unterzeichnete Erben durch unsere eidesstättige Fertigung.

Datum. Unterschriften.

Nr. 22. Formular eines Pflichttheil-Ausweises.

Pflichttheil-Ausweis

über den Nachlaß des am 4. Dezember 1851 mit Hinterlassung eines Testamentes hier verstorbenen Johann Bapt. Körner, bürgerl. Fleischhauers auf der Landstraße Nr. . . .

Beleg. **Activ-Stand.**

Beleg		Betrag
A.	Laut Inventur A. besteht das Vermögen in Folgendem:	
	I. An barem Gelde	145 fl. — kr.
	II. An Staatsobligationen 2 Stück 5% Metalliques à 1000 fl. zusammen 2000 fl., nach	
B.	dem Kurszettel vom 4. Dezember 1851 B. zu 96½	1930 „ — „
	Interessen hierauf à 5% vom 1. Juli bis 4. Dezember 1851, durch 153 Tage	42 „ 30 „
	III. An Prätiosen	184 „ 12 „
	IV. An Leibeskleidung und Wäsche	210 „ 9 „
	V. An Haus- und Zimmereinrichtung	365 „ 51 „
	VI. An Gewerbsvorräthen	3485 „ 18 „
	VII. Die Hälfte des Hauses auf der Landstraße	
C.	Nr. . . laut gerichtlicher Schätzung C. pr. 24,000 fl., hier anzusetzen mit	12000 „ — „
	Summe des Activ-Standes .	18363 fl. — kr.

Passiv-Stand.

Beleg		Betrag
D.	1. Dem Arzte, Dr. L. Knoll, laut Quittung D. . .	80 fl.
	2. Der Apotheke zum Wallfisch für Arzeneien laut	
E.	Quittung E.	23 „
	3. Auf dem Hause Nr. . . . auf der Landstraße haften	
F.	laut Extrakt F. 6000 fl., wovon hierher die Hälfte anzurechnen kommt mit	3000 „
	4. Der Baumeister Johann Ertl hat für Hausreparaturen	
G.	turen laut Conto G. zu fordern	260 „
	Summe des Passiv-Standes . .	3363 fl.

Werden nun vom Activ-Vermögen pr.	18363 fl.
die ausgewiesenen Passiven abgezogen mit	3363 „
so verbleibt als reines Vermögen . .	15000 fl.
wovon der Pflichttheil die Hälfte ist mit	7500 fl.

Da drei minderjährige Kinder Franz, Leonhard und Sophie vorhanden sind, so erhält als Pflichttheil:

der Sohn Franz	2500 fl.
der Sohn Leonhard	2500 „
und die Tochter Sophie	2500 „
Zusammen wie oben . .	7500 fl.

Datum. Unterschriften des Universalerben und Kurators.

Nr. 23. Formular eines Testamentsausweises.

Ausweis

über das Testament ddo. 27. April 1840 des am 4. Dezember 1851 hier verstorbenen Herrn Emerich Breitner, bürgerlichen Seidenzeug-Fabrikanten am Schottenfeld Nr. . . .

Das Testament vom 27. April 1840 wurde in nachstehender Weise befolgt:

§. 1. Das Leichenbegängniß ist nach Anordnung des Erblassers wie die anliegende Quittung ·/. nachweiset, besorgt worden

§. 2. Die frommen Vermächtnisse zum Normalschul-, Krankenhaus- und Armenfonde werden im Einantwortungsgesuche als berichtigt ausgewiesen.

§. 3. Der Pflichttheil der Kinder ist im Pflichttheilsausweise bemessen, und wird dessen Sicherstellung im Einantwortungsgesuche gezeigt werden.

§. 4. Die unterzeichnete Witwe hat die Erbschaft als Universal-Erbinn angetreten.

§. 5. Herr Erasmus Schleicher hat die Mitvormundschaft angenommen, das Decret erhalten und angelobt.

Wien, den 21. Jänner 1852. Juliana Breitner,
Universalerbinn.

Nr. 24. Formular eines Vermögens- oder Gebührenausweises.

Vermögens-Ausweis

über das Verlassenschafts-Vermögen des am 2. Jänner 1851 hier zu Wien in Erdberg verstorbenen Gottfried Haller, Ziergärtners und Hausinhabers Nr. . . .

Activ-Stand.

Nr. 1. Dieser besteht laut Inventarium Nr. 1:

a) an barem Gelde	500 fl.
b) an Prätiosen, Wäsche und Einrichtung im Schätzungswerthe von	150 „

e) in dem Hause Nr. . . . in Erdberg, im Schätzungswerthe von . . . . 10000 fl.
d) in Privat-Forderungen im Gesammtbetrage von . . . . 1000 „

Summe des Activ-Standes . 11650 fl.

Passiv-Stand

Diesen bilden:

Nr. 2. 1. Die laut Quittung Nr. 2. ausgewiesenen Krankheitskosten pr. . . . . 80 fl.
Nr. 3. 2. Die laut Quittung Nr. 3. ausgewiesenen Begräbnißkosten mit . . . . 100 „
Nr. 4. 3. Die laut Grundbuchs-Extraktes Nr. 4. auf dem obigen Hause in Erdberg Nr. . . . zu Gunsten des Eduard Dahlmann haftende Darleihens-Forderung pr. . . . . 2000 „

Die Zinsen dieser Schuldpost wurden halbjährig im vorhinein berichtigt.

Summe des Passiv-Standes . 2180 fl.

Wird nun von dem obigen Activ-Stande pr. . . . 11650 fl.
dieser Passiv-Stand in Abzug gebracht mit . . . 2180 „

so erübrigt als reines Verlassenschafts-Vermögen eine Summe von . . . . 9470 fl.

zu welcher die 3 Söhne des Erblassers, Namens Jonas, Gottfried und Michael Haller jeder zu einem Viertel als Testaments-Erben einschreiten, so daß auf jeden derselben ein Betrag mit 2367 fl. 30 kr. Conv. Münze entfällt, von welchem die Gebühr zu 1% mit 23 fl. 40 ½ kr. Conv. Münze von jedem dieser drei Erben zu entrichten ist.

Außer diesen drei Erben schreiten noch Herr Arnold Auerbach und Herr Ernst Karrer, und zwar jeder zu einem Achtel ein, wovon Herr Arnold Auerbach als Geschwisterkind des Erblassers von dem auf ihn entfallenden Erbtheil pr. 1183 fl. 45 kr. Conv. Münze die Gebühr mit 4% im Betrage von 47 fl. 21 kr. C. M. Herr Ernst Karrer aber, als nicht verwandt, von demselben Betrage als Erbtheil, die Gebühr zu 8% mit 94 fl. 42 kr. C. M. zu entrichten hat. Urkund dessen nachstehend unsere eigenhändigen Fertigungen.

Wien, den 24. Februar 1852 — Jonas Haller.
Arnold Auerbach. — Gottfried Haller.
Ernst Karrer. — Michael Haller.

Nr. 25. Gesuch um gerichtliche Vornahme der Erbtheilung.

K. k. Bezirksgericht!

Die Unterzeichneten bitten um die gerichtliche Vornahme der Theilung des ihnen durch das Testament des Andreas Weidinger, bürgerl. Schlossermeisters hier, zugefallenen Nachlasses auf Grundlage des in der Beilage ⁒ enthaltenen Theilungsentwurfes.

Datum. Unterschrift.

Nr. 26. Gesuch zur Einbegleitung der Ausweise.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. Laut Todesfallsaufnahme (Sperr-Relation) A. starb Herr Karl Erhardt, bürgerl. Wagnermeister und Hausinhaber in der Roßau Nr. . . . ., am 18. September 1851 mit Hinterlassung eines Testamentes vom 12. Jänner 1845.

B. Nachdem ich mich als ernannte Universalerbinn in B. be-
C. dingt erklärt, und in C. die Convocation der Gläubiger veran-
D. laßt habe, sich aber laut Protokolls-Auszug D. bei der dieß-
fälligen Tagsatzung am 24. Dezember 1851 Niemand gemeldet
E. F. hat, so überreiche ich in E. den Vermögens-, in F. den Pflichttheils-
G. und in G. den Testaments-Ausweis, mit der Bitte: das löbliche Gericht beliebe den Abhandlungsbescheid zu schöpfen und mir die Verlassenschaft des Herrn Karl Erhardt einzuantworten.

Datum. Unterschrift.

Nr. 27. Gesuch um Einantwortung eines einzelnen Verlassenschaftsstückes.

K. k. Bezirksgericht!

Da der Einantwortung und Eigenthumsübertragung der dem Unterzeichneten aus der Verlassenschaft des Florian Brunner auf Grundlage seines Testamentes vom 28. Juli 1839 zufallenden goldenen Cylinder Taschenuhr sammt goldenen Kette, aus Abhandlungsrücksichten kein Hinderniß entgegensteht, so bittet er: das löbliche Bezirksgericht geruhe, die Bewilligung zur Einantwortung des bezeichneten Erbschaftsgegenstandes an ihn zu ertheilen.

Datum. Unterschrift.

Nr. 28. Gesuch um Einantwortung der Verlassenschaft überhaupt.

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. Der Abhandlungsbescheid A. über die Verlassenschaft nach dem Herrn Friedrich Köhler ist in allen Punkten befolgt, und zwar:

B. 1. Sind die Verlassenschafts-Gebühren laut Quittung B. baar entrichtet, und

C—E. 2. die gesetzlichen Legate zum Normalschul-, Krankenhaus- und Armenfonde laut C., D. E. abgeführt worden.

F. G. 3. Ist der im beiliegenden Pflichttheilausweise F. den drei Kindern des Erblassers bemessene Pflichttheil auf dem Hause Nr. ... in Margarethen sichergestellt, und sind die Urkunden hierüber laut G. gerichtlich hinterlegt.

H. I. 4. Ist der Kurator, Herr Dr. Anselm, mit den in H. gerichtlich bestimmten Expensen laut Quittung I. befriedigt.

Da ich nun alle mir obliegenden Akte vollkommen erfüllt habe, so bitte ich, das löbl. Bezirksgericht wolle mir als Universalerben nach dem Herrn Friedrich Köhler, dessen Nachlaß einantworten, die Jurisdictions-Sperre abnehmen, die Verlassenschaftshandlung als beendigt protokolliren lassen, und wegen Ertheilung der Einantwortungsurkunde das Nöthige verfügen.

Datum. Unterschrift.

Nr. 29. Formular eines Finalausweises.

Setzen wir also, Johann Schuster wäre ab intestato gestorben, sein minderjähriger Sohn Josef sei Erbe, so muß eine Finalausweisung verfaßt werden; und das Formular wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Finalausweis.

Von Innen.

Finalausweis über die Verlassenschaft des am .... verstorbenen Johann Schuster.

Activstand.	fl.	kr.
A. Nach der Inventur A. besteht die Verlassenschaft:		
in baren	400	—
in Obligationen	13,000	—
Anmerkung. Die Interessen dieser Obligationen werden in der Vormundschaftsrechnung erscheinen.		
An Kleidung und Effekten in 600 fl. — kr., welche aber		
B. laut des Lizitationsausweises B. verkauft wurden um	824	—
Zusammen in	15,224	—

Passivstand.

			fl.	
	Hievon sind abzuziehen:	Uebertrag	15,224	—
C.	a) die Forderung des . . . , bezahlt laut C. mit	400 fl. — kr.		
D.	b) die Krankheitskosten laut saldirter Consignation D. pr.	300 „ — „		
E.	c) der Zins laut Quittung E. pr.	200 „ — „		
F.	d) die Leichenkosten laut der saldirten Consignation F. pr.	100 „ — „		
G. H.	e) die in G. mit Einschluß des Mortuars moderirten und laut H. bezahlten Expensen pr.	324 „ — „		
		Zusammen 1324 fl. — kr.	1324	—
	Bleiben		13,900	—

als reines Verlassenschaftsvermögen und Erbschaft meines Mündels Josef Schuster, und es liegen diese 13,900 fl. auch laut Depositen-

I.	extraktes I. mit baren	900 fl. — kr.	
	dann in Bancoobligationen Nr. . . . vom . . . à pr.	6,000 „ — „	
	der ditto Nr. . . . vom . . . pr.	5,000 „ — „	
	der ditto Nr. . . . vom . . . pr.	2,000 „ — „	
	zusammen in obige	13,900 fl. — kr.	

wirklich inne.

N, den . . .

N. N. als Vormund des minderjährigen Josef Schuster als Joh. Schuster'schen Universalerben.

Nr. 30. Formular des Einbegleitungsgesuches dazu:

Diese Finalausweisung wird der Abhandlungsbehörde mit folgendem Einbegleitungsgesuche überreicht.

Von Außen:

K. k. Bezirksgericht!

N. N., als Vormund des minderjährigen Josef Schuster, bittet um Genehmigung des Finalausweises über die Johann Schuster'sche Verlassenschaft.

Von Innen:

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

A. In Folge des Abhandlungsbescheides A. überreicht der Unter-
B. zeichnete den Finalausweis B. mit der Bitte:

das löbl. k. k. Bezirksgericht geruhe ihn zu genehmigen.

N. N., als Vormund des Josef Schuster.

Nr. 31. Formular eines Theillibells.

Setzen wir Alles, wie vorher beim Finalausweise mit dem einzigen Unterschiede, daß Johann Schuster vier Kinder hinterlassen habe, wovon Franz und Josef minderjährig, Anna und Theresia aber großjährig sind, Anna überdies verehlicht ist, und bei ihrer Verehelichung 3000 fl. in einer $2\frac{1}{2}\%$ Bancoobligation als Heirathsgut erhielt; das Theillibell wird hiernach folgender Maßen lauten:

Von Außen:

Theillibell.

Von Innen:

Theillibell über das Johann Schuster'sche Verlassenschaftsvermögen.

Activstand.	fl.	kr.
A. Nach der Inventur A. besteht die Verlassenschaft:		
in baren	1400	—
in Obligationen pr.	13,000	—
Anmerkung. Die Interessen hievon werden in der Vormundschaftsrechnung erscheinen;		
an Kleidung und Effekten 600 fl., welche nach dem		
B. Lizitationsausweise B. verkauft wurden um . . .	824	—
zusammen in	15,224	—
Passivstand.		
Hievon sind abzuziehen:		
C. die Forderung des . . . ., bezahlt laut C. mit 400 fl.—kr.		
D. die Krankheiten, bezahlt in D. mit . . 300 „ — „		
E. der Zins, bezahlt E. in . . . . . . 200 „ — „		
F. die Leichenkosten bezahlt in F. mit . . 100 „ — „		
G. die in G. mit Einschluß des Mortuars		
H. moderirten und laut H. bezahlten Expensen 324 „ — „		
zusammen 1324 fl.—kr.	1,324	—
Bleiben	13,900	—
worin die reine nun an die 4 Erben zu vertheilende Masse besteht.		
Hievon muß nun zuvörderst wegen der an ihren laut		
I. I. erhaltenen Heirathsgute der Anna Jak zur Last fallenden Conferirungspost, jedem der 3 übrigen Kinder ein gleicher Betrag pr. 3000 fl., zusammen also	9000	—
zugetheilt werden, wornach nur noch ein gleich zu vertheilender Rest von	4900	—

erübrigt, von welchem jeder Erbe . 1225 fl. — kr. zu erhalten hat.

Sonach erhält Franz Schuster	1225 fl.	
und die obigen	3000 „	
zusammen . . .		4225 fl.
Josef Schuster	1225 fl.	
und die obigen	3000 „	
zusammen . . .		4225 fl.
Theresia Schuster	1225 fl.	
und die obigen	3000 „	
zusammen also . . .		4225 fl.
Anna Jak hingegen nur		1225 „
wodurch die reine Verlassenschaft mit		13,900 fl.

erschöpft ist.

Hiernach ist dieselbe auf folgende Art zu vertheilen:

Nr. 32.

Vertheilung.

Es erhält nämlich:	An dem Vorrathe. fl.	kr.	Franz Schuster. fl.	kr.	Josef Schuster. fl.	kr.	Theresia Schuster fl.	kr.	Anna Jak geb. Schuster. fl.	kr.	Anmerkung.
An der Bancoobligation Nr. . . vom . . . à $2\frac{1}{2}$ % pr.	9000	—	3000	—	3000	—	3000	—	—	—	Hiedurch ist die Conferirungspost des Heirathsgutes der Anna Jak pr. 3000 fl. ausgewiesen.
An der Bancoobligation Nr. . . vom . . . à $2\frac{1}{2}$ % pr.	4000	—	1000	—	1000	—	1000	—	1000	—	
An Barschaft	900	—	225	—	225	—	225	—	225	—	
Sonach ergibt sich die oben ausgewiesene reine Verlassenschaft pr. .	13,900	—									
und der jedem Kinde gebührende Erbtheil zu	. . .	.	4225	—	4225	—	4225	—	1225	—	

Wien, am . . .

N. N., als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Schuster.

Siebenter Abschnitt.

Stämpel und Gebühren in Erbschaftssachen.

Einleitung.

Die Bestimmung der Stämpel- und sonstigen Gebühren in Erbangelegenheiten hat für den in diesem Fache Unbewanderten manche Schwierigkeiten.

Der Mangel oder die Unrichtigkeit des Stämpels macht zwar die Urkunde an sich nicht ungiltig, allein sie zieht eine empfindliche Strafe nach sich, und ebenso hat die unrichtige Berechnung der Gebühr eine nachtheilige Verzögerung im Gefolge, da die Erbschaft vor Berichtigung der Gebühren nicht eingeantwortet werden darf. Ich habe zu diesem Zwecke versucht, hier die Stämpel- und übrigen Gebühren in einer kurzen Uebersicht zusammen zu stellen, rathe aber dennoch Jedem, der hierwegen im Zweifel ist, sich an einen sachkundigen Mann um Auskunft zu wenden, wodurch manchem Nachtheile, wenigstens unnöthigem Zeitverluste vorgebeugt werden kann.

1. Von den gesetzlichen Legaten und deren Ausmaße.

Die sogenannten gesetzlichen Legate sind wirkliche Gebühren, denn das Gericht ist zu deren Einhebung nach folgenden Vorschriften ermächtigt, wenn der Erblasser darüber keine Verfügung trifft oder ihr Ausmaß zu gering angibt.

1. Der Normalschulfondsbeitrag. Dieser ist nur dann zu entrichten, wenn das reine Verlassenschaftsvermögen 300 fl. erreicht oder übersteigt, und beträgt beim Herrenstande 4 fl., bei dem Ritterstande, den Honora-

tioren und dem Handelsstande 2 fl. und bei dem Bürgerstande überhaupt 1 fl. C. M. im Ganzen.

2. Das Legat zu den allgemeinen Krankenanstalten, und zwar in den Städten Wien, Prag, Lemberg, Graz, Brünn und Olmütz. Dieser Beitrag ist in W. W. zu entrichten und muß auch von Fideicommißverlassenschaften abgeführt werden.

Für Wien, und zwar nur inner den Linien, beträgt die Gebühr, wenn die Verlassenschaft 500 fl. übersteigt bis 1000 fl. WW. 1 fl. — kr.

über 1000 fl.	bis 5000 fl.,	von jeden	1000 fl.	„	2 „	— „
„ 5000 „	„ 10000 „	„ „	1000 „	„	2 „	30 „
„ 10000 „	„ 25000 „	„ „	1000 „	„	3 „	— „
„ 25000 „	„ 50000 „	„ „	1000 „	„	3 „	30 „
„ 50000 „	„ 75000 „	„ „	1000 „	„	4 „	— „
„ 75000 „	bis zur höchsten Summe		„	„	4 „	30 „

3. Das Legat zum Wohlthätigkeitsfonde in Wien wird, wenn die Verlassenschaft 100 fl. übersteigt, mit 1 Perzent entrichtet, wovon aber die diesem Fonde in der letztwilligen Anordnung etwa schon zugedachten Beträge in Abzug zu bringen sind.

2. Von den Erbschafts-Perzentual-Gebühren.

Die Gebühr bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, diese mögen in Folge eines Testamentes, eines Erbvertrages oder der Intestat-Erbfolge geschehen, wird in folgender Weise berechnet.

Vor Allem kommt in Betrachtung, an wen die Uebertragung erfolgt, denn nach diesem richtet sich die Gebührenbemessung. Geschieht die Vermögensübertragung demnach:

a) von Eltern an Kinder oder deren Nachkömmlinge (die Kinder mögen eheliche oder uneheliche sein), oder von Kindern an die Eltern, an Wahlkinder oder an den zur Zeit des Todes vom Erblasser nicht getrennten Ehegatten, so beträgt die Gebühr vom Werthe des Nachlasses Einen Gulden vom Hundert, d. i. 1 Perzent.

Befreit von der Gebührenentrichtung sind nur jene Verlassenschaften, welche an die genannten Personen übergehen, wenn der Gesammt-Activstand, ohne Abzug der Schulden, den Betrag von 50 fl. C. M. nicht übersteigt, also alle derlei Verlassenschaften, bei denen das Gesammtvermögen nicht mehr als 50 fl. C. M. ausmacht.

b) von Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, beträgt die Gebühr vom Werthe 1 Perzent, dieses aber nur in dem Falle, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß entweder:

1. nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. C. M. für die Lebensdauer, oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre, beträgt, oder

2. wenn die Kapitalssumme (der Erbschaft) 500 fl. C. M. nicht übersteigt.

c) andere, als die unter a bemerkten Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder zahlen vom Werthe 4 Perzent;

d) in allen übrigen Fällen sind vom Werthe zu entrichten 8 Perzent.

Ist der Gegenstand der Vermögensübertragung jedoch eine unbewegliche Sache (Realität), so muß außer den angeführten Gebühren noch insbesondere eine Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Perzent vom Werthe dieser unbeweglichen Sache bei der Eintragung der Einantwortungsurkunde in das öffentliche Buch (Grundbuch) entrichtet werden. Von jenen Verlassenschaften, Erbtheilen oder Vermächtnissen, auf welche durch einen Erben oder Legatar Verzicht geleistet wird, ist die Gebühr, wenn sie nach dem Verhältnisse, in welchem der Verzichtleistende zu dem Erblasser steht, mit einem höhern Ausmaße entfiele, als dieses bei Jenem, der die Erbschaft durch die Verzichtleistung erhält, der Fall wäre, nach jenem höheren Ausmaße zu entrichten, und es gilt also der Grundsatz, daß die Gebührenentrichtung immer nach dem höchsten Ausmaße zu erfolgen habe.

Der Gebührenentrichtung unterliegt der gesammte Nach-

laß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschafts-Vermögen herausstellt.

Dagegen aber dürfen vom Nachlasse (als Passiven) nicht abgezogen werden:

a) Legate jeder Art,
b) die Verlassenschaftsgebühren und Abgaben, und
c) der gesetzlich sechsmonatliche Unterhalt für die hinterlassene Gattinn, so wie für Dienstboten und Hausgenossen. Eine Ausnahme machen im Auslande liegende Güter des Erblassers, denn diese sind in den gebührenpflichtigen Nachlaß nicht einzubeziehen, natürlich aber auch die auf denselben etwa haftenden Schulden nicht in Abrechnung zu bringen.

Beispiel einer Gebührenbemessung.

Angenommen, der Activstand einer Verlassenschaft beträgt . . . . 11650 fl.
und der Passivstand . . . . 2180 fl.
so ergibt sich als reines Vermögen . . . . . 9470 fl.
zu welchem drei Söhne des Erblassers, Christian, Franz und Moriz, jeder zu einem Viertel als Testamentserben einschreiten, so daß auf derselben ein Betrag von 2367 fl. 30 kr. C. M. entfällt. Außer diesen drei Erben schreiben noch zwei, Alois Lutzer, Geschwisterkind des Erblassers, und Karl Ernst, mit demselben gar nicht verwandt, jeder zu einem Achtel als Erben ein, die Berechnung wird daher sein:

Der Sohn Christian hat von 2367 fl. 30 kr.
1 % zu entrichten mit . . . . 23 fl. 40½ kr.
und eben so viel auch Franz und Moriz.
Das Geschwisterkind Alois Lutzer muß
von 1183 fl. 45 kr. 4 % mit . . . . 47 fl. 21 kr.
und der gar nicht verwandte Karl Ernst
von eben so viel 8 % mit . . . . . 94 fl. 42 kr.
an Gebühr entrichten.

Auf gleiche Weise wird nun in allen Fällen verfahren, und sollen diese Andeutungen dazu dienen, wenigstens einen richtigen Begriff von der Sache zu geben.

3. Stämpelvorschriften.

Arten der Stämpel. Der Stämpel ist von zweierlei Art, nämlich:

a) ein fixer Stämpel, nach der Gattung der Urkunde oder Schrift, und

b) ein Werthstämpel, nach dem in der Urkunde oder Schrift vorkommenden Geldbetrage.

Der Werthstämpel wird nach Abstufungen bemessen, welche die Scalen I und II, die in jedem Kalender zu finden sind, enthalten.

Alphabethischer Namenweiser

über die

Stämpel- und sonstigen Gebühren für Urkunden, Eingaben und Acte in Erbschaftssachen.

Abhandlung der Verlassenschaft, Gesuche und Protokolle um, pr. Bogen . . . . 15 kr.
— — wenn der Gesammtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt sind sie stämpelfrei.
Abschriften, ämtliche, einfache 15 kr., vidimirte 30 kr.
— von den Parteien besorgte, einfache, sind stämpelfrei.
— — und ämtlich oder von einem Notar vidimirte 15 kr.
— — wenn sie bloß als Beilagen gebraucht werden 6 kr.
— — mehrerer Urkunden auf Einem Bogen (cumulative Copien) erfordern den Gesammtstämpel.
— — der Rubrik (Rathschläge), welche mit den Eingaben selbst überreicht werden müssen . . . . . 6 kr.
Ausfertigungen, alle ämtlichen, mit Ausnahme von Abschriften, Vidimirungen, Protokollen, Urtheilen, Decreten und Duplicaten, sind . stämpelfrei.

Anordnungen, letztwillige, (Testamente und Codizille) sind im Original . . . . . . stämpelfrei.
Anzeigen als Eingaben . . . . 15 kr.
Beilagen, welche von Parteien den stämpelpflichtigen Eingaben zugelegt werden . . . . 6 kr.
Codizille, als Nachträge zu Testamenten sowol, wie für sich sind . . . . stämpelfrei.
Convocations-Edicte sind als ämtliche Erlässe . . . . stämpelfrei.
— —, Gesuche um deren Ausfertigung . . . . . 30 kr.
Duplicate der Eingaben erfordern den gleichen Stämpel mit dem ersten oder Hauptexemplar.
Eidesstättiges Vermögensbekenntniß als Beilage . . . . 6 kr.
Einantwortungen erfordern für jeden Bogen . 15 kr.
Eingaben und deren Duplicate in der Regel . . 15 kr.
—, um Ausfertigung von Edicten und Kundmachung öffentlicher Versteigerungen . . . . 30 kr.
Einlagsbogen, bei dem festen Stämpel, wie der erste Bogen; bei dem Werthstämpel bis 15 kr. ebenso, hat der erste Bogen aber einen höhern Stämpel, so fordert jeder Einlagsbogen jenen von 15 kr.
Erbabtheilungen (Theillibelle) . . . . 15 kr.
wenn aber eine Vermögensübertragung stattfindet, nach Perzenten.
Erberklärungen, sowol in Form von Eingaben wie auch als Urkunden . . . . 15 kr.
Erbschaftskäufe, wie Kaufverträge, bei beweglichen Sachen nach dem Werthe, Scala II.
bei unbeweglichen Sachen 15 kr. nebst der Perzentualgebühr.
Erbschaftsverzichtleistungen und Ausschlagungen (Repudirungen), unter 50 fl.— 6 kr., über 50 fl. 15 kr.
Erbverträge zwischen Ehegatten . . . . . . 15 kr.
das dadurch begründete Recht unterliegt erst nach dem Erbanfalle der für Vermögensübertragungen von Todeswegen festgesetzten Gebühr.

Erlagsanbringen oder Gesuche, womit Depositen überreicht werden . . . . 15 kr.
Feilbietungsgesuche 30 kr., derlei Protokolle, nach dem Erlös Scala II.
Fideicommiß-Gesuche 30 kr., die Bewilligung ist . . . . stämpelfrei.
— -Stiftungen in Testamenten erfordern keinen besonderen Stämpel.
Gebühren-Ausweis, der, bei Vermögensübertragungen von Todeswegen ist . . . . stämpelfrei.
Inventarien, außergerichtliche . . . . . . 15 kr.
— gerichtliche, unter 50 fl. — 6 kr., über 50 fl. . 15 kr.
Matrikel-Auszüge, als: Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todesscheine . . . . 15 kr.
Messenstiftungen und Stiftbriefe, nach dem gestifteten Werthe Scala II.
Nachstämplung, eine, wird nur von Fall zu Fall von den Stämpelämtern vorgenommen.
Papierformat, normales, ist 252 □Zoll im Durchmesser, also 14 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite; größeres Format fordert einen höheren Stämpel.
Protokolle über mündliche Testamente, dann solche, die von Amtswegen bei Verlassenschaftsabhandlungen aufgenommen werden, und endlich jene, wenn das Verlassenschaftsvermögen 25 fl., ohne Abzug der Schulden nicht übersteigt, sind . . stämpelfrei.
—, welche außer diesen Fällen in Verlassenschaftssachen auf Ansuchen der Parteien aufgenommen werden 15 kr.
Recurs-Anmeldungen 15 kr. und Recurs-Schriften . . . . 30 kr.
Rentenvermächtnisse unterliegen der Perzentualgebühr.
Renunzirungen oder Verzichtleistungen auf Erbschaften, bei schätzbaren Gegenständen nach dem Werthe Scala II, außerdem . . . . 15 kr.
Rubrik-Abschriften der Eingaben, vorschriftmäßig zu überreichende . . . . 6 kr.

Rubrik-Abschriften, certifizirte (Präsentations-Rathschläge) . . . . stämpelfrei.
Schenkungen auf den Todesfall . . . . . 15 kr.
die Perzentualgebühr ist erst beim Erbanfalle zu entrichten.
Sperr-Relationen sind als ämtliche Ausfertigungen . . . . stämpelfrei.
Stammbäume, von den zur Führung der Matrikel bestellten Personen ausgefertigte oder bestätigte, fordern für jede Geburts-, Trauungs- oder Todesbestätigung den Stämpel mit . . . . . . 15 kr.
—, welche bloß von Privatpersonen verfaßt und als Beilagen verwendet werden . . . . 6 kr.
Stämpelpapier-Umtausch kann nur bei nicht vollständig ausgefertigten Urkunden und Schriften stattfinden.
Stiftbriefe, a) wenn eine Gegenleistung darin bedungen wird, nach dem gestifteten Werthe Scala II.
— b) als Schenkungen auf den Todesfall und als Vermächtnisse . . . . 15 kr.
Theilungsurkunden, wenn keine Vermögensübertragung stattfindet . . . . 15 kr.
wenn dieses der Fall ist, nach Perzenten.
Tauf-, Trauungs- und Todesscheine . . . 15 kr.
Vermächtnisse oder Legate unterliegen der Perzentualgebühr.
Vermögensbekenntnisse, eidesstättige, als Beilagen 6 kr.
Vertheilungsausweise, wenn sie von den Interessenten unterschrieben sind . . . . 15 kr.
—, wenn sie nicht unterschrieben als Beilagen benützt werden . . . . 6 kr.
Verträge über die Theilung des Nachlasses . . . 15 kr.
— über die Giltigkeit des Testamentes, des Erbrechtes u. dgl. . . . . 15 kr.
—, unentgeltliche, wie Schenkungen.
—, entgeltliche, nach dem Werthe (Betrage) Scala II.

Verzichtleistungen auf Rechte, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist . . . . 15 kr.
— bei schätzbaren Gegenständen nach dem Werthe Scala II.
Vollmacht, wenn sie keine Lohnzusicherung eines bestimmten Betrages enthält . . . . 15 kr.
—, außerdem nach dem Betrage des zugesicherten Lohnes Scala II.
— sklauseln auf anderen Urkunden insbesondere . . 15 kr.
Zeugnisse über mündlich errichtete Testamente sind . . . . stämpelfrei.
Zutheilung der Erbschaft oder Einantwortung, Gesuche um . . . . 15 kr.

Alphabetisches Sachregister.

Seite

Abänderung der Testamente 73
Abfassung der Testamente . 55
Abhandlung d. Verlassenschaft 125
Abschriften überhaupt . . 171
— von Testamenten . . . 128
Abtretungsvertrag (Cession) . 86
Advitalitätsrecht 121
Adoptiv-Kinder und Eltern, deren Erbrecht 14
Advokaten, über deren Beiziehung 125
Accrescenz-Erben 125
Alatur, zugebrachtes Heirathsgut der Ehegattinn . 119
Allodialvermögen 17
Anmeldung eines Rekurses . 146
Annuitäten, Jahresrenten . 169
Anordnungen, letztwillige . 40
— — unter Ehegatten . . 78
Anrechnung des Empfangenen in den Erbtheil 48
— — in den Pflichttheil . 48
Anspruch auf die Erbschaft . 11
— auf den Unterhalt von Seite des Ehegatten . . 170
— — von Seite der Dienstboten 170
— — von Seite der Notherben 170
Anzeige des Todesfalles . . 126
Ascendenten 9
Aufhebung der Testamente . 70
Ausfertigung der Convocationsedikte 131
Ausland, Erbschaften im . 17
Ausländer, deren Erbrecht und Beerbung 17
Auslegungsregeln bei Testamenten 55
Außergerichtliche Testamente 57
Aussteller einer letztwilligen

Seite

Anordnung, wenn er nicht schreiben kann 61
— — wenn er nicht lesen kann 61
Ausweise in Erbschaftssachen 141
Bauerngüter, Erbfolge bei denselben 148
Beispiele von Aufsätzen in Erbschaftsangelegenheiten . 148
— von Erbschaftsvertheilungen bei der Intestat-Erbfolge 18
Berechnung des Pflichttheiles 47
— der Verlassenschafts-Gebühren 168
Berechtigung zur Abfassung v. letztwilligen Anordnungen 35
Berechtigung zur Abfassung von Urkunden und Eingaben in Erbschaftssachen . 100
Beschränkung auf den Pflichttheil 91
Beschwerden und Rekurse . 146
Beweismittel, gesetzliche . . 55
Cession, Begriff und Rechtsverhältnisse 86
— einer Erbschaft . . . 86
Codizille, Begriff und Erfordernisse 41
— Unterschied v. Testamente 41
— mit und ohne Testament 41
Conkurs bei Erbschaften . . 132
Curanden können nicht testiren 29
Curator bei Verlassenschaften 130
Descendenten 9
Dienstboten des Erblassers . 44
Edikte, Gesuche um deren Ausfertigung 131
Eheleute, deren Erbrecht unter sich 11

Seite

Eigenhändige Schrift und Unterschrift bei Testamenten, ihre Wirkung 61
Eigenschaften und Erfordernisse der Testamente . . 57
Eingaben in Erbschaftssachen 148
Eingang bei Testamenten . 68
Einrechnung in den Erb- oder Pflichttheil 48
Eltern, deren Erbrecht an ihren Kindern 14
Enterbung, Begriff und Erfordernisse 90
— Ursachen zur 91
— der Eltern oder Kinder . 91
— Recht zur 91
— Rechtsmittel degegen . . 92
— Aufhebung derselben . . 92
— sarten 91
Entsagung auf ein Erbrecht oder eine Erbschaft . . . 84
Erbe, Begriff und Arten der Erben 5
Erbeinsetzung, universale, direkte, indirekte, einseitige und wechselseitige . . . 5
Erberklärung, Annahme der Erbschaft, bedingte und unbedingte 133
Erbfähigkeit 3
Erbfolge bei dem Allodial-Vermögen 17
— bei Bauerngütern . . . 18
— unter Ehegatten . . . 14
— bei Fideikommissen . . 17
— gesetzliche, oder Intestat- 7
— testamentarische . . . 2
— vertragsmäßige 2
Erblasser, Begriff 1
Erbrecht, Begriff 1
— der Ehegatten 11
— der Eltern 12
— der ehelichen Kinder . . 12
— der Adoptiv- oder Wahlkinder 14

Seite

Erbrecht d. legitimirten Kinder 13
— der Stiefkinder . . . 13
— der unehelichen Kinder . 13
— der entfernteren Verwandten 15
Erbschaft, Begriff 1
— deren Ausschlagung oder Repudirung 137
— herrenlose 2
Erbschafts-Cession 86
— Entsagung 84
— Gebühren 167
— Kauf und Verkauf . . 88
— Klage 96
— Prozesse 94
— Theilung 140
— Verzicht 88
— Vollmacht 89
— Zutheilung 125
Erbtheil und Vermächtniß, Begriff und Unterschied . 42
Erbtheilung 28
Erbunfähigkeit, Ursachen derselben 3
Erbvertrag, Begriff u. Erfordernisse 81
— Wirkung und Erlöschung 82
Erforderniße, gesetzliche, der Testamente 57
— zur Enterbung 90
— der Erbverträge . . . 82
— der letztwilligen Schenkungen 69
— der Vermächtnisse . . . 42
— der Zeugen bei einem Testamente 59
Erklärung des letzten Willens 27
— zur Annahme der Erbschaft 28
Fähigkeit zu erben 3
— zu testiren oder seinen letzten Willen zu erklären . 29
Familiengrade 9
Familienverträge über Erbschaften 53
— bei einem Fideikommiß . 77

	Seite
Feilbietung bei Verlassenschaften	129
Fideikommiß, Begriff und Arten	53
— Erfordernisse dazu	53
— gesetzliche Erbfolge	17
— -Vertrag	53
Findlinge, deren Erbrecht	13
Form der Testamente und Codizille	55
— der Erbverträge	81
— der letztwilligen Schenkungen	69
Format des Papiers rücksichtlich der Stämpelgebühr	173
Formularien-Sammlung von Aufsätzen aller Art in Erbschaftssachen	100
Freivererbliches Vermögen	10
Fruchtnießung auf den Todesfall unter Eheleuten	83
Fruchtnießungs-Vertrag	78
Gebühren bei Erbschaften	167
— -Anrechnung	168
— -Bemessung	169
— -Entrichtung	167
Geistliche, deren Erbfähigkeit	4
— deren Recht zu testiren	29
Geschwister, rechte, deren Erbrecht	10
— Stief-, deren Erbrecht	13
— -Kinder, deren Erbrecht	13
Gesetzliche Bestimmungen über die Erbfolge	7
— — über das Erbrecht	2
— — über Erbverträge	33
— — über Testamente	27
— — über Vermächtnisse	42
— Erbfolge	7
— Legate	42
Gesuche in Erbschaftssachen	
Grade der Verwandtschaft	9
Großeltern, deren Erbrecht	10
Haftung der Erben für die Gebühren	139
Haftung d. Erben für d. Legate	42
Herrenlose (derelinguirte) Erbschaft	3
Inhaltspunkte der Testamente und Codizille	68
Institut, Armen-, Legat für dasselbe	168
Intestat-Erben, Begriff	8
— Erbfolge, Rechtsverhältnisse	7
Inventarium der Verlassenschaft	128
Kauf einer Erbschaft	88
Kinder, deren Erbrecht	12
Klage, s. Erbschafts-Prozeß.	
Klagerecht bei Erbschaften	96
Klostergeistliche	4
Kodizille, s. Codizille.	
Krankenhaus, Legat zum allgemeinen	168
Kuratiden, Kurator, s. unter C.	
Lasten bei Erbschaften, wer sie zu tragen hat	
Lateral- oder Seitenerben	9
Legat, Begriff und gesetzliche Bestimmungen	42
Legatar, Unterschied zwischen ihm und einem Erben	42
Legate, fromme und gesetzliche	45
Legitimation, Arten derselben	13
Legitimirte Kinder, deren Erbrecht	13
Letztwillige Anordnungen, Arten und Erfordernisse derselben	40
— — unwiderrufliche	41
— — widerrufliche	41
Lizitation, s. Feilbietung.	
Majorat und Seniorat bei Fideikommissen	53
Militärische Testamente	66
Minderjährige und Unmündige, deren Erb- oder Testirungsfähigkeit	7
Mönche, s. Klostergeistliche.	

	Seite
Mutter, deren Erbrecht an ihre ehelichen und unehelichen Kinder	16
Nacherbeneinsetzung oder Substitution	50
Nacherben, Begriff	6
Nachlaß od. Hinterlassenschaft	1
Neben- oder Seitenverwandte, Lateral-Erben	10
Nießbrauch, s. Fruchtnießung.	
Normalschul-Fond, Legat zum	
Notherben. Begriff	7
Notar, dessen Intervention in Erbschaftssachen	139
— Errichtung eines Testamentes vor demselben	65
Orden, geistliche	4
Ordensgelübde ist eine Ursache der Erb- und Testirungsunfähigkeit	4
Paraphernalgut oder eigenes Vermögen der Ehegattinn	119
Pension als Vermächtniß	169
Pflegebefohlene, Begriff und Rechtsverhältnisse derselben	7
Pflichttheil, Begriff und gesetzliche Bestimmungen	45
— Beschränkung auf denselben	91
— gesetzliches Ausmaß	46
— Personen, denen er gebührt und die ihn fordern können	46
— wem er nicht zukommt	46
Privilegirte Testamente	66
Prodigalitäts-Erklärung, gerichtliche, deren Folgen	29
Publikation der Testamente	128
Pupill, Pupille, s. Pflegebefohlene.	
Quittung über einen Erbschaftsbetrag	115
— über ein Legat mit Verzichtleistung	115
Rechtsverhältnisse bei letztwilligen Anordnungen	7
Rechtsverhältnisse bei der Intestaterbfolge	7
Regeln über die Abfassung der Erbverträge	81
— über die Abfassung der Codizille	41
— über die Abfassung der letztwilligen Schenkungen	69
— über die Abfassung der Testamente	39
Renten, Jahres-, s. Annuitäten.	
Schenkung auf den Todesfall als Erklärung (widerrufliche)	69
— — als Vertrag (unwiderrufliche)	76
Schrift, eigenhändige, bei letztwilligen Anordnungen, ihre Wirkung	57
Selbstverfassung der Aufsätze in Erbangelegenheiten	39
Sicherstellung der Gebühren	139
— der Legate	45
Solidarhaftung der Erben u. Legatare für die Gebühren	139
Spezial-Vollmacht, wenn eine solche nöthig ist	90
Stämpelvorschriften	171
Stiftungen, letztwillige	52
Substitution, gemeine	50
— fideikommissarische	50
Successorische Ehepakten	78
Tauf-, Trauungs- und Todesscheine, deren Beibringung	135
Taxen in Erbschaftssachen, s. Gebühren.	
Testamente, Begriff und gesetzliche Vorschriften	42
— deren Bestandtheile	68
— Arten der	40
— Abfassung derselben	39
— Erfordernisse zur Giltigkeit	57
— Formularien von	101
— Abänderung, Aufhebung und Widerruf	73

Seite

Testamente, gerichtliche und außergerichtliche . . . 57
— mit und ohne Zeugen . 59
— mündliche und schriftliche 57
— einseitige und wechselseitige 41
— privilegirte 66
Testamentserrichtung vor dem Notar 65
Testaments-Executor, Einsetzung eines solchen . . 69
Testator, Erblasser 1
Theilung der Erbschaft . . 30
Todesfalls-Anzeige . . . 126
Uebertragung einer Erbschaft 86
Unfähigkeit zu erben . . . 3
— zn testiren 29
Ungiltigkeit eines Testamentes, Ursachen zur 30
— eines Erbvertrages . . 33
Unmündige 7
Unterhalt, Begriff 56
Unterschrift bei letztwilligen Anordnungen 57
Unwiderruflichkeit bei denselben 41
Ursachen der Erbunfähigkeit 3
— der Testirungsunfähigkeit 29
Vater, dessen Erbrecht an seine Kinder 15
Verbrecher, deren Testirungs-Unfähigkeit 30
— der Unfähigkeit als Testamentszeuge 61
Vergleich bei Erbschaftsstreitigkeiten 98
Verjährung des Erbrechtes u. Erbanspruches 93
Verkauf einer Erbschaft . . 88
Verlassenschaft, Begriff . . 125
Vermächtniß, Begriff und Arten 42
Vermächtnißnehmer, Legatar, seine Rechte und Pflichten 42
Vermögensübertragung, Gebühren für dieselbe . . . 168
Vermögenstheilung, wie dabei vorzugehen 30
Verschwender, gerichtlich erklärte 29
Vertheilung der Erbschaft . 30
Verwandtschaft, deren Grade und Linien 9
Verzichtleistung auf eine Erbschaft 84
Vollmachten in Erbschaftssachen 89
Vorschriften bei Ausstellung letztwilliger Anordnungen . 40
Vorsichten in Erbschaftsangelegenheiten 39
Warnungen für den Erblasser und Erben 36
Widerruf letztwilliger Anordnungen 74
— eines wechselseitigen Testamentes 80
Widerruflichkeit der Erbverträge 82
— der letztwilligen Schenkungen 41
— der Testamente und Codizille 41
Wirkung des Erbvertrages . 81
— der Testamente . . . 74
Witwe, deren Ansprüche an den Nachlaß ihres Ehegatten 11
Worterklärungen bei Testamenten 55
— bei Vermächtnissen . 55
Zeugen bei Testamenten . . 59
Zutheilung der Erbschaft . 143
Zuwachs der Erbschaft . . 125
— der Erben 125

Druck von Fr. Manz.

Lakner, M.

Über die Abfassung von Testamenten, sowie über das Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten

Wien 1852